

Flächennutzungsplan

Gemeindeverwaltungsverband
Dreisamtal

Flächennutzungsplan Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal

Bericht

Kirchzarten, den 25. Juli 2000



(Verbandsvorsitzender)



(Dienstsiegel)

(Genehmigungsvermerk)

Genehmigt
als Teilgenehmigung

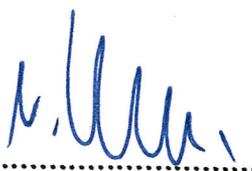
Freiburg, den 10. Aug. 2000
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald



gez. Lögler
begl. Ramminger

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie des Erläuterungsberichts mit den hierzu gefassten Beschlüssen des Gemeindeverwaltungsverbandes Dreisamtal übereinstimmt.

Kirchzarten, den 21. Aug. 2000



(Verbandsvorsitzender)



(Dienstsiegel)



Durch die ortsübliche Bekanntmachung mit Aushang an der Verkündigungsstafel in den Gemeinden Buchenbach, Oberried und Stegen wurde die gesamte Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit ihrer Teilgenehmigung gem. § 6 Abs. 5 Bau GB rechtskräftig am:

18. Dez. 2000

Kirchzarten, den 19. Dez. 2000



von Oppen
Verbandsvorsitzender



Flächennutzungsplan Gemeindeverwaltungsverband "Dreisamtal"

Neuaufstellung 96/99
(Stand: 30. 06. 2000)

Erläuterungsbericht

- A. Verfahrensvermerke
- B. Allgemeines
- C. Bestandserhebungen
- D. Planungen

Verbandsbauamt
79199 Kirchzarten
(Malsch, Dipl.Ing.)

Inhaltsverzeichnis.

A.	Verfahrensablauf		4
B.	Allgemeines.		5
1.0	Bisherige FNPlanungen		5
2.0	Allgemeine Vorbemerkung.		6
C.	Bestandserhebung.		8
1.0	Aussagen der übergeordneten Planungen.		8
1.1	Aussagen des LEP Baden-Württemberg.		8
1.2	Aussagen des Regionalplanes (Rep '99).	(P1/2)	9
1.3	Aussagen des Landschaftsplanes.		15
2.0	Raumdaten: Topographie, Klima, allgemeine Lage.		17
2.1	Topographie.	(P3)	17
2.2	Klima.		18
2.3	Allgemeine Lage.		19
3.0	Bevölkerung.		20
3.1	Bevölkerungsentwicklung.		20
3.2	Altersaufbau der Bevölkerung.		21
3.3	Bevölkerungsprognose und Wohnflächenbedarf.		22
4.0	Vorhandene Infrastruktur.		26
4.1	Öffentliche Einrichtungen.		26
4.2	Ver- und Entsorgungsanlagen. (Planschema)		40
5.0	Wirtschaft.		44
5.1	Gewinnung von Bodenschätzen, Bergbau.		44
5.2	Gewerbliche Wirtschaft.		45
5.3	Forstwirtschaft.		46
5.4	Landwirtschaft.		47
5.5	Fremdenverkehr.		48
6.0	Verkehrsanlagen.		49
6.1	Straßen (IV).		49
6.2	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV).	(P 4).	51
6.3	Radverkehrsanlagen.		54
6.4	Luftlandeplatz Kirchzarten.	(P 6)	55

7.0	Schutz der freien Landschaft.		56
7.1	Landschaftsschutz.		56
7.2	Naturschutz.		56
7.3	Gewässerschutz.		57
7.4	Wasser-und Quellschutzgebiete		57
7.5	Biotope nach § 24a NatschG.		58
7.6	Archäologische Kulturdenkmale.		59
7.7	Naturpark "Südschwarzwald"	(P 7)	60
D.	Planung.		61
1.0	Die Bauflächen.		61
1.1	Bebauungspläne.		61
1.2	Innen- und Außenbereichssatzungen.		65
1.3	Sonstige Bauflächen.		66
2.0	Bilanz der Bauflächen.		67
2.1	Ermittlung der Restflächen.		67
2.2	Flächenausweisungen im 1980 gen. FNP und seine Änderungen.		68
3.0.	Bedarfsberechnung.		70
3.1	Wohn- und Mischbauflächen.		70
3.2	Gewerbliche Flächen.		71
3.3	Sonderbauflächen.		71
3.4	Öffentlicher Bedarf.		71
3.5	Windkraftanlagen.	(P5)	72
3.6	Versorgungsanlagen.		75
3.7	Verkehrsanlagen.		75
4.0	Flächenausweisungen.		76
4.1	Buchenbach.		77
4.2	Kirchzarten.		80
4.3	Oberried.		86
4.4	Stegen.		92

Anhang:

- Gutachten zur Gewinnung von Windenergie mit Plan 1 : 25000
- Detailpläne P1 - P 7
- Planschema Trinkwasserversorgung Kirchzarten

A. Verfahrensablauf:

FNP mit Zieljahr 2000:

- Beschlussfassung des GVV mit Einleitung des Verfahrens:
20.03.1995 und 21.01.1998

- Offenlage: 26.07. bis 03.09.1999

- Beschlussfassung über die eingegangenen Bedenken und
Anregungen am 18.10.1999

- Genehmigung erfolgte am:

Teilgenehmigung am 10.08.2000 durch das Landratsamt Breisgau-
Hochschwarzwald.



- Bekanntmachung erfolgte am:

Gemeinde Buchenbach
Amtliches Mitteilungsblatt 14.09.2000
und Aushang 15.09.2000 - einschl. 22.09.2000

Gemeinde Kirchzarten
Amtsblatt 14.09.2000

Gemeinde Oberried
Amtsblatt 21.09.2000 und wiederholt
Amtsblatt 07.12.2000
und Aushang 11.12.2000 - einschl. 18.12.2000

Gemeinde Stegen
Amtl. Bekanntmachungen u. Mitteilungen 15.09.2000
und Aushang 16.09.2000 - einschl. 22.09.2000



B. Allgemeines

1. 0 Bisherige FNPlanungen des GVV:

1. Bestehender FNP:

- Planbeschluss 22. 10. 1979

- Genehmigung des RP. 29. 08. 1980

- 6 Deckblattverfahren:

jeweils genehmigt am:

18.04.1985/07.07.1986/05.05.1989/25.11.1993/04.08.1994/

16.07.1996.

2.0 Allgemeine Vorbemerkungen.

Die gesetzliche Grundlage für das Aufstellen von vorbereitenden Bauleitplänen (FNP) ist das BauGB. (§§ 1a, 2 und 5 in der Neufassung vom 27.08.97)

Erst nach seiner Erstellung ist es im Grundsatz möglich, Bebauungspläne (BPL) als verbindliche Bauleitpläne auf der Gemarkungsfläche in Abstimmung mit dem FNP aufzustellen.

Der erste gültige FNP des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) "Dreisamtal" wurde gem. Erlass des RP. Freiburg am 29.08.1980 genehmigt und erlangte am 09.01.1981 Rechtskraft.

In der Folgezeit sind eine Reihe von Änderungen durch genehmigte Deckblätter vorgenommen worden:

1. Änderung durch Deckblätter vom 18.04.1985
2. Änderung durch Deckblatt vom 07.07.1986
3. Änderung durch Deckblatt vom 05.05.1989,
4. Änderung durch Deckblätter vom 25.11.1993
5. Änderung durch Deckblätter vom 04.08.1994
6. Änderung durch Deckblätter vom 16.07.1996
(Eine 7. Änderung wurde nicht vollzogen. Der Inhalt wurde in das neue Verfahren übernommen.)

Da nach über 15 Jahren, die seit der ersten Genehmigung des FNP vergangen sind, die Entwicklung weiter fortgeschritten ist, wird es als unumgänglich angesehen, den FNP grundsätzlich fortzuschreiben, bzw. neu aufzustellen. Dies aus folgenden Gründen:

- Die Planungsunterlagen (Kartenwerk) stammen aus den 60-er Jahren und sind daher völlig veraltet. Um Fehler und Missverständnisse zu vermeiden, soll der neue FNP auf aktuellen Karten im Maßstab 1 : 5000 erstellt werden.
- Es ist aber aus Kostengründen weder möglich noch sinnvoll für das ganze Verbandsgebiet neue Karten in diesem Maßstab anzuschaffen. Diese werden sich auch deshalb auf die Hauptsiedlungsgebiete zu beschränken haben, damit die Karten in ihrer Größe übersichtlich bleiben.
- Für den Gesamtplan wurde der Masstab 1 : 25 000 gewählt .
- Die Planaussagen des derzeit noch gültigen FNP sind durch die bisherige Entwicklung in großen Teilen überholt und müssen daher neu formuliert werden.
- Der alte Planungshorizont für das Jahr 1990 ist überholt.

- Der Regionalverband Südlicher Oberrhein (RVSO) hat am 14.04.1994 einen neuen Regionalplan (RP '95) als Satzung beschlossen, der am 09.05.1995 vom Wirtschaftsministerium für verbindlich erklärt worden ist. Sein Planungszeitraum erstreckt sich bis zum Jahr 2010. Sowohl dieser Zeitpunkt, als auch seine Aussagen wurden im neuen FNP übernommen.
- Der GVV hat im August 1994 einen Landschaftsplan in Abstimmung mit §§ 1 und 2 NatSchG aufgestellt, dessen Ergebnisse ihren Niederschlag im neuen FNP gefunden haben.

Aus diesen Gründen wird ein neuer FNP aufgestellt, der für die nächsten 10 - 15 Jahre Geltung hat. Nach einer genauen Bestandsaufnahme sowohl der übergeordneten Planungen als auch der Fehlbestände vor Ort (Teil C) sind Planaussagen zu formulieren, welche ihren Niederschlag in den Planungen des Teils D und dem beigegeführten Kartenwerk finden werden.

Als allgemeine Ziele sind anzusehen:

- Herstellen der Pläne in dafür geeigneten Planausschnitten auf neuen Planunterlagen (M = 1 : 5000/25 000).
- Neuformulieren der Planungsziele.
- Zieljahr ist 2010.
- Übereinstimmung mit den Zielen der übergeordneten Planungen (LEP, RP ' 95).
- Beachten des Landschaftsplans von 1994.

C. Bestandserhebung.

1.0 Aussagen der übergeordneten Planungen¹

1.1. Aussagen des Landesentwicklungsplanes (LEP) Baden-Württemberg²

1.8 Kirchzarten gehört zum Verdichtungsraum Freiburg (s. auch Anhang zu Plansatz 10). Zitat 1.8.2:

" Die Verdichtungsräume sind in ihrer räumlichen Struktur so zu gestalten, daß sie ihre übergeordneten sozialen, kulturellen Aufgaben erfüllen können.Wo in Verdichtungsräumen nachteilige Verdichtungsfolgen zu unzuträglichen Lebens- und Arbeitsbedingungen führen, soll eine Zunahme von Infrastruktureinrichtungen, Wohn- und Arbeitsstätten so bemessen werden, daß hieraus keine neuen Überlastungen....entstehen, sowie daß weitere Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen für die Bevölkerung oder der natürlichen Lebensgrundlagen....vermieden werden."

1. 10 Die übrigen Gemeinden Buchenbach, Oberried und Stegen gehören zum ländlichen Raum (s. auch Anhang zu Plansatz 1.10) Zitat 1.1.2:

"Der ländliche Raum ist als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Entwicklung zu stärken. Hierzu ist eine Siedlungsstruktur anzustreben, die es ermöglicht, die mit dem Leben in einer weniger verstädterten Umgebung verbundenen Vorteile zu nutzen, die Versorgung der Bevölkerung zu sichern,..... Einer Abwanderung der Bevölkerung wegen Mangels an attraktiven Arbeitsplätzen und Versorgungseinrichtungen ist entgegenzuwirken; vielmehr soll eine Bevölkerungsdichte erhalten und erreicht werden, die den Ausbau, mindestens aber die Erhaltung einer hinreichenden Ausstattung mit Versorgungseinrichtungen rechtfertigt. Die weitere Besiedlungsentwicklung ist so zu gestalten, daß die Eigenart des ländlichen Raumes gewahrt bleibt."

¹ Alle Aussagen der übergeordneten oder parallelen Planung, die zitiert werden, sind kursiv gesetzt. Sie geben nicht in jedem Fall die Meinung des GVV wieder.

² Neueste Fassung vom 12.12.1983.

1.2. Aussagen des Regionalplanes (RP ' 95) im Regionalverband Südlicher Oberrhein, (RVSO),

(s. P 1/2)

Der Regionalplan wurde am 14. 04. 1995 durch die Verbandsversammlung beschlossen, am 09. 05. 1995 durch das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg für verbindlich erklärt und am 03. 07. 1995 im Staatsanzeiger für Baden- Württemberg Nr. 51/52 öffentlich bekannt gemacht. In den folgenden hier zitierten Unterkapiteln sind Aussagen zum GVV "Dreisamtal" zu finden:

2.1.2 Das Gebiet des GVV "Dreisamtal" liegt im Mittelbereich Freiburg. Die zugehörigen Verwaltungsräume sind in einer Tabelle (S. 15/16) aufgelistet. Als Sitz des Verwaltungsraumes wird Kirchzarten genannt. (Nachrichtliche Übernahme = N)

2.1.3 Kirchzarten wird als Unterzentrum ausgewiesen, wobei die hierfür notwendigen Funktionen im Versorgungskern (Kirchzarten) unterzubringen sind. Das Unterzentrum ist dabei so auszubauen, bzw. seine Einrichtungen zu erhalten, dass diese auch den häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf eines

"Verflechtungsbereiches der Grundversorgung mit in der Regel mehr als 10 000 Einwohnern decken können" (S. 17/18) (Ziel =Z)

2.2.1.6 Kirchzarten liegt innerhalb der Entwicklungsachse Freiburg-Kirchzarten-Titisee-Neustadt-(Donaueschingen). Dabei ist die Gemeinde als Unterzentrum (UZ) Standort (GE) für

"gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten kleineren Umfangs zur Verbesserung der lokalen und nahbereichsbezogenen Arbeitsplatzstruktur (bis zu ca. 10 ha)".

Als Orte mit einem Merkmal "Siedlungsbereich" ist Kirchzarten und sein Ortsteil Burg ausgewiesen (s. auch 2.3.1 auf S. 33). Hierzu ist erläutert :

" Diese Festlegung sorgt dafür, daß eine verstärkte Siedlungsentwicklung nicht- irgendwelchen augenblicklichen Strömungen folgend- an beliebigen Stellen der kleinteiligen Siedlungsstruktur ansetzt, sondern unter Schonung der gesamten Landschaft und des Raumes ganz überwiegend auf die bereits mit Ansätzen einer verdichteten Siedlungsstruktur und/oder mit zentralörtlichen Dienstleistungen ausgestatteten Orte gelenkt wird."

Diese Entwicklungsachse ist nach folgenden Gesichtspunkten auszuformen³:

- Rücksichtnahme auf den hochattraktiven Fremdenverkehr.
- Beachten der gemeindlichen Planungsziele in der Art, dass das Tal-Bergwind-System des Zartener Beckens und seiner zuführenden Nebentäler nicht beeinträchtigt wird.
- Sicherung der Regionalen Grünzüge, Grünzäsuren und Vorrangbereiche, wobei insbesondere auf die einzigartige Landschaftsprägung des Zartener Beckens, sein Wassergewinnungsgebiet und seine Bedeutung für das Stadtklima von Freiburg hingewiesen wird.
- Steigerung der Kapazität und der Verbesserung der Verkehrs- und Versorgungsanlagen (B 31 und Höllentalbahn) (N+Z).

2.4 Für die zukünftige Bevölkerungsentwicklung werden Orientierungswerte gegeben. Diese sollen bei der Ermittlung des Bedarfs von öffentlichen Einrichtungen, Gewerbe- und Wohnbauflächen orientierende Anhaltswerte liefern. Sie sind gegebenenfalls zu interpretieren oder zu ergänzen. Für den GVV "Dreisamtal" werden folgende Zahlen genannt: (Grundsatz = G)

Stand 01. 10. 1990 = 17 911

 30. 06. 1992 = 18 608

Orientierungswert = 20 800

(s. hierzu auch Teil D. 2.0)

2.5 Als Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll, werden genannt (Z) :

- Buchenbach,
- Oberried und
- Stegen

(2.4 und 2.5 s. S. 36 ff.)

3.1.2 Im Gebiet des GVV "Dreisamtal" sind 2 Grünzäsuren ausgewiesen (Z=Ziel):

- Zarten bzw. Kirchzarten/Stegen (Nr. 57).

- Zarten/Kirchzarten (Nr. 58).

Hierbei wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

³Hier behält sich der GVV besonders vor, im Einzelfall durch Gutachten, spezielle Untersuchungen und eigene Planung die genannten Gesichtspunkte des Regionalplans auszuformen und zu konkretisieren.

- I. Vermeiden einer
-bandartigen Siedlungsentwicklung
-Zersiedlung der Landschaft
sowie Beibehalten einer klaren Trennung der Siedlungen (57
und 58)
- II. -- (trifft hier für den GVV nicht zu)
- III. Sicherung und Erhaltung zusammenhängender
Landschaftsteile (Austauschwege für die Tierwelt,
Freiraumbrücken zwischen verschiedenen Landschaften)
(57).
- IV. Sicherung und Erhaltung regional bedeutsamer
Frischlufthahnen (Berg- und Talwindssysteme) (57 und 58)
- V. Sicherung und Erhaltung der Wasserretention und
Grundwasserneubildung; keine Bodenversiegelung. (57 u.
58).
- VI. Sicherung und Erhaltung regional bedeutsamer Biotope (57)
(s. S. 69 ff.)

3. 2. 1. In der Raumnutzungskarte sind verschiedene Bereiche auf dem Gebiet des GVV "Dreisamtal" als Vorrangbereiche für Biotope ausgewiesen (Z). Für diese Gebiete wird im Regionalplan folgendes gefordert (s. Plan P1):

Eine Besiedlung hat zu unterbleiben. Ein Neubau von Straßen ist auf die im Regionalplan ausgewiesenen Fälle zu beschränken. Auf jeden Leitungsbau ist zu verzichten, wenn sich eine Alternative außerhalb des Biotopes hierfür anbietet. Jeder Abbau von Rohstoffen sowie die Veränderung der Oberfläche hat zu unterbleiben. Die hydrologischen Verhältnisse sind zu erhalten, zu sichern und ggf. zu verbessern. Der Umbruch von Grünland in Ackerland ist zu unterlassen, eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ist entsprechend den Erfordernissen der Flora und Fauna zu gewährleisten. Wald ist naturnah zu bewirtschaften. Zusätzlich wird vorgeschlagen (V= Vorschlag), die aus den historisch-traditionellen Bewirtschaftungsformen hervorgegangenen Wälder zu erhalten und zu pflegen. Auch sollten die besonders hochwertigen und gefährdeten Biotope unter entsprechenden Schutz gestellt werden. (s. S. 73 ff.)

4.1.1.1 Das zur Entwicklung der Region bedeutsame Straßennetz ist entsprechend der raumordnerischen Funktion und gemäß des Generalverkehrsplanes 1986 (GVP '86) in drei Kategorien dargestellt (Z). Für das Gebiet des GVV "Dreisamtal" sind dies:

- B 31 Freiburg-Mitte / Döggingen als Verbindung zweier Oberzentren in Ost-West-Richtung in Kategorie I,
- L 126 Kirchzarten / Todtnau als Verbindung vom Oberzentrum zum Unter- bzw. Mittelzentrum in Kategorie II,
- L 127 Kirchzarten / St. Märgen sowie
- L 128 Buchenbach / Turner als Vervollständigung des Netzzusammenhanges, beide in Kategorie III.

Abweichend vom GVP '86 schlägt der RP '95 vor (V), die

- K 4911 und die
- L 126 alt (beide im Raum Kirchzarten)

in die Kategorie III des Straßennetzes aufzunehmen.

Dahingegen sollen folgende gemäß GVP '86 in Kategorie III enthaltenen Straßen aus dem Netz ganz heraus genommen werden:

- K 9850/L 133 Freiburg/Stegen und
- L 121 Freiburg/Kirchzarten,

da ihre Funktion in Zukunft voll auf die neue B 31 Ost übergeht.

Die drei Kategorien richten sich nach der zentralörtlichen Funktion der Gebiete, und zwar ist

- | | |
|----------------|--|
| -Kategorie I | für die Verbindung von Oberzentren, |
| -Kategorie II | " von Ober- zu Mittelzentren und zwischen Mittelzentren, |
| -Kategorie III | " von Unter- und Kleinzentren |

vorgesehen (s. S 87 ff.).

4.1.2.1 Für das Schienennetz innerhalb des Gebietes des GVV "Dreisamtal" wird als Ziel (Z) genannt, entlang der eingleisigen Strecke Freiburg /Himmelreich (Donaueschingen) die vorhandenen Kreuzungsmöglichkeiten für Züge zu erhalten sowie im Abschnitt Freiburg/Himmelreich auf einen zweigleisigen Ausbau hinzuwirken. Diese Trasse ist von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Außerdem soll die ganze Strecke elektrifiziert werden.

4.2.4.1 (G) Es sind die in der Region vorhandenen Potentiale erneuerbarer Energiequellen Wasserkraft, Holz, Bio- und Deponiegas, Solar-energie und Wind stärker als bisher zu nutzen.

Begründung:

.....So solltenicht generell ausgeschlossen werden, dass Windkraftanlagen auch in Landschaftschutzgebieten errichtet werden können...

Tabelle (Quelle: RP '95)
Regionaldaten des GVV "Dreisamtal":⁴

Gemeinde - Ort	Bevölkerung 31.12.94	Bev. am Ort 25.5.87	Beschäftigte 30.6.94	FREMDENVERKEHR			LAGE			SIEDLUNGSMERKMALE			
				Funktion	Übernachtungen W93/94	Betten Apr. 94/ Okt. 94	Naturraum	Entw.achse	Raum.kat.	Zentr. Ort	Siedl.kat.	Gew.erbl.Funkt.	Denkm.Pflege
Buchenbach	3143	2903	774		13105 21233	283 283	7,8		LR	-	EIG		
- Buchenbach		1465		O									
- Falkensteig		201											
- Unteribental		670		O									
- Wagensteig		567		O									
Kirchzarten	9249	8301	2256		16452 29000	366 355	7,8	EAL	VR			GE	
- Burg		2392											III
- Kirchzarten		5040		N						UZ	SB SB		
- Zarten		869											
Oberried	2556	2401	359	O	12092 24971	385 319	8		LR	-	EIG		
- Hofgrund		389											
- Oberried		1455											
- St. Wilhelm		226											
- Zastler		331											
Stegen	4107	3631	474				7		LR	-	EIG		
- Eschbach		1237											
- Stegen		2046											
- Wittental		348											

- N/O Luftkurort /Erholungsort
 7/8 Naturraum mittlerer -/südlicher Schwarzwald
 VR/ LR Verdichtungsraum/Ländlicher Raum
 UZ Unterzentrum
 SB Ort bzw. Gemeinde als Siedlungsbereich
 EIG Eigenentwicklung
 GE Gewerbliche Entwicklungsmöglichkeit kleineren Umfangs zur Verbesserung der lokalen und nahbereichsbezogenen Arbeitsplatzstruktur (bis zu ca. 10 ha)
 III Archäologisches Denkmal

⁴Die Zahlen sind teilweise veraltet. So entsprechen z. B. die Aussagen über den Fremdenverkehr und die zu der gewerblichen Funktion nicht den Tatsachen. Sie wurden im vorliegenden Bericht gemäß der neuesten Zählung verbessert bzw angepasst.

Aus den Aussagen der Raumordnung ist zu beachten:

LEP Baden-Württemberg:

- Kirchzarten ist Unterzentrum (UZ). Hier befindet sich ein Schwerpunkt der Infrastruktur, der erhalten und maßvoll bei Bedarf weiter ausgebaut werden soll.

- Wohnbauflächen sollen im Bereich des GVV nur im Rahmen des Eigenbedarfes ausgewiesen werden. Kirchzarten ist im RP '95 (s. Kap 1.2 und 2.2.1.6) als "Siedlungsbereich" mit dem Kernort und dem Ortsteil "Birkenhof" ausgewiesen. Mit diesem Verweis wird ein Vorbehalt in diesem Punkt erhoben.

- Im UZ Kirchzarten befindet sich ein gewerblicher Ansatz, der nach Möglichkeit ausgebaut, jedoch nur maßvoll und für ortsansässiges Gewerbe und solches aus dem Bereich des GVV erweitert werden soll.

- Auch in den übrigen Gemeinden sollen Gewerbeflächen nur für den Eigenbedarf und zum Zwecke der Sanierung der Ortskerne ausgewiesen werden.

- Für nicht störendes Handwerk können die alten Ortskerne entsprechend umgeplant werden (Ausweisen von MI)

RP '95 :

- Dem Fremdenverkehr als einem wichtigen Wirtschaftsfaktor kommt bei allen Planungen vorrangige Bedeutung zu.

- Die klimatischen Besonderheiten - Talwinde als Klimaverbesserung - sollen besondere Beachtung bei allen Flächennutzungen finden.

- Alle Grünzäsuren und schutzbedürftigen Bereiche im Freiraum werden beachtet. Die Grünzäsur zwischen Kirchzarten und Zarten soll an ihrem Südrand (Gewerbegebiet) entsprechend ausgeformt und dadurch den Gegebenheiten (B 31 neu) angepasst werden.

- Der Schutz des Grundwassers hat bei allen Nutzungen in der Fläche absoluten Vorrang.

- Die für die Bevölkerungsentwicklung genannten Orientierungswerte werden in allen Gemeinden, besonders auch in Kirchzarten, nur im Sinne des Eigenbedarfs restriktiv angesetzt. Die sich hieraus ergebenden Einwohnerwerte werden berücksichtigt.

- Der GVV setzt sich sowohl für die Verbesserung des Angebots im ÖPNV als auch für den Ausbaus der Radwegeanlagen als Alternativen zum IV ein.

- Der GVV setzt sich für den Ausbau der B 31 ein. Ein weiterer Ausbau der nachgeordneten Straßen kann jedoch nicht als sinnvoll angesehen werden.

- Auf den weiter oben gemachten Vorbehalt, einzelne Planungsziele des Regionalplans auszuformen, wird hiermit nochmals verwiesen.

1.3. Aussagen des Landschaftsplanes des GVV "Dreisamtal" vom 29. 08. 1994.

Der Landschaftsplan wurde nach Absprache mit der Genehmigungsbehörde für zwei Teilbereiche aufgeteilt (s. S. 5):

- 1. Teilbereich, Kernzone mit dem Bereich des Zartener Beckens, den größeren Seitentälern, der Weilerlandschaft oberhalb Stegens und der offenen Landschaft um Hofgrund.
2. Teilbereich mit den gesamten Waldflächen, den Hochlagen und den Talräumen im Süden des Bereiches.

In Kap. 3.0 werden die Entwicklungsziele und Leitbilder der drei Bereiche - Zartener Becken und angrenzende Talmündungen (1), Schwarzwaldtalräume und zusammenhängende Waldgebiete (2) und Hochlagen (3) - formuliert.

Diese sind (Zitat S. 20 /22)

zu (1):

- *Grundwasserschutz hat absolute Priorität; alle anderen Nutzungsansprüche müssen sich unterordnen.*
- *Vorrang hat auch der Klimaschutz : die Strömungsbahnen der Windsysteme müssen erhalten bleiben.*
- *Vorrangbereiche für Landschaftsbild und Biotopschutz sind die Auenbereiche der Bachläufe. Ziele sind u. a. der Erhalt der Wiesenwässerung und die Wiederschaffung feuchter Grünlandflächen.*
- *Vorrangfläche für die Landwirtschaft ist die Niederterrasse; erforderlich ist die Strukturverbesserung mittels Biotopvernetzungen.*
- *Die Siedlungsentwicklung im Zartener Becken muß restriktiv im Anschluß an vorhandene Siedlungen erfolgen; neue - überörtliche -Verkehrstrassen dürfen nicht mehr erschlossen werden.*

zu (2):

- *Vorrangfunktion hat der Klimaschutz; großflächige Wiesenmüssen erhalten bleiben; Barrierensind zu vermeiden.*
- *Nahezu gleichrangig ist der Schutz des Landschaftsbildes, des Arten- und Biotopschutzes sowie der Erhalt einer umweltverträglichen Landwirtschaft ; Erhalt der Biotope, Wiesen, Streuobstbestände und des Strukturreichtums der Landwirtschaft, für die neue Konzepte zu entwickeln wären.*

zu (3):

Südliches Verbandsgebiet:

Die Funktion der Landschaft für Erholung und den Arten- und Biotopschutz hat eindeutigen Vorrang vor anderen Nutzungen; die Erweiterung bzw. Neuausweisung der Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Gesamtkonzepte sind erforderlich.

Nördliches Verbandsgebiet:

Gleichrangige Funktion der Landschaft für Forst- bzw. Landwirtschaft und Erholungsnutzung . Entwicklung naturnaher Waldbestände, Wiederherstellen der Vielfalt der landwirtschaftlichen Struktur, Siedlungsentwicklung nur im Kernort von Hofgrund.

Für die bis 1994 durchgeführten bzw geplanten Siedlungserweiterungen der Gemeinden (FNP alt und die bis dahin erfolgten Deckblattverfahren) werden in 4.1, S.110 -112 Aussagen gemacht und eine Bewertung abgegeben. Diese wird der GVV im vorliegenden FNP im Einzelnen sorgfältig überprüfen und gegebenenfalls in der Planung berücksichtigen.

Die Ergebnisse und Hinweise des Landschaftsplanes 1994 werden im FNP in folgender Weise Berücksichtigung finden:

- Die Aussagen des Landschaftsplanes werden als Entscheidungshilfe beim Abwägungsprozess aller Planungen in Teil D angesehen und, soweit nicht bereits geschehen, sollen alle diese Planungen mit dem Landschaftsplan in Übereinstimmung gebracht werden.
- Bei einer in Zukunft vorzunehmenden Neuausweisung von Landschaftsschutzgebieten soll diese Maßnahme sinngemäß nach § 8a BNatSchG. und § 1a BauGB. (s. hierzu auch Schreiben des LRA, Amt 40 vom 04.08.1998) bei der Eingriffsbewertung bzw Abwägung der unteren Naturschutzbehörde bei der Begutachtung der Ausgleichsflächen für Siedlungsgebiete berücksichtigt werden.

2.0 Raumdaten: Topographie, Klima, allgemeine Lage.

2.1 Topographie (s. Plan P3 ⁵),

Das Gebiet des GVV "Dreisamtal" mit seinen vier Gemeinden

Buchenbach,
Kirchzarten,
Oberried und
Stegen

liegt östlich von Freiburg in der ausgeweiteten Talsohle der Dreisam, dem sog. Zartener Becken, und reicht mit seinen Außenbereichen bis in die Kammlagen der südlich, östlich und nördlich angrenzenden Gebirgszüge hinauf. Seine Größe beträgt 152,75 qkm. (1985).

Die Entwicklung der Gemarkungsgrößen und Siedlungsdichten in den einzelnen Gemeinden in den Jahren seit Bestehen des genehmigten FNP ist wie folgt:

1. 1977

	<u>Fläche</u>	<u>EW. am 31. 12. 1977</u>	<u>Dichte (EW/qkm)</u>
Buchenbach	40,52	3143	66,2
Kirchzarten	21,71	9249	367,6
Oberried	65,83	2556	37,1
Stegen	26,44	4107	157,0

(Quelle: FNP 1980)

2. 1985

	<u>Fläche</u>	<u>Ew. am 31. 12. 1985</u>	<u>Dichte (EW/qkm)</u>
Buchenbach	38,99	2940	75,4
Kirchzarten	21,14	8359	395,4
Oberried	66,31	2569	38,8
Stegen	26,31	4154	157,9

(Quelle: Landesinformationssystem Baden-Württemberg -LIS -)

Die Mitgliedsgemeinden Stegen und Buchenbach liegen am nördlichen und östlichen, die beiden anderen, Kirchzarten und Oberried, am südlichen Rand der Talsohle. Teilbereiche aller Gemarkungen erstrecken sich in die Seitentäler des Haupttales hinein: Attental, Wittental, Eschbach, Unteribental, Wagensteig, Falkensteig (Höllental) im Norden und Osten, Weilersbach, Zastlertal und St. Wilhelm im Süden.

⁵Die Karte P 3 zeigt in einer pauschalen Übersicht die allgemeine Lage des GVV "Dreisamtal" an. Dargestellt sind die Binnengrenzen der Mitgliedsgemeinden. Die Außengrenzen mit den jeweiligen angrenzenden Gebietskörperschaften und die Höhenpunkte. Außerdem die Ortslagen mit den Hauptverkehrsstraßen. Als Grundlage dient die Strassenbauamtskarte M= 1:100 000.

Die Höhenlage des GVV erstreckt sich von der Normalhöhe 325 m ü. NN bei der Grenze nach Freiburg im Talverlauf der Dreisam bis zur Höhe 1424 m ü. NN im hinteren St. Wilhelmtal - Gemeinde Oberried - am Westabhang des Feldberges. Weitere Höhenpunkte sind im Süden der Gipfel des Schauinslandes - Gemeinde Oberried mit Ortsteil Hofgrund - mit einer Grenze nach Freiburg - mit 1284 m ü. NN und im Norden die Gipfel des Roßkopfes mit 866 m ü. NN sowie des Lindenberges/Flaunsers mit 865 m ü. NN, beide an der Grenze nach Glottertal.

Die Höhenlage der einzelnen Gemeinden beträgt:

Buchenbach	425 bis 1160 m ü. NN
Kirchzarten	325 bis 928 m ü. NN
Oberried	414 bis 1424 m ü. NN
Stegen	340 bis 866 m ü. NN

Der Kernbereich des Gebietes bildet das größtenteils ebene, bzw leicht geneigte Zartener Becken, an dessen Rändern die Hauptsiedlungsbereiche liegen. Es wird von der Dreisam als zentralem Wasserlauf durchflossen, in die die anderen Talbäche einmünden:

- Eschbach,
- Ibenbach,
- Wagensteigbach,
- Rotbach,
- Brugga und
- Zastlerbach/ Krummbach.

2.2 Klima.

Wegen der großen Unterschiede in der Höhenlage von über 1000 m ist die Jahresmitteltemperatur sehr unterschiedlich. Im Zartener Becken beträgt sie 8-9, in der Höhenlage des Feldberges 4-7 Grad Celsius. Große Schwankungen bestehen auch im mittleren Jahresniederschlag. Dieser liegt zwischen 1300 mm im Zartener Becken und 2100 mm im Bereich des Feldberges.

Ein bedeutendes Berg-Talwind-System ("Höllentäler") ist im Verlauf des Zartener Beckens und seiner zuführenden Nebentäler für die Frischluftzufuhr der östlichen Stadtteile der Stadt Freiburg verantwortlich⁶.

⁶Die klimatologischen Daten stammen aus dem Klimaatlas Baden-Württemberg 1954 und vom Deutschen Wetterdienst Freiburg 1994.

Das Gebiet südlich der Stadt Freiburg, welche das Oberzentrum in diesem Bereich ist. Die nach ihrer Einwohnerzahl größte Gemeinde des GVV, Kirchzarten, ist im RP '95 als Unterzentrum ausgewiesen. Dieses Gemeindegebiet gehört außerdem gemäß LEP (s. Teil C, Kap.1.1) zum Verdichtungsraum des Oberzentrums. Die übrigen Gemeinden gehören zum ländlichen Raum.

Folgende Gemeinden grenzen an den GVV "Dreisamtal" an:

- Münstertal (GVV Staufen-Münstertal) und Stadtkreis Freiburg im Westen,
- Glottertal (GVV St. Peter) und St. Peter im Norden,
- St. Märgen (GVV St. Peter), Breitnau und Hinterzarten (VVG. Hinterzarten-Breitnau) im Osten sowie
- Feldberg (VVG. Feldberg-Schluchsee) und Stadt Todtnau (Ldkr. Lörrach) im Süden.

Auf Grund der topographischen Situation sollen folgende Gesichtspunkte beachtet werden:

- Beachtung und Offenhalten der Luftschneisen.
- Schonung des Grundwassers.
- Offenhalten der freien Landschaft.

3.0 Bevölkerung.

3.1. Bevölkerungsentwicklung⁷.

Für das Gebiet des GVV "Dreisamtal" ist ein fast stetiges Wachstum der Bevölkerungszahlen seit 1871 zu beobachten:

Jahr	EW	davon Deutsche	Ausländer
1871	6073		
1910	6242		
1925	6336		
1939	7085		
1950	8162		
1961	9977		
1970	12510	12265	245
1980	17914	17449	465
1994	19055	18093	962

(Quelle: Landesinformationssystem -LIS-)

Auch in den letzten 15 Jahren - von 1980 bis 1994 - seit dem Inkrafttreten des genehmigten FNP, ist eine Entwicklung der Bevölkerungszahlen des Verbandes, wenn auch in einem abgeschwächten Wachstum, von 17 914 Einwohnern im Jahr 1980 auf 19055 im Jahr 1994 zu beobachten. Dies entspricht einem jährlichen Zuwachs von ca. 83 Personen/Jahr oder 0,5 %/Jahr.

Diese Zunahme der Einwohnerzahlen verteilt sich jedoch in unterschiedlicher Weise auf die Mitgliedsgemeinden (jeweils bezogen auf 1980/94) :

Buchenbach	+ 304	= 10%
Kirchzarten	+ 897	= 5%
Stegen	- 145	= -3%
Oberried	+ 85	= 3%

Ein gewisser Stillstand der Entwicklung in den Gemeinden Oberried und Stegen wird durch das Wachstum in den beiden anderen Gemeinden ausgeglichen. Die Erhebung der genehmigten Bebauungspläne (s. Teil D, Kap.1.1) hat gezeigt, dass dies größtenteils auf die inzwischen erfolgte Auffüllung in diesen Gebieten zurückzuführen ist.

⁷Allen diesen Zahlen liegt die derzeitige amtliche Statistik zu Grunde. Dabei muss berücksichtigt werden, dass durch die Volkszählung vom 25.05.1987 und die inzwischen erfolgte Änderung des Melderechtes die statistischen Unterlagen eine Änderung gefunden haben.

Eine Verdichtung hat jedoch in diesen Jahren auch im alten Ortsbereich von Kirchzarten (Innerort) stattgefunden, die zu dem Bevölkerungswachstum in nicht unerheblicher Weise beigetragen hat.

3.2 Altersaufbau der Bevölkerung.

Der Altersaufbau der Bevölkerung des GVV zeigt für die letzten 30 Jahre (1961/94) eine fallende Tendenz bei den Jahrgängen mit einem Lebensalter von bis zu 25 Jahren und eine entsprechend steigende der älteren Jahrgänge. Hieraus ist auf eine gewisse Überalterung der Bevölkerung zu schließen. Ein Vergleich mit der entsprechenden Tabelle des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald weist eine etwa gleiche Tendenz auf.

(Quelle: Landesinformationssystem Baden-Württemberg -LIS-)
Bevölkerung in Altersgruppen (Fünfferrundung) 1961/70/80/94:

	06.06.1961	27.05.1970	31.12.1980	31.12.1994
<u>Wohnbevölkerung: Anzahl/in %</u>	<u>Anzahl/in %</u>	<u>Anzahl/in %</u>	<u>Anzahl/in %</u>	<u>Anzahl/in %</u>
Insgesamt:	9977 100	12276 100	17914 100	19055 100
bis unter 5	1075 10,8	1265 10,3	965 5,4	980 6,2
5 bis unter 10	940 9,5	1325 10,8	1200 6,7	1160 6,1
10 bis unter 15	820 8,2	1090 8,9	1885 10,5	1135 5,9
15 bis unter 20	745 7,4	965 7,9	1865 10,4	1065 5,6
20 bis unter 25	965 9,7	790 6,4	1885 7,7	1275 6,7
25 bis unter 30	740 7,4	885 7,2	1355 7,6	1670 8,8
30 bis unter 35	755 7,6	1035 8,4	1215 6,8	1635 8,6
35 bis unter 40	590 5,9	745 6,1	1315 7,3	1475 7,7
40 bis unter 45	395 4,0	735 6,0	1540 8,6	1325 7,0
45 bis unter 50	520 5,2	615 5,0	995 5,6	1090 5,7
50 bis unter 55	585 5,9	385 3,1	1915 5,1	1335 7,0
55 bis unter 60	565 5,7	610 5,0	760 4,2	1385 7,3
60 bis unter 65	435 4,4	570 4,6	495 2,8	890 4,7
65 bis unter 70	325 3,2	545 4,4	665 3,7	810 4,2
70 bis unter 75	225 2,3	350 2,8	590 3,3	615 3,2
75 und mehr	285 2,9	370 3,0	775 4,3	1015 5,3

3.3 Bevölkerungsprognose und Wohnflächenbedarf.

Es werden hier drei mögliche Prognosen vorgestellt, die allerdings mit gewissem Spielraum beieinanderliegen. Der 100% -Zuschlag für den Siedlungsbereich Kirchzarten soll nicht veranschlagt werden.

a) Das Strukturamt des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald (Amt 42) hat mit dem Schreiben vom 26. 09. 1995 auf Grund der Vorgaben des statistischen Landesamtes Baden-Württemberg eine Bevölkerungsprognose für das Jahr 2005 erstellt und hieraus den Nettobedarf an Wohnbaufläche bei einer vorgegebenen Einwohnerdichte ermittelt. Hierbei ist für alle Gemeinden gleichmäßig von einem Wachstum von 8,13 % für den angenommenen Zeitraum auf der Basis von 1992 ausgegangen worden.

Tabelle	Kirchzarten	Buchenbach	Stegen	Oberried
Einwohner am 31.12.92	9074	3057	4030	2585
Prognose des stat. Landesamt für 2005 8.13%	=+738	=+249	=+ 328	=+210
Gesamt	9812	3306	4358	2795

(Bemerkung: Zuschlag bei Kirchzarten wegen zentralörtl. Bedeutung von 540 EW)

EW Veränd. 92/2005	+ 1818	+249	+328	+210
EW-Dichte/ha	65	55	55	55
netto Bed-fl/ha	27,9	4,5	5,9	3,8
Zuschl. wg. Abnahme d. Belegungsziffer	1,0	1,4	1,12	1,14
brutto Bed-fl/ha	28,9	5,9	7,02	4,94

Mit entsprechenden Zuschlägen für den Zentralort Kirchzarten ergibt sich hieraus bei Anwendung der Einwohnerdichten von 65 EW/ha für Kirchzarten und 55 EW/ha für die anderen Gemeinden bei Berücksichtigung der Abnahme der Belegungsziffern folgender Bedarf an Wohnbaufläche:

Buchenbach:	5,90 ha
Kirchzarten:	28,90 ha
Oberried:	4,94 ha
Stegen:	<u>7,02 ha</u>
Summe GVV	46,76 ha

Mit Schreiben vom 02.07.1998 im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange wurden diese Zahlen durch das Amt 42 des LRA mit den Planungen des FNP abgeglichen, leicht verbessert und auf das Jahr 2010 fortgeschrieben. Dabei wurde das Vorgehen mit den Berechnungen zur geplanten Fläche des vorliegenden FNP insgesamt gebilligt und keine "einschränkende Anmerkungen" gemacht.

Tabelle: Einwohner-Prognose des statistischen Landesamtes für 2005.

Gemeinde	EW 92	Zuw. abs.	Bas. Progn.	in %	in % p.a.
Buchenbach	3057	249	3306	8.14	0,63
Kirchzarten	9074	738	9812	8.14	0,63
Oberried	2585	210	2795	8.14	0,63
Stegen	4030	328	4358	8.14	0,63
GVV	20271	1525	20271	8.14	0,63

Tabelle: Hochrechnung der Prognose 2005 auf das Jahr 2010

Gemeinde	Progn. 2005	Zuw.%	Zuw. abs.	Ziel 2010
Buchenbach	3306	3,13	103	3409
Kirchzarten	9812	3,13	307	10119
Oberried	2795	3,13	87	2883
Stegen	4358	3,13	138	4494
GVV	20271		634	20905

Tabelle: Wohnbauflächenermittlung (ohne Zuschläge)

Gemeinde	Diff 92/2010	EW/ha	ha-Bedarf
Buchenbach	352	55	6,4
Kirchzarten	1045	65	16,08
Oberried	298	55	5,42
Stegen	464	55	8,44
GVV	2159		36,33

b) Die bisherige Bevölkerungsentwicklung des GVV betrug in den letzten 15 Jahren 0,5%/Jahr (s. Kap. 3.1). Sollte dieser Trend in gleicher Weise bis zum Zieljahr 2010, also für 15 Jahre, fortgeschrieben werden, ergibt sich hieraus auf der Basis der Zahlen von 1994 folgende Bevölkerungsprognose:

Buchenbach:	3143 x 107,5	= 3379 (+ 236)
Kirchzarten:	9249 x 107,5	= 9943 (+ 694)
Oberried:	2556 x 107,5	= 2748 (+ 192)
Stegen:	4107 x 107,5	= 4415 (+ 308)

Bei der Annahme von 65 EW/ha für Kirchzarten und 55 EW/ha für die übrigen Gemeinden ergibt sich hieraus folgender Wohnflächenbedarf:

Buchenbach:	4,3 ha
Kirchzarten:	10,7 ha
Oberried:	3,5 ha
Stegen:	<u>5,6 ha</u>
Summe GVV	24,1 ha

c) Der RVSO hat im RP '95 (s. Kap.1.2) einen Orientierungswert von 20800 Einwohnern für das Zieljahr genannt. Dies entspräche einer Bevölkerungszunahme von 20800 - 19055 = 1745 EW. Diese verteilen sich auf die Mitgliedsgemeinden nach den Bevölkerungsanteilen von 1994 wie folgt:

Buchenbach:	288
Kirchzarten:	848
Oberried:	234
Stegen:	375

Hieraus ergeben sich unter Berücksichtigung der vom Strukturamt des LRA genannten Dichtewerte folgende Bedarfswerte an Wohnbaufläche:

Buchenbach:	5,2 ha
Kirchzarten:	13,0 ha
Oberried:	4,3 ha
Stegen:	<u>6,8 ha</u>
Summe des GVV=	29,3 ha

Zusammenstellung der prognostizierten Wohnbauflächen in ha:

	LRA	Trend 0,5%	RP '95
Buchenbach	5,90	4,3	5,2
Kirchzarten	28,90	13,7	13,0
Oberried	4,94	3,5	4,3
Stegen	7,02	5,6	6,8

Auf Grund der angestellten Analyse der Bevölkerungsentwicklung werden für den FNP folgende Gesichtspunkte zu beachten sein:

(alle Zahlen gerundet)

- Wegen der besonderen Lage soll nur eine behutsame Inanspruchnahme der freien Flächen für Bauzwecke erfolgen.
- Die Bauplätze innerhalb der neu aufgestellten Bebauungspläne werden nicht dem freien Grundstücksmarkt überlassen, sondern nach eigenen Richtlinien an ortsansässige Bürger durch die Gemeinden vergeben.
- Um diesen Gesichtspunkten Geltung zu verschaffen, soll die Prognose des RP '95 im FNP als Richtwert zu Grunde gelegt werden:
 - Buchenbach mit 5 ha Wohnbaufläche
 - Kirchzarten mit 13 ha "
 - Oberried mit 4 ha "
 - Stegen mit 7 ha "

4.0 Vorhandene Infrastruktur⁸.

4.1 Öffentliche Einrichtungen.

4.1.1 Buchenbach.

4.1.1.1 Kindergärten.

Die Gemeinde Buchenbach verfügt über 3 Kindergärten, von denen sich zwei im Ortsteil Buchenbach (Ziff. 1 und 3) und einer im Ortsteil Unteribental (Ziff.2) befinden. Diese sind:

- 1.) der Waldorfkindergarten Dreisamtal, Friedrich Husemann Weg 5,
- 2.) der gemeindeeigene Kindergarten St. Josef, Am Hofacker 28, und
- 3.) der Kindergarten St. Blasius der katholischen Kirchengemeinde, Schulstr. 7

Zu 1.)

Der Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik ist Träger dieser anthroposophischen Einrichtung. Das Grundstück befindet sich ca. einen km vom Ortsmittelpunkt Buchenbach entfernt im Bereich der Husemannklinik und ist ca. 0,07 ha groß. Er hat zwei Gruppenräume für zwei Gruppen von derzeit insgesamt 30 Kindern. Es ist kein Fehlbestand festzustellen.

Zu 2.)

Träger ist die politische Gemeinde Buchenbach. Das Grundstück befindet sich im Ortsteil Unteribental auf einem Grundstück bei der Ibenthalhalle, welches 0,27 ha groß ist. Es sind zwei Gruppenräume mit einer Gruppe von derzeit 28 Kindern vorhanden. Ein Fehlbestand wurde von der Gemeindeverwaltung nicht benannt.

Zu 3.)

Die katholische Kirchengemeinde ist Träger des Kindergartens, der sich auf einem 0,95 ha großen Grundstück zusammen mit der Grund- und Hauptschule sowie der Sommerberghalle im Ortszentrum befindet.

Drei Gruppenräume mit Mehrzweck- und Nebenräumen stehen 84 Kindern in drei Gruppen zur Verfügung.

Es besteht (1996) eine Warteliste von drei Kindern. Vor der Ausweisung eines neuen Kindergartenstandortes in der Gemeinde sollte allerdings geprüft werden, ob nicht dieser Fehlbedarf sowie ein etwaiger Erweiterungsbedarf, der von einem durch Ausweisen von Bauland im FNP zu erwartenden Bevölkerungszuwachs herrührt, durch bauliche Massnahmen auf den bereits vorhandenen drei Grundstücken befriedigt werden kann.

⁸Alle ermittelten Bestände, bzw. Fehlbestände, beziehen sich auf Grundstücksflächen, nicht auf die Fehlbestände innerhalb der baulichen Anlagen etc.

4.1.1.2 Schulen.

Am Ort befindet sich eine Grund- und Hauptschule im Ortszentrum der Gemeinde auf dem oben erwähnten Grundstück mit einer Grösse von 0,95 ha (s. Ziff. 3 bei 4.1.1.1). Den sechs Klassen mit 127 Kindern der Grundschule stehen sieben Klassenräume und den fünf Klassen mit 60 Kindern der Hauptschule fünf Klassenräume und sechs Fachräume zur Verfügung. Es besteht kein Fehlbedarf.

4.1.1.3 Sportanlagen.

Folgende Sportstätten befinden sich auf der Gemarkung der Gemeinde:

- 1.) Tennisanlage im Außenbereich des Ortsteils Buchenbach.
- 2.) Sportplatz neben dieser Tennisanlage.
- 3.) Sportplatz im Gewann Gummenwald im Ortsteil Unteribental.
- 4.) Im Ortsteil Wagensteig ein Bolzplatz mit angeschlossenem Kinderspielplatz am südlichen Ortsende.
- 5.) Schießstand im Außenbereich des Ortsteils Buchenbach beim Gasthaus "Schlüssel".
- 6.) Bolzplatz mit Kinderspielplatz im Ortsteil Falkensteig.

Zu 1.)

Der Tennisverein Buchenbach als Betreiber der Anlage hat 282 aktive Mitglieder. Die Anlage, die aus sieben Plätzen und einem Clubheim besteht, nimmt ein Grundstück von 0,90 ha Größe ein und wird als ausreichend für absehbare Zeit angesehen.

Zu 2.)

Die 410 aktiven Mitglieder der Spielvereinigung Buchenbach gehen ihren sportlichen Betätigungen auf zwei Sportplätzen mit angeschlossenem Clubheim auf einem zwei ha großen Grundstück neben der Tennisanlage (s.1.) nach. Es besteht kein Fehlbedarf.

Zu 3.)

Neben den Mitgliedern des Sportvereins Buchenbach nutzen diejenigen des Radfahrvereins (420 Mitglieder) und der FFW Unteribental (30 Mitglieder) diese Anlage, die aus Sportplatz und Festgebäude sowie den dazugehörigen Sanitäreinrichtungen besteht. Das Grundstück ist über vier ha groß. Ein weiterer Bedarf ist nicht zu erkennen.

Zu 4 und 6)

Dies sind Anlagen für den unmittelbaren örtlichen Bedarf.

Zu 5.)

Die 207 aktiven Mitglieder des Sportschützenvereins Buchenbach unterhalten die 0,1 ha große Anlage - einen Schießstand - etwa ein km von der Ortsmitte entfernt im Außenbereich. Eine Erweiterung bzw. Verlegung ist nicht geplant. Eine Modernisierung und Sanierung erfolgte 1991.

4.1.1.4 Friedhof.

In der Ortsmitte Buchenbach bei der Kirche befindet sich der Friedhof mit Einsegnungshalle auf einem Grundstück von 0,92 ha Größe. Eine Erweiterung wäre hier möglich, so dass nach Auskunft der Gemeindeverwaltung derzeit kein weiterer Bedarf an zusätzlichen Erweiterungsflächen besteht.

4.1.1.5 Verwaltung.

Die Verwaltung ist im Rathaus im Ortszentrum von Buchenbach untergebracht. Ein Erweiterungsbedarf besteht derzeit nicht.

Zwei km vom Ortskern Buchenbach entfernt befindet sich der örtliche Bauhof in Mieträumen auf einem 0,17 ha großen Grundstück. Als Ersatz für diese Lösung wird derzeit zusammen mit Räumen für die Feuerwehr ein Neubau in Buchenbach am Ortsausgang nach Wagensteig erstellt.

4.1.1.6 Hallen.

Auf der weit ausgedehnten Gemarkung der Gemeinde Buchenbach sind für die Belange der Bevölkerung (Feste, Versammlungen u.a.) und des Sports (Schulen und Vereine) mehrere Hallen als Versammlungsstätten notwendigerweise vorhanden.

- 1.) Sommerberghalle bei der Grund- und Hauptschule in Buchenbach,
- 2.) Ibenthalhalle im Ortsteil Ibental (s. 4.1.1.2),
- 3.) Gemeindehaus mit Versammlungsraum im Ortsteil Wagensteig,
- 4.) Ehemaliges Schulhaus Falkensteig im Ortsteil Falkensteig.

	Lage	Fläche qm / ha		Fehlbedarf
1.) Sommerberghalle	Ortskern	648	0,95	keiner
2.) Ibenthalhalle	Unteribental	140	0,27	keiner
3.) Wagensteig	Wagensteig	262	0,1	keiner
4.) Falkensteig	Falkensteig	324	0,2	keiner

Auf den Grundstücken der Sommerberghalle und der Ibenthalhalle sind noch andere Nutzungen untergebracht (s. 4.1.1.1 und 4.1.1.2). Die Flächenangaben beziehen sich jeweils auf die Größe der Nutzfläche (qm) bzw. des Grundstücks (ha).

Ein Fehlbedarf ist nicht zu erkennen.

4.1.1.7 Kirchen.

In der Ortsmitte von Buchenbach liegt die Kirche der katholischen Kirchengemeinde und östlich davon auf der anderen Seite der Landstraße das Gemeindezentrum. In Wagensteig haben wir eine Kapelle. Ein Bedarf an Neubauf Flächen besteht nicht.

4.1.1.8 Sonstiges (Kleingärten u.a.).

Im Ortsteil Wagensteig sind Kleingärten auf einer Fläche von 600 qm am Ortseingang angelegt. Erweiterungsabsichten sind nicht vorgesehen.

Eine Poststelle befindet sich im Ortszentrum, Hauptstr. 14.

Die Geräte der Feuerwehr sind an folgenden Stellen untergebracht:

-Buchenbach (s. 4.1.1.5)

-Wagensteig, am nördlichen Ortsrand bei der Kapelle.

-Unteribental, am Ortseingang im BPL Kleinbauernhof/Schlegelhof.

4.1.1.9 Altenwohnanlage.

Im Bebauungsplan "Prägenhof" ist eine Altenwohnanlage auf einem ca. 1000 qm großen Grundstück im Bau.

4.1.2 Kirchzarten.

4.1.2.1 Kindergärten.

In der Gemeinde Kirchzarten befinden sich vier Kindergärten:

- 1.) OT Burg, Keltenring 172
- 2.) OT Zarten, Zardunastr.16
- 3.) Kirchzarten, Friedhofstr.13
- 4.) Kirchzarten, Schauinslandstr. 8

Die Zahl der Gruppen und Kinder ist wie folgt:

Lage: Träger:	OT Burg Gemeinde	OT Zarten Gemeinde	Friedhofstr. kath. Kirche	Schauinslandstr. ev. Kirche
	1.	2.	3.	4.
Gruppen:	5	3	4	2
Kinder/Pl:	115	84	92	48
Größe des Grundstücks:	0,5 ha	0,4 ha	0,3 ha	0,2 ha

Es ist kein Fehlbestand festzustellen.

4.1.2.2 Schulen.

Es gibt folgende Schulen am Ort:

- 1.) Grundschule in Kirchzarten, Schwarzwaldstr. 5 mit elf Klassen und zusammen 273 Schülern,
- 2.) Grundschule in Burg, Höfener-Str. 107 mit sechs Klassen und 125 Schülern,
- 3.) Zarten, Zardunastr. 16 Schule für Lernbehinderte mit sechs Klassen und 55 Schülern,
- 4.) Hauptschule in Kirchzarten Giersbergstr. 33 mit sechs Klassen und 116 Schülern,
- 5.) Realschule " " mit 18 Klassen und 502 Schülern,
- 6.) Gymnasium (LRA) " " mit 24 Klassen und 496 Schülern⁹.

Größe der Grundstücke:

- | | | | |
|------|-----------------------------|---|-------------------------------|
| 1) = | 0,8 ha |) |) Es gibt keinen Fehlbestand. |
| 2) = | 0,3 ha |) | |
| 3) = | 1,1 ha (incl. Kindergarten) |) | |
| 4) = |) |) | |
| 5) = |) 4,0 ha |) | |
| 6) = |) |) | |

⁹Zahlen des Schuljahres 1998/99.

4.1.2.3 Sportanlagen.

Die große zentrale Sportanlage befindet sich in der Nähe des Schulzentrums, kleinere Anlagen liegen bei den übrigen Schulen. Träger sind der Landkreis (große Anlage) und die Gemeinde. Die Mitgliederzahl des Hauptsportvereins beträgt 2300 aktive Mitglieder. Neben dem Campingplatz befinden sich weiterhin eine Tennisanlage mit acht Plätzen und ein Freischwimmbad. Im Westen, an der Grenze nach Freiburg, ist ein 18-Loch Golfplatz vorhanden und nach Osten, in Burg - Höfen, ein Reiterhof mit Reithalle.

Größe der Grundstücke:

Sportanlage:	6,0 ha
Tennisplätze (incl. Halle):	2,5 ha
Freischwimmbad/ Campingplatz:	8,0 ha
Golfplatz (18-Lochanl.):	15,0 ha
Reiterhof Burg-Höfen:	1,3 ha

Ein Erweiterungsbedarf ist in keinem Fall festgestellt worden.

4.1.2.4 Luftlandeplatz Kirchzarten (s. auch 6.4).

Am südlichen Ortsrand der Gemeinde Kirchzarten, im Anschluss an die Sportanlagen, liegt ein Luftlandeplatz, der für die Belange der Sportsegelflieger als Ersatz für die Anlagen in Freiburg-West 1971 eingerichtet worden ist. Erweiterungsbedarf besteht nicht.

4.1.2.5 Friedhof.

Der neue Friedhof mit Einsegnungshalle befindet sich am Fuße des Giersberges, der alte im Ortszentrum bei der katholischen Kirche. Die neue Anlage wurde erst in den letzten Jahren geschaffen und soll den alten Friedhof im Zentrum ersetzen (s. Teil D, Kap.1.1.2/BPL Nr. 22).

Die Größe beider Anlagen zusammen beträgt ca. vier ha (Giersberg mit ca. 3,2 ha und Ortszentrum mit 0,8 ha). Obwohl bei knapp 10 000 Einwohnern (s. Kap. 3.3 b) somit nur vier qm je Einwohner zur Verfügung stehen, wird ein dringender Erweiterungsbedarf zur Zeit nicht gesehen, da im Anschluss an den Friedhof am Giersberg jederzeit eine Erweiterung erfolgen kann. Aus diesem Grund ist kein unmittelbarer Anlass für eine Neuausweisung im FNP gegeben.

4.1.2.6 Verwaltung/ Bauhof.

Die Verwaltung der Gemeinde ist in der Hauptstr. 24 sowie in der sog. "Talvogtei", Talvogteistr. 12, die für diese Zwecke ausgebaut und renoviert worden ist, untergebracht. Ein Erweiterungsbedarf ist nicht gegeben. Der Bauhof befindet sich in der Wilh. Schauenbergstr. 5a.

4.1.2.7 Hallen.

Bei den Schulen (s. 4.1.2.2) sind insgesamt 5.5 überdachte Übungseinheiten vorhanden. Im Kurhaus befindet sich ein Saal mit ca. 500 Plätzen. Ein weiterer Bedarf ist nicht gegeben.

4.1.2.8 Kirchen.

In den Ortszentren von 1.) Kirchzarten (Kirchplatz 2.) und 2.) Zarten (Bundesstr. 40) befindet sich jeweils die katholische Kirche. Eine evangelische 3.) Kirche liegt in der Schauinslandstr. 8. Erweiterungsbedarf besteht nicht.

4.1.2.9 Campingplatz /Freibad.

Der ganzjährig geöffnete Campingplatz befindet sich am südlichen Ortsrand¹⁰.

Der Platz hat 500 Stellplätze, davon 15% Dauercamper. Es sind alle erforderlichen Sanitäreinrichtungen vorhanden¹¹. Außerdem besteht ein reichhaltiges Freizeitangebot in unmittelbarer Nähe bzw. am Platz (Kinderspielplätze, Grillplatz, Minigolf etc).

In unmittelbarer Nähe liegen die Anlagen des Freibades (23° Wassertemperatur) mit einer Grundstücksgröße von 17 500 qm.

Folgende Einzelanlagen sind vorhanden:

- Schwimmbecken 25 x 15 m (in sechs Bahnen)
- Sprunggrube 12,5 x 9,5 m
- Nichtschwimmerbecken
- Kinderbecken
- Kleinkinder-Planschbecken.

Da alle Anlagen erst in letzter Zeit (1997/98) auf den neuesten Stand der Technik gebracht worden sind, besteht derzeit kein Erweiterungsbedarf.

4.1.2.10 Sonstiges.

Für das Gebiet des ganzen Dreisamtales ist die Polizeistation in der Stegenerstr. 7 zuständig.

Die Feuerwehr hat Gerätehäuser in Kirchzarten, Löwenstr.4, in Burg, Höllentalstr. 56, und in Zarten, Wittentalstr. 4.

Das Notariat befindet sich in der Dr. Gremmelsbacherstr. 16.

¹⁰Landessieger im Wettbewerb "vorbildlicher Campingplatz" in der Landschaft.

¹¹Das Sanitärgebäude 3 soll spätestens 2001 durch einen Neubau ersetzt werden.

Das Forstamt Kirchzarten ist in einem eigenen Gebäude in der Bürgerstr. 2 untergebracht.

Ebenfalls in der Bürgerstrasse 3. in unmittelbarer Nachbarschaft des Forstamtes, befindet sich das ehemalige Kirchengebäude der evangelischen Gemeinde, welches nun als Ausstellungshalle benutzt wird.

Der Landkreis Breisgau- Hochschwarzwald betreibt ein Kreisalten- und Pflegeheim in der Albert Schweitzerstr. 5 (s. Teil D, Kap.1.1.2/BPL Nr. 30).

Ein weiterer Bedarf an Erweiterungsfläche konnte in keinem der hier genannten Fälle festgestellt werden.

4.1.3 Oberried.

4.1.3.1 Kindergarten.

Es gibt zwei Kindergärten: 1.) im Hauptort Oberried und 2.) im Ortsteil Hofsgrund.

1.) Oberried : Der Träger ist die katholische Pfarrgemeinde. Die Anlage befindet sich am Abzweig der Straße nach Zastler im sog. Klostergarten. Das Grundstück ist ca. 2000 qm groß. Für die vier Gruppen mit insgesamt 100 Kindern sind vier Gruppenräume vorhanden¹². Damit ist der Kindergarten ausgelastet. Eine Erweiterungsmöglichkeit ist jedoch auf dem eigenen Grundstück jederzeit gegeben, so dass ein weiterer Bedarf für die Ausweisung einer Fläche, etwa an anderer Stelle, zur Zeit nicht besteht.

2.) Hofsgrund: Auch hier ist der Träger die katholische Pfarrgemeinde. Der Kindergarten, welcher aus einer Gruppe mit ca. 25 Kindern besteht, ist im ehemaligen Rathaus/Schulhaus untergebracht. Sollte ein Erweiterungsbedarf bestehen, ist dieser im Altbau bedingt und auf dem ca. 1500 qm großen Grundstück in jedem Fall möglich.

4.1.3.2 Schulen.

Es besteht eine Grundschule¹³ im Hauptort Oberried mit vier Klassen und ca. 100 Schülern aus der gesamten Gemeinde mit allen Ortsteilen. Die Fläche des vorhandenen Grundstückes im Ortszentrum ist ausreichend. Im Ortsteil Zastler befindet sich außerdem im alten Schulhaus eine Außenstelle mit drei Klassenräumen. Ein Erweiterungsbedarf der Schulfläche besteht nicht, da die jeweiligen Flächen eine Bauerweiterung aufnehmen könnten.

4.1.3.3 Sportanlagen.

Ein Rasenspielfeld, ein Hartplatz, zwei Rasenübungsfelder und zwei Hartplätze sind für die Belange des Sportvereins vorhanden. Sie liegen an der L 126 vor dem Ortsteil Weilersbach. Es sind außerdem ein Clubhaus, ein Sanitärgebäude und eine Halle auf dem Grundstück vorhanden. Dieses Grundstück ist ca. 3,5 ha groß. Ein BPL hierfür ist angezeigt. Ein weiterer Flächenbedarf besteht zur Zeit nicht.

4.1.3.4 Friedhof.

Je ein Friedhof besteht bei der Kirche von 1.) Oberried und 2.) Hofsgrund mit zusammen einer Fläche von ca. zwei ha. Pro Einwohner stehen

¹²Die Angaben wurden gemäß der neuesten Entwicklung in der Gemeinde 1999 gegenüber der Fassung von 1998/99 verbessert.

¹³Hauptschüler und alle Schüler der weiterführenden Schularten gehen in die Schulen des Zentralortes Kirchzarten.

etwa fünf qm zur Verfügung¹⁴. Dies ist der unterste Wert für eine solche Anlage. Da vor allem die Anlage 1.) soweit ausgelastet ist und nur eine geringe Erweiterung im Anschluss möglich ist, muss über neue Maßnahmen nachgedacht werden. Durch Organisationsformen, wie Reduzierung der Belegzeit und Erhöhung der Belegdichte¹⁵ soll nach Vorstellung der Gemeindeverwaltung die bisherige Fläche jedoch noch weiter genutzt werden.

In Hofgrund besteht im alten FNP eine geplante Erweiterungsfläche, die in der 5. Änderung von 1995 durch Deckblatt erneut überplant bzw. erweitert wurde.

4.1.3.5 Verwaltung.

Die Verwaltung ist im ehemaligen Kloster in der Ortsmitte untergebracht. Ein Erweiterungsbedarf besteht nicht, kann jedoch jederzeit bei Bedarf im bestehenden Gebäude befriedigt werden.

4.1.3.6 Hallen.

Eine Halle (eine Halleneinheit) befindet sich bei der Schule (s. 4.1.3.1). Eine weitere beim Sportplatz (s. 4.1.3.3) Der Bedarf ist damit gedeckt.

4.1.3.7 Kirchen.

Katholische Kirchen sind in Oberried 1.), in Hofgrund 2.) und (eine Kapelle) in St. Wilhelm 3.) vorhanden. Ein Bedarf hinsichtlich der Ausweisung einer weiteren Kirchenfläche besteht nicht.

4.1.3.8 Campingplatz¹⁶.

Dieser liegt im Ortsteil Vörlinsbach. Seine Größe beträgt ca. 2.4 ha und ist mit allen notwendigen Einrichtungen versehen. Er steht zu 60 % Dauer- und zu 40% Normalcamping zur Verfügung. Ein Erweiterungsbedarf besteht derzeit nicht.

4.1.3.9 Anlagen des Bergwildparkes .

Diese liegen südlich des Ortes an der Landstrasse L 126 zum Notschrei. Hier ist ein Wildpark mit einheimischen Wildtieren eingerichtet. Es bestehen außerdem zwei ca. 800 m lange Sommer-Sportrodelbahnen, von denen eine überdacht als Allwetterbahn genutzt werden kann. Ergänzt werden diese Einrichtungen durch weitere unterirdische Bahnen ("Gletscherblitz" und "Spacerunnerbahn"). Ein Spielplatz wird (1999) derzeit eingerichtet.

Ein Gasthof ("Panorama-Gasthof") mit Parkplätzen für Busse und private PKW steht den Besuchern zur Verfügung.

¹⁴ incl. Erweiterungen in Oberried und Hofgrund, s hierzu Teil D 4.3.4 Ziff O 6/7

¹⁵s. z. B. Grabkammersystem der Fa. Ackermann Rathauspl. 6 , 71696 Möglingen.

¹⁶s. hierzu auch die Ausführungen in Teil D 4.3.4.

4.1.3.10 Sonstiges.

Museen: Im Ortsteil Hofsgrund befinden sich zwei Museen, einmal das Bauernhausmuseum "Schniederlihof", welches die örtliche Kultur eines typischen Bauernhauses der Gegend zeigt und sodann das Museumsbergwerk "Schauinsland" mit Einblicken in die Heimat- und Technikgeschichte.

Poststellen befinden sich im Ortszentrum Hauptstr. 9 und eine Postagentur im Lebensmittelladen in Hofsgrund, Silberbergstr. 14 beim alten Schulhaus.

Im Anschluss an das Schulgelände im Ortszentrum des Hauptortes Oberried soll - nach den derzeitigen Vorstellungen der Gemeindeverwaltung - eine öffentliche Bedarfsfläche für Bauten zu Vereinszwecken und zur Altenbetreuung vorsorglich ausgewiesen werden.

Für die Feuerwehr ist in Hofsgrund im Bebauungsplan "Ortsmitte" ein Grundstück an der Landstraße L 126 c ausgewiesen. Es ist allerdings eine Anlage für diesen Zweck bei der alten Schule vorhanden. Aus diesem Grund soll die ausgewiesene Fläche in eine Wohnbaufläche umgewidmet werden.

Außerdem befindet sich eine öffentliche Bedarfsfläche für die Belange des Fremdenverkehrs (wie Hallenbad, Gästehaus mit Kinderbetreuung) abgesichert durch einen BPL im Ortszentrum von Hofsgrund. Diese Fläche wurde jedoch bisher nicht in Anspruch genommen und ist auch nicht im Besitz der Gemeinde. Über den weiteren Verbleib als Baufläche muss noch im Rahmen der Überarbeitung dieses BPL (s. BPL Nr. 7) entschieden werden, da eine Nutzung in den vergangenen Jahren für ausgewiesene Bauzwecke nicht erfolgt ist.

4.1.4 Stegen.

4.1.4.1 Kindergärten.

In der Gemeinde sind zwei Kindergärten vorhanden: Im Hauptort Stegen 1.) und im Ortsteil Eschbach 2.) .

1.) Die katholische Kirchengemeinde hat die Trägerschaft für den ersten, welcher sich in der Jägerstr. 9 auf einem Grundstück von ca. 3150 qm befindet. Sechs Gruppenräume stehen 140 Kindern in sechs Gruppen zur Verfügung. Weiterhin befindet sich auf dem Grundstück ein Spielplatz. Sowohl die Einrichtung als auch die Größe des Grundstücks sind ausreichend. Ein weiterer Ausbau wäre an gleicher Stelle denkbar.

2.) Die Gemeinde unterhält den anderen Kindergarten, welcher sich am Sommerberg 11 auf einem ca. 1300 qm großen Grundstück mit Spielfläche befindet. Hier sind 66 Kinder in drei Gruppen in drei Gruppenräumen untergebracht. Auch diese Anlage wäre bei Bedarf durch Nutzung von Raumreserven auf dem gleichen Grundstück um einen Gruppenraum erweiterungsfähig.

4.1.4.2 Schulen.

Im Hauptort besteht eine Grund- und Hauptschule 1.) am Dorfplatz 3 auf einem ca. ein ha großen Grundstück. Diese hat zwölf Klassen mit 14 Klassenräumen und zwei Sporthallen für derzeit 205 Kinder. Ein Fehlbedarf besteht derzeit nicht, eine Erweiterung ist jedoch auf diesem Grundstück möglich.

In Eschbach, auf dem ca. 6000 qm großen Grundstück am Sommerberg 9 besteht für die vier Klassen der 70 Grundschüler des Ortsteils eine Schule 2.) mit fünf Klassenräumen. Die hier bestehende Sporthalle wird derzeit erweitert. Ein Fehlbedarf ist nicht zu erkennen.

Außerdem befinden sich im Hauptort noch zwei weitere Schuleinrichtungen:

- 3.) Das private Gymnasium "Kolleg St. Sebastian" und
- 4.) die staatliche Schule für Gehörlose und Schwerhörige.

Beide bestehen jeweils als Einrichtung mit Internat und für Externe.

In 3.) auf einem 3,6 ha großen Grundstück (Größe der vorhandenen Sportanlagen ca. 0,6 ha mit Spielfeld und Aschenbahn sowie drei Kleinspielfelder) an der Hauptstr 4, werden derzeit 557 Kinder mit 22 Klassen in 36 Klassenräumen, sowie zwei Sporthallen, betreut.

Ein Fehlbedarf wird derzeit nicht gesehen.

Die 4.) staatliche Schule für Gehörlose und Schwerhörige hat einen überörtlichen Einzugsbereich und befindet sich auf einem 12,6 ha gro-

Ben Grundstück am westlichen Ortsausgang an der Landstr. L 126 nach Ebnet. Hier werden derzeit 244 Kinder aller Altersstufen in 34 Klassen mit 37 Klassenräumen, einer Sporthalle und einem Hallenbad betreut. Das Grundstück ist ausreichend groß bemessen und ein möglicherweise notwendiger baulicher Erweiterungsbedarf kann auf diesem befriedigt werden.

4.1.4.3 Sportanlagen (s. Teil D, Kap. 1.1.4 / BPL 14).

Im Gewann "Zehn Jaucherten", gegenüber der Gehörlosenschule an der Landesstraße, hat die Gemeinde zusammen mit den Vereinen vor etwa zehn Jahren eine größere Sportanlage mit einer Fläche von knapp 5.8 ha geschaffen, welche die Bedürfnisse des gesamten Ortes abdeckt. In den Vereinen sind ca. 170 Erwachsene und 300 Jugendliche organisiert. Folgende einzelne Einrichtungen sind vorhanden:

- ein Rasenspielfeld mit leichtathletischen Anlagen,
- ein Kleinspielfeld mit Rasen,
- ein Hartplatz,
- sechs Tennisplätze und eine Sportgaststätte.

4.1.4.4 Friedhof.

An der Kirchzartener Str. 2 befindet sich der Friedhof mit Leichenhalle des Hauptortes Stegen 1.) mit ca. 1.2 ha Fläche. Die entsprechende Anlage des Teilortes Eschbach 2) liegt am Sommerberg und ist ca. 0.5 ha groß. Ein Fehlbedarf¹⁷ ist nicht vorhanden. Rechnerisch werden die Anlagen den Bedarf bis zum Jahr 2030 erfüllen. (s. Teil D, Kap. 1.1.4/BPL 17 und 19)

4.1.4.5 Verwaltung.

Die Verwaltung des Ortes 1.) ist im Zentrum von Stegen am Dorfplatz 1 auf einem ca. 1400 qm großen Grundstück untergebracht. Hinzuzuzählen sind noch die Grundstücke und Anlagen der ehemaligen Rathäuser der Teilgemeinden Eschbach 2.) , Mitteltal 17 mit 750 qm und Wittental 3.), Föhrenbühl 7 mit zusammen ca. 2400 qm. Ein weiterer Flächenbedarf besteht nicht.

4.1.4.6 Sporthallen und Mehrzweckhallen.

Auf den Grundstücken Dorfplatz 2 und 4 (zus. 9700 qm) befindet sich eine kleinere Halle (s. Ziff. 4.1.4.2), sowie die sog. "Kageneckhalle", welche für größere Veranstaltungen vorgesehen ist. In Eschbach am Sommerberg 9 (0,6 ha) steht eine Halle für die Belange des Ortsteiles zur Verfügung, die derzeit erweitert wird (s. 4.1.4.2). Außerdem können für besondere Veranstaltungen die schon in 4.1.4.2 genannten Hallen des

¹⁷ zu örtlichem Bedarf von Eschbach s Teil D 4.4.3 Ziff S 5.

Kollegs und der staatlichen Schule für Gehörlose und Schwerhörige genutzt werden. Ein Fehlbedarf ist daher nicht vorhanden.

4.1.4.7 Kirchen.

Kirchen für die Belange der katholischen Konfession sind in Stegen 1.), Hauptstr. 2, sowie in Eschbach 2.) , Mitteltal 23, vorhanden. Ein ökumenisches Zentrum befindet sich außerdem in Stegen 3.) am Dorfplatz 15. Der Bedarf ist gedeckt.

4.1.4.8 Sonstiges (Kleingärten u.a.).

Am Waldweberweg hat die Gemeinde Kleingärten auf einer Fläche von 1220 qm zur Verfügung gestellt. Eine amtliche Poststelle befindet sich im Ortszentrum, Weilerstr. 1.

Eine Altenwohnanlage mit 46 Wohnungen auf einem 0.3 ha großen Grundstück befindet sich im BPL "Stockacker" (Nr. 21) und wurde im Jan. 1999 fertiggestellt.

Die Feuerwehr ist zusammen mit dem Vereins-Jugendheim im alten Rathaus in Stegen am östlichen Ortsrand, beim ehemaligen Rathaus von Wittental im Föhrenbühl und in Eschbach in einem neuen Feuerwehrgerätehaus, Mittelstr 47. untergebracht.

Die Gemeinden des GVV sind in ausreichendem Maße mit öffentlichen Einrichtungen versorgt. Lediglich die Friedhofsflächen liegen teilweise mit 4 - 5 qm/EW im unteren Bereich des Bedarfes, so dass u. U. Überlegungen (s. Oberried) für das Bereitstellen von Erweiterungsflächen getroffen werden müssten. Allerdings sind in den meisten Fällen in der Nähe Erweiterungsflächen vorhanden (z. B. Kirchzarten, Buchenbach).

In Stegen reicht die Kapazität der betreffenden Anlagen bis zu einem Zeitpunkt weit über den Planungshorizont des FNP.

Über die Weiterverwendung der öffentlichen Bedarfsfläche für ein Hallenbad und die Feuerwehr in Oberried, Ortsteil Hofgrund, ist durch eine Änderung des betreffenden BPL (s.o.) zu entscheiden.

Für Vereinszwecke und für die Altenbetreuung soll im Hauptort Oberried im Anschluss an die Schule nach der Vorstellung der Gemeinde vorsorglich eine Fläche ausgewiesen werden.

In Buchenbach und Stegen sind Altenwohnanlagen in letzter Zeit gebaut worden.

Bei drei der Gemeinden, Kirchzarten, Oberried und Stegen, bestehen bei den Sportplätzen bewirtschaftete Vereinsheime. Im Falle von Buchenbach wäre auch eine solche Lösung vom Platzangebot her möglich. Im Bedarfsfall müssten hier jedoch noch die baurechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

4.2 Ver- und Entsorgungsanlagen (Wasser, Abwasser, Müllentsorgung, Energie).

4.2.1 Wasserversorgung. (s. Planschema "Trinkwasserversorgung Kirchzarten")

a) Buchenbach.

Buchenbach ist mit seinen Ortsteilen und Siedlungsplätzen:

- Buchenbach,
- Falkensteig,
- Ibental,
- Diezendobel,
- Falkenhof und
- Wagensteig/Hirschenhof

durch die Anlagen des 1966 gegründeten Wasserversorgungsverbandes "Himmelreich" versorgt. Außerdem beliefert er im Verbund noch den Ortsteil Burg der Gemeinde Kirchzarten.

Der Verband betreibt drei Quelfassungsbereiche und einen Tiefbrunnen. Sofern die Quellschüttungen ausreichend hoch sind, wird das Verbandsgebiet ausschließlich mit Quellwasser versorgt. In den Sommermonaten allerdings muss zusätzlich Wasser aus dem Tiefbrunnen entnommen werden. Die Gesamtmenge beträgt (1994) ca. 330 000 cbm im Jahr, wovon etwa 2/3 aus dem Tiefbrunnen stammen. Die Wasserversorgung ist als völlig ausreichend, sowohl für den derzeitigen Bedarf der Bevölkerung als auch für einen erhöhten zukünftigen Bedarf, anzusehen.

b) Kirchzarten (s. auch ob. Planschema "Trinkwasserversorgung Kirchzarten").

Kirchzarten ist mit seinen Ortsteilen bzw. Siedlungsplätzen durch die gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen mit Trinkwasser in ausreichender Menge und Qualität versehen. Es besteht ein Verbund mit Buchenbach (s. o. Verband "Himmelreich"), Stegen für den Ortsteil Zarten, und der FEW (Stadt Freiburg) für den Siedlungsplatz Neuhäuser. Die Quellgebiete auf der Gemarkung Oberried, "Kleisle-Wald" und "Taddäus" speisen den Hochbehälter am Giersberg, die des Quellgebietes "Höfener Hütte" den in dem Ortsteil Höfen. Bei Bedarf beliefert außerdem der Tiefbrunnen "Brühl" den Hochbehälter am Giersberg (s. Buchenbach).

c) Oberried.

Oberried ist mit seinen Ortsteilen und Siedlungsplätzen durch Quelfassungen auf der eigenen Gemarkung ausreichend mit Trinkwasser versorgt.

d) Stegen.

Ein Tiefbrunnen in Unterbirken mit Hochbehältern bei Attental, Wittental und Stegen versorgt die Bevölkerung der Ortsteile Stegen, Wittental und Zarten (s. Kirchzarten). Der Ortsteil Eschbach erhält sein Trinkwasser aus einer eigenen Quelfassung mit Hochbehälter im Verbund mit der Wasserversorgung von Stegen.

Große Teile des Talbereiches und die meisten der in ihn einmündenden Nebentäler sind mit einem großen Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Stadt Freiburg mit den Tiefbrunnen (sog. "Hungerbrunnen") im Bereich der Gemarkung Kirchzarten unter Schutz gestellt. Weitere kleinere Schutzgebiete befinden sich auf Gemarkung Oberried (Schauinsland-Hofsgrund, vorderes Zastlertal), Buchenbach (zwei Gebietsteile im Diezendobel, Wagensteig-Winterberg, Hohacker) und Stegen (hinteres Eschbachtal, Lindenberg).

Hierhinzu kommen eine Reihe von geplanten Gebieten:

1. Buchenbach am Hinterwaldkopf, Erweiterung Wagensteig-Winterberg, Erweiterung Lindenberg.

2. Oberried am Hohfarn, Haldenköpfe, Horneck.

Alle Gebiete wurden in den entsprechenden Plänen eingetragen.

Die Wasserversorgung des Verbandsbereiches ist als gut für die derzeitigen Belange und die nähere Zukunft zu bezeichnen.

4.2.2 Abwasserentsorgung.

Alle Gemeinden des GVV sind Mitglieder des Abwasserzweckverbandes "Breisgauer Bucht", durch den die Entsorgung der angeschlossenen Siedlungsbereiche gesichert ist (s. Tabelle). Einige Ortsteile und Siedlungsplätze sind wegen den großen Entfernungen nicht zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen an diese System anschließbar.

Die Einwohnergleichwerte, d. h. Anteile am Abwasserzweckverband "Breisgauer Bucht" sind wie folgt auf die Gemeinden verteilt:

<u>Gemeinde / Ortsteil</u>	<u>EW-Gleichwerte</u>	<u>Reserve</u>	<u>Summe</u>
Buchenbach	2200 (-500 Burg)	1130	2830
Ibental	500	480	980
Kirchzarten	8330	2400	10780
Burg	1100 (+500 s.o.)	750	2350
Zarten	1100	930	2030
Oberried	2300	1160	3460
Stegen	3200	1910	5110
Eschbach	1600	960	2560
Wittental	1200	480	1680
(+Gehörlosenschule)			

Die Abwasserentsorgung ist auf absehbare Zeit gesichert.

Buchenbach und Oberried (incl. Ortsteil St. Wilhelm) haben das Abwasserkontingent weitgehend in Anspruch genommen. Da bei Regen ein relativ hoher Fremdwasseranteil zum Abfluss gelangt, ist es in diesen Gemeinden erforderlich, diesen durch Sanierung der schadhafte Kanäle bzw. durch Vermeidung von Fehlanschlüssen (Drainage, Regenwasser) zu reduzieren. Hierdurch würde die Möglichkeit bestehen entsprechend mehr Schmutzwasser einleiten zu können. Im Übrigen sind die Gemeinden des GVV "Dreisamtal" im Rahmen der Eigenkontrollverordnung gehalten, ihre Kanäle zu untersuchen und gegebenenfalls zu sanieren (Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht vom 04.08.1998). Der Ortsteil St. Wilhelm der Gemeinde Oberried wird im Jahr 1999 an den Sammler Hofgrund-Oberried angeschlossen. Die mech.-biol. Kläranlage wird danach stillgelegt (LRA, Amt 50, 03.08.1998/20.09.1999).

4.2.3 Müllentsorgung.

Die Müllentsorgung des Gewerbe- und Hausmülls erfolgt durch den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald auf die Deponien Eichelbuck (Freiburg) und Titisee-Neustadt. Der Müll wird in fünf verschiedene Kategorien getrennt und dann entsorgt:

- Restmüll
- Biotonne
- Kunststoffe
- Papier
- Glas
- Schrott
- Schadstoffe
- Grünschnitt

Diese werden entweder bei den Haushalten abgeholt, oder sind an besonderen Sammelstellen abzuliefern.

4.2.4 Versorgung mit elektrischer Energie und Erdgas.

Das Gebiet wird durch Anlagen der FEW Freiburg zusammen mit der EWK Kirchzarten (zuständig für Wasser und Strom) versorgt. Die Versorgung mit Erdgas durch die FEW beschränkt sich auf die Siedlungsflächen der drei nördlichen Gemeinden Buchenbach, Kirchzarten und Stegen. Oberried ist nicht an das Erdgasnetz angeschlossen.

Alle Anlagen wurden, soweit sie für Planungen von Belang sind, in den Teil- und Übersichtsplänen gemäß den Angaben der Versorgungsunternehmen eingetragen.

Mit 20 KV- Leitungen sind sowohl das Gebiet des Talkessels als auch alle Nebentäler ausgestattet.
Alle Leitungen des zuständigen Versorgungsunternehmens sind bei allen Planungen sicherzustellen und dürfen in keiner Weise beeinträchtigt werden. Das Netz der 20 KV Leitungen soll in nächster Zukunft verstärkt und das Umspannwerk "Krüttweg" ausgebaut werden. In Buchenbach soll demnächst ein neues Schaltheis erstellt werden (FEW vom 14.07.1998).

5.0 Wirtschaft.

5.1 Gewinnung von Bodenschätzen, Bergbau.

Derzeit werden keine Bodenschätze mehr im Gebiet des GVV abgebaut. Bis in die 50-er Jahre dieses Jahrhunderts wurden in der damals selbständigen Gemeinde Hofgrund, heute Ortsteil von Oberried, Erze gewonnen. Silber wurde im Mittelalter und Blei in der frühen Neuzeit abgebaut. Zink- und Bleiabbau geschah im 20. Jh. und wurde erst 1954 eingestellt.

In Buchenbach, Falkenhof, wurde ein Steinbruch betrieben. Dieser Betrieb wurde inzwischen eingestellt.

Die im bisherigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Uranuntersuchungsfelder "Elztal" und "Belchen" existieren nicht mehr.

Im Verbandsgebiet liegen jedoch öffentlich-rechtliche Bergbauberechtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310). Es handelt sich um verschiedene Bergwerksfelder, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Metallerzen berechtigen. Diese Rechte bestehen rechtskräftig und sind nicht befristet. Die Felder wurden in den Plänen eingetragen.

Langfristig ist eine bergbauliche Tätigkeit in den genannten Bergwerksfeldern nicht absehbar.

Es sind jedoch teilweise Relikte alten Bergbaus aus früheren Jahrzehnten und Jahrhunderten vorhanden, die bei Planungen und Maßnahmen im Einzelfall zu berücksichtigen sind. Das Landesbergamt ist daher insbesondere an Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen zu beteiligen. Dabei ist zu beachten, dass bei der Altlastenerkennung die Umnutzung einer nach der beschriebenen Vorgehensweise bewerteten Fläche einer neuen Bearbeitung und Bewertung zu unterziehen ist (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg vom 06.08.1998).

5.2 Gewerbliche Wirtschaft.

Für nicht flächenintensives Gewerbe ist der GVV mit seiner günstigen Lage zum Oberzentrum Freiburg ein attraktiver Standort. Allerdings können die an die Gemeinden herangetragenen Wünsche nach Bereitstellung von Gewerbegrundstücken zu günstigen Preisen nicht befriedigt werden, da die entsprechenden Flächen nicht zur Verfügung stehen.

Im Einzelnen stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

1) Buchenbach.

Die Gemeinde hat in den letzten Jahren einen BPL beim Falkenhof ausgewiesen (Nr. 16). Hier wurde der Bedarf einer ortsansässigen Sägerei befriedigt. Die im Bereich Himmelreich ausgewiesene Gewerbefläche (Nr. 5a und b) hat keine weiteren freien Bauplätze. Im Anschluss an diesen Bereich ist eine ergänzende Ausweisung nach Norden denkbar. (s. Teil D, Kap. 4.1.2)

2) Kirchzarten.

Die Flächen der Gemeinde Kirchzarten im Gewerbe- und Industriegebiet¹⁸ sind aufgefüllt. Eine Erweiterung ist nur nach Norden bis zur B 31 hin möglich (s. Teil D, Kap. 4.2.2).

3) Oberried.

Die Gemeinde hat eingehende Untersuchungen mit einer Befragung der örtlichen Gewerbetreibenden zur Lösung der Standortfrage für einheimisches Gewerbe unternommen. Als Lösung bieten sich zwei Standorte im Norden der Gemeinde östlich der L 126 an. Vier Standorte wurden grundsätzlich auf ihre landschaftliche Verträglichkeit hin untersucht, wonach der beim Sportplatz als der günstigere angesehen werden muss. Mit jedem möglichen Gewerbebestandort wird in der Gemeinde Oberried ein weiterer Siedlungsbereich im Oberrieder Becken eröffnet. Dies ist unvermeidlich, wenn der Gemeinde überhaupt ein kleines Gewerbegebiet zugestanden werden soll. Wegen der besonderen Lage mit den hier vorhandenen Biotopen, dem zu berücksichtigenden Überschwemmungsgebiet und dem empfindlichen Ortsbild ist nur ein Standort denkbar, der sich nördlich des Ortes in Richtung Sportplatz befindet (s. Teil D, Kap. 4.3.2 mit ausführlicher Begründung und Abwägung).

4) Stegen.

Die Gemeinde hat im FNP eine Ausweisung für kleinere Gewerbebetriebe nach einer Befragung im Ort, die eine rege Nachfrage zu Tage treten ließ, im Anschluss an die Gehörlosenschule vorgenommen. Die Ausweisung dieser 1,50 ha großen Gewerbefläche, zusammen mit einer Sonderbaufläche für eine Klinik, wird in Teil D, Kap. 4.4.2 näher begründet.

¹⁸Die betrifft die BPL. "Gewerbe- und Industriegebiet", "Erweiterung Gewerbe- und Industriegebiet", "Gewerbegebiet Nord", "Gewerbegebiet an der Stegenerstrasse" mit den Nr. 15, 24, 32 und 33.

5.3 Forstwirtschaft (s. auch Landschaftsplan S. 143 ff).

Rund 60% des Verbandsgebietes sind bewaldet, wobei im Bewaldungsgrad zwischen den einzelnen Gemeinden erhebliche Unterschiede bestehen:

Kirchzarten hat mit 22% den geringsten und Oberried mit 73% den höchsten Waldanteil.

Zuständige Forstämter sind:

- Forstamt Kirchzarten. Es betreut den überwiegenden Teil der Wälder
- Forstamt St. Märgen, welches die Wälder von Wagensteig und Ibental betreut
- das Forstamt der Stadt Freiburg betreut kleinere Waldungen auf Gemarkung Kirchzarten.

Auf S. 146 ff des Landschaftsplans werden Entwicklungsziele für die Forstwirtschaft genannt, die grundsätzlich im FNP zu übernehmen sind.

5.4 Landwirtschaft (s. auch Landschaftsplan S. 135 ff).

Die durchschnittliche Betriebsgröße der 172 noch wirtschaftenden Betriebe beträgt ca. 14 ha.

In den Höhen ist die dort betriebene Landwirtschaft zu den Grenzertragslagen der Mittel- und Hochgebirgslandschaften zu rechnen. Es ist zu befürchten, dass sie sich aus diesen Gebieten in Zukunft, durch den sich in dem EG-Binnenmarkt anbahnenden Strukturwandel bedingt mehr und mehr zurückziehen wird. Dies wird zu einer Aufgabe der Grenzertragsflächen und deren zunehmender Aufforstung führen, wodurch die Eigenheit und Vielgestalt der historischen Schwarzwaldlandschaft verloren zu gehen droht.

Um dies zu verhindern, ist die Landwirtschaft hier in den Höhenlagen in besonderem Maße aufgefordert, sich auf ihre traditionellen Bewirtschaftungsformen zu besinnen. Dies würde auch einen nicht zu unterschätzenden Beitrag zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen, wie Boden, Grundwasser und Luft bedeuten. (Landschaftsplan¹⁹).

Im Gegensatz hierzu handelt es sich in den Tälern um gutes bis sehr gutes Acker- und Grünland, vor allem in den ebenen Lagen. Ersatzflächen für Flächenverluste sind hier nur sehr schwer zu bekommen. Dies wird die Pachtpreise nach übereinstimmender Meinung aller Sachverständigen in die Höhe treiben. Da hier grosser Wert auf die Erhaltung der Landwirtschaft gelegt wird, ist die sehr zurückhaltende Flächeninanspruchnahme im vorliegenden FNP durch den GVV zu begrüßen (LWA 17.09.1999, BLHV, 20.09.1999).

¹⁹ s. 135 ff.

5.5 Fremdenverkehr.

Die landschaftlichen Vorteile und die Nähe zum Oberzentrum Freiburg wirken sich günstig auf die Entwicklung des Fremdenverkehr im GVV aus.

Sowohl der Urlaubs- als auch der Städtetourismus profitieren von dieser Standortgunst. Daneben besitzt der GVV vor allem im UZ Kirchzarten einige gute Einrichtungen, wie Campingplatz und beheiztes Freibad ("Dreisambad"). Hinzuweisen ist außerdem auf die ausgezeichneten Wintersporteinrichtungen in der Mitgliedsgemeinde Oberried.

Gästeankünfte und Gästeübernachtungen im Fremdenverkehrsjahr 1997/98 von 1. November bis 31. Oktober. (Quelle: Statistik Touristische Gemeinschaft Dreisamtal.)

Gemeinde	Gästeankünfte 1997/98			Gästeübernachtungen 1997/98		
	1997	1998	Veränd %	1997	1998	Veränd %
Buchenbach	12416	11124	-10,4	58550	57980	- 0,7
Kirchzarten	29908	31799	+6,3	172924	167499	- 3,1
Oberried	17068	17820	+4,4	92167	92667	+ 0,5
Stegen	1491	1712	+14,8	7570	8852	+16,9

Übernachtungszahlen aus Hotellerie, Gasthäusern, Privatzimmern, Ferienwohnungen und Campingplätzen

Sonstiges.

Die Gemeinden Kirchzarten und Oberried sind Zentren des Wintersports, der auf den südlichen Höhen des "Toten Manns" und "Schauinsland" betrieben wird. Hier befinden sich eine Reihe von Liftanlagen mit verschiedenem Schwierigkeitsgrad und ein ausgedehntes Netz von Loipen, welches bis zum Feldberg und zum Belchen reicht.

Mit der Mountainbike Weltmeisterschaft 1995 in Kirchzarten und Oberried erhielt das Dreisamtal ein weiteres Gästeklientel. Die Nachfragen nach Ferienaufenthalten im Zusammenhang mit dem Sport auf dem Mountainbike steigen weiter. So hat der "Black Forest Ultra Bike Marathon", der seit 1997 jährlich durchgeführt wird und bereits zu einer festen Einrichtung geworden ist, ein Anwachsen der Übernachtungszahlen bewirkt. Desweiteren konnten im Frühjahr 1998 120 markierte Mountainbikewege ausgewiesen werden.

6.0 Verkehrsanlagen.

6.1 Straßen (IV²⁰).

Tabelle (Quelle: FNP- Bericht 1980 und eigene Erhebungen)

<u>Straßenbez.</u>	<u>Strecke</u>	<u>Länge km</u>	<u>Summe km</u>
B 31	(Freiburg-) Ebnet-Zarten-Himmelreich	9	9
L 126	Kirchzarten-Notschrei	13	
L 124	Halde-Notschrei	3	
L 121	Littenweiler-Kirchzarten	3	
L 127	(Ebnet)-Stegen-(St.Peter)	10	
L 128	Himmelreich-Buchenbach	8	37
K 4907	Wagensteig-Turner	2	
K 4909	Unteribental	6	
K 4910	Innerort Kirchzarten	1	
K 4986	Stegen-Kirchzarten	2	
K 4959	St.Wilhelm	2	
K 4960	Zastler	3	
K 4996	Hofsgrund-Halde	5	<u>21</u>
	Summe der Länge aller klassifizierten Straßen		68

Das Gebiet des GVV "Dreisamtal" ist mit einem Netz von klassifizierten Straßen von insgesamt ca. 68 km Länge, die sich in einem guten Zustand befinden, ausreichend versorgt. Das Straßennetz wurde in den letzten Jahren zum überwiegenden Teil ausgebaut:

- Neubau der B 31 von Himmelreich bis Zarten und Zarten bis Ebnet.
- L 126 Westumgehung Kirchzarten (ehem 126 a).
- Begradigung und Beseitigung der Bahnübergänge der L 121 (ehem. 126 b)
- Ausbau der Ortsstraße in Wittental (ehem. K 4912).
- Ausbau der Ortsdurchfahrten Kirchzarten(K 4910).
- Ausbau der Ortsdurchfahrten Ibental (K 4909).

Der weitere Ausbau der B 31 als Umgehung von Zarten und Fortführung bis (Freiburg-) Ebnet sowie die Fortführung der L 126 bis zum Knoten der B 31 (westl. Kirchzarten) ist planfestgestellt und derzeit im Bau.

²⁰Der Ausbau des Verkehrswegenetzes wird als Einrichtung für den Individualverkehr (IV) beschrieben.

Der inzwischen vorliegende Entwurf umfasst den dreistreifigen Ausbau der B 31, der am 08.07.1988 als zweistreifiger Bauabschnitt Kirchzarten - Buchenbach eröffnet wurde. Der Entwurf schließt unmittelbar an die B 31 Ost neu an, die zur Zeit (1999/2000) gebaut wird, und endet vor der Anschlußstelle Buchenbach. Im Bedarfsplan für die Bundesstraßen ist der vierstreifige Ausbau dieses Streckenabschnittes im nachrangigen Bedarf eingestuft. Im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrsbelastung wird dennoch zur mittelfristigen Verbesserung der Verkehrsqualität eine Verbreiterung der B 31 auf drei Fahrstreifen als ausreichend angesehen (aus Erläuterungsbericht vom 30.04.1998 zum RE-Entwurf).

Auf diese Weise ist den Belangen des Individualverkehrs (IV) in ausreichender Weise Rechnung getragen worden.

Für die Fortführung der B 31 nach Osten in Richtung Falkensteig/Höllental ist mit einer Tunnellösung das Planfeststellungsverfahren einzuleiten²¹.

²¹Der RE -Entwurf des RP Freiburg Abt IV Strassenbau vom 7.6.89 unter dem Titel "Neubau der B 31 Ost" wurde in den Plänen vermerkt. Zu dem dringenden Wunsch der Mitgliedsgemeinde Buchenbach, diesen Entwurf in den Plan aufzunehmen und das Feststellungsverfahren einzuleiten, ist allerdings hinzuzufügen, dass dieser Neubau zur Zeit lediglich im weiteren Bedarf des Bundesbedarfsplans eingestuft ist. Planfeststellungsfähig wäre jedoch erst eine Maßnahme des vordringlichen Bedarfes. Aus diesem Grund ist daraufhinzuwirken, dass diese Strecke in den vordringlichen Bedarf aufgenommen wird.

6.2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV²² (s. P 4).

Das Gebiet des GVV "Dreisamtal" ist nach heutigen Gesichtspunkten gut bis sehr gut durch den öffentlichen Personennahverkehr erschlossen. Allerdings beschränkt sich das Angebot naturgemäß auf die Talbereiche als die Hauptsiedlungsgebiete und die Tageszeiten der Wochenarbeits-tage. Durch einige Sonderfahrten und Linien, die dem Fremden- bzw. Ausflugsverkehr dienen, sind aber auch die Tages- und Wochenrand-zeiten überdurchschnittlich gut bedient.

Die Verkehrsunternehmen im Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF), die SüdbadenBus GmbH (SBG), die Deutsche Bahn AG, die Firma Hummel, die Firma Winterhalter und die Freiburger Verkehrs AG haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinden des Dreisamtals einen Fahrplan erarbeitet, der ab 29.09.1996 in Kraft getreten ist.

Das Konzept sieht vor, die Buslinien 7215, 7216 der SBG und 221 der Fa. Hummel bis auf einzelne Fahrten (Schülerverkehr und Fernreisende von und nach Todtmoos über Notschrei) aus der Stadt Freiburg zurückzu-ziehen und an die Höllentalbahn am Bahnhof Kirchzarten anzubinden.

Folgende Linien fahren die Gemeinden des Gebietes an:

Ziff.	Strecke	Unternehmer	Fahrplannr.
1.	Freiburg-Kirchzarten- (Neustadt)	DB	727
2.	Freiburg - Kirchzarten-Wagensteig	Fa Hummel	221/222
3.	Freiburg- Kirchzarten- Hofsgrund	Winterhalter	271/272
4.	Freiburg- Kirchzarten-(Todtnau)	SBG	7209
5.	Freiburg- Stegen (St. Peter)	SBG	7216
6.	Freiburg- Kirchzarten (Titisee)	SBG	7256

Zu 1.

Die Deutsche Bahn AG unterhält im Gebiet des GVV die beiden Haltepunkte Kirchzarten und Himmelreich auf der Strecke der Bahnlinie von Freiburg nach Titisee (Höllentalbahn). Diese fahren den Haltepunkt Kirchzarten im 1/2 Stundentakt zwischen 6.01 Uhr morgens und 22.45 Uhr abends an.

MO. - FR.	34 Doppelfahrten
SA.	31 Doppelfahrten
SO.	26 Doppelfahrten

Zu 2.

Die Fa. Auto Hummel - Werner Hummel Omnibusverkehr GmbH, 79199 Kirchzarten, unterhält eine Linie von Freiburg ZOB über Kirchzarten und

²²Die Beschreibung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erfolgt gemäß Fahrplan des Regio-Verkehrsverbund Freiburg 96/97.

Wagensteig nach St Märgen. Dabei werden Haltepunkte zwischen Wintental Schule (Stegen), den Bahnhöfen in Kirchzarten und Himmelreich, sowie Kirchzarten-Schulzentrum von morgens 6.20 bis abends 19.57 angefahren. Hauptsächlich wird diese Linie zu den Zeiten des Schülerverkehrs unterhalten. MO - SA wird der ZOB nur mit eine Doppelfahrt angefahren; die übrigen Fahrten enden in Freiburg Lassbergstrasse und ermöglichen hier den Übergang zur Linie 1 der VAG.

MO. - FR.	acht Fahrten
SA	eine Fahrt
SO.	keine Fahrt

Zu 3.

Die Fa. Winterhalter - Winterhalter Transport- und Reiseunternehmen Hintertalstr. 2 79254 Oberried - unterhält die Linie von Freiburg (Lassbergstrasse) über Kirchzarten - Oberried nach Hofgrund mit teilweisen Umwegen über Zastler (271) und St. Wilhelm (272). Die Linie wird nur montags bis freitags von 7.06 bis 18.29 bedient. Bis Oberried verkehren 14 Paare täglich (Schultage). Auf der weiteren Strecke ist der Verkehr ausgedünnt.

Zu 4.

Die SBG unterhält die Linie 7215 von Kirchzarten-Bahnhof nach Notschrei (Todtnau) und fährt verschiedene Haltepunkte zwischen Kirchzarten, Oberried und Notschrei im Verbandsgebiet von 6.05 morgens bis 21.39 abends an. Dabei enden und beginnen einige der Fahrten in Oberried (Adler). Diese mitgerechnet ergeben sich folgende Fahrten:

MO. - FR.	32 Fahrten
SA.	25 Fahrten
SO.	15 Fahrten

Zu 5.

Eine weitere Linie von Bahnhof Kirchzarten nach Eschbach (St. Peter/St. Märgen) wird von der SBG betrieben und fährt dabei hauptsächlich Haltepunkte im Bereich der Gemeinde Stegen von 6.05 morgens bis 0.24 abends an.

MO. - FR.	67 Fahrten
SA.	38 Fahrten
SO.	27 Fahrten

Zu 6.

Um die Tagesrandzeiten am Abend abzudecken, unterhält die SBG eine Abendlinie zwischen Freiburg und Titisee-Neustadt. Es werden Haltepunkte zwischen Stegen Friedhof und Falkensteig bzw. Himmelreich angefahren.

MO. - FR.	fünf Fahrten
SA.	sechs Fahrten
SO.	sechs Fahrten

An den Bahnhöfen Kirchzarten und Himmelreich bestehen ca. 200 Parkplätze als Park-and-Ride Anlage.

Der Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg hat im September 1997 ein integriertes Regionales Nahverkehrskonzept Breisgau S-Bahn 2005 beschlossen. Danach sind für die kommende Zeit weitere Verbesserungen im Schienenverkehr zu erwarten. So ergibt sich im Kernbereich zwischen Freiburg-Landwasser und Kirchzarten ein angenäherter 15-Minuten-Takt und in der Fortsetzung nach Titisee eine 30 minütliche Folge der Abfahrten und Ankünfte. Hierdurch werden auch die Reisezeiten zwischen 10 % und 20 % verkürzt. Als Infrastrukturmaßnahme ist im Rahmen des Projektes Breisgau-S-Bahn 2005 ein zweigleisiger Begegnungsabschnitt auf der Strecke Freiburg-Littenweiler-Kirchzarten vorgesehen. Der Realisierungszeitraum ist mit 2003 bis 2005 anzusetzen (DB, 16.09.1999).

In den Plänen wurde jeweils das gesamte Bahnhofsareal gekennzeichnet (DB, 16.09.1999).

6.3 Radverkehrsanlagen.

In den vergangenen Jahren wurde das Radwegenetz im Gebiet des GVV erweitert und ausgebaut. Entlang folgender klassifizierter Straßen bestehen eigene Radwege:

Strasse	von - bis	Länge
B 31	Himmelr.-Falkensteig	2 km
L 126	Kirchzarten-Oberried	2.5 km
L 128	Himmelr.-Buchenbach-Wagensteig	1 km
K 4909	Unteribental	2 km
k 4911	Zarten -Kirchzarten	1 km
K 4986	Stegen-Kirchzarten	2 km

Fahrradabstellplätze - teilweise überdacht - sind an den Bahnhöfen der DB in Kirchzarten und Himmelreich in ausreichender Zahl vorhanden.

Ein weiterer Ausbau zur Netzvervollständigung ist im Radwegeprogramm des Landkreises vorgesehen:

B 31	Fortsetzung bis Grenze des GVV,
L 126	Fortsetzung südl. Ortsausgang Oberried,
L 128	Fortsetzung bis Grenze GVV,
L 133/127	Stegen bis Grenze GVV,
K 4909	Fortsetzung bis Unteribental Ortsmitte,
K 4960	Zastlertal bis Winterhalterhof.

6. 4 Luftlandeplatz Kirchzarten (s P 6).

Im Jahr 1970 wurde als Ersatzgelände für den aufgegebenen Landeplatz in Freiburg ein Gelände für den Start- und Landebetrieb von Segelflugzeugen mit Windenstart südlich von Kirchzarten im Anschluß an den Sportplatz eingerichtet. Der Trägerverein ist der

Breisgau- Verein für Segelflug e. V. Postfach 6221 in Freiburg.

Es wurde ein Pachtvertrag auf einem Gelände, welches der Stadt Freiburg gehört, auf 25 Jahre abgeschlossen.
Das Gelände ist ca. 25 ha groß (200 x 1250 m) und liegt östlich der Landstraße nach Oberried auf 409 m ü NN.

Die geplante Fläche für eine Windkraftanlage (s o 4) liegt nicht im Bereich der Hindernisbegrenzungsfläche des Luftlandeplatzes, so das eine Höhenbegrenzung von dieser Seite her nicht erforderlich ist. Im Plan P 6 ist die Begrenzung dieser Hindernisbegrenzungsfläche eingetragen. (RP. Luftfahrt, 06.10.99)

7.0 Schutz in der freien Landschaft.

7.1 Landschaftsschutz.

Auf dem Gebiet des GVV befinden sich vier Landschaftsschutzgebiete, die sich teilweise auch auf andere Gemarkungen erstrecken:

- Schauinsland (zusammen mit Gemarkungsteilen der Stadt Freiburg und den Gemeinden Horben und Bollschweil),
- Wagensteig- Höllental (zusammen mit Gemarkungsteilen von Breitnau),
- Zartener Becken und
- der hintere Talgrund des St. Wilhelmertal.

Das Schutzgebiet "Schauinsland" erfasst mit Ausnahme der bebauten Ortslagen die gesamte Gemarkung des Ortsteils Hofgrund der Gemeinde Oberried. Es deckt somit Teile des südlichen Bereiches des GVV ab. Eine Fortschreibung ist derzeit in Arbeit. Für Teile dieses Gebietes ist zur Zeit eine Einstufung zum Naturschutzgebiet (s 7.2) geplant.

Das Landschaftsschutzgebiet "Wagensteig-Höllental" umfasst den östlichen Bereich des GVV mit Teilen der Gemarkung Buchenbach.

Den inneren Bereich des GVV schützt das Landschaftsschutzgebiet "Zartener Becken", welches sich östlich der Gemarkungsgrenze der Stadt Freiburg über den Talboden bis Buchenbach erstreckt.

Im hinteren Talbereich des St. Wilhelmer Tales ist ein vom Naturschutzgebiet Feldberg ausgespartes Reststück unter diesen Schutz gestellt.

Mit Ausnahme des nördlichen Bereiches - Grenze nach Glottertal und St. Peter - sind somit die wesentlichen Teile des Außenbereiches des GVV unter Schutz gestellt. Der Landschaftsplan schlägt vor, alle diese Hänge, die noch nicht unter Schutz gestellt sind, ebenfalls dem Landschaftsschutz zuzuordnen.

7.2 Naturschutz.

Der östliche Teil des St. Wilhelmertales und die Westabhänge des Feldberges stehen unter Naturschutz.

Zwei kleine Naturschutzgebiete befinden sich außerdem einmal an der Grenze nach Glottertal im Gipfelbereich des Flaunsers und im vorderen St. Wilhelmertal im Gewann Faulbach.

Am Schauinsland erfolgte bis zum 31.07.1999 die vorläufige Sicherstellung eines weiteren Naturschutzgebietes (Teile des Landschaftsschutzgebietes "Schauinsland"). Das Verfahren war im März 2000 noch nicht abgeschlossen. Die bisherigen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden daher in den Plan übernommen (LRA, Amt 50, 4.8.98).

7.3 Gewässerschutz.

Auf dem Gebiet des GVV "Dreisamtal" befinden sich fünf Überschwemmungsgebiete (ÜSG). Diese sind in folgender Tabelle aufgeführt. Bei sämtlichen rechtskräftig festgesetzten bzw. im Verfahren befindlichen ÜSG's besteht Umbruchverbot innerhalb der Ausuferungsflächen.

<u>Ziff.</u>	<u>Gewässer</u>	<u>Bereich</u>	<u>Länge</u>	<u>Fläche</u>	<u>Verfahren.</u>
1	Eschbach	Ebnet/Kirchz./Stegen	6,3 km	75 ha	rechtskr.
2	Wagensteigb.	Buchenbach	5,0 km	21,7 ha	"
3	Ibentalb.	Buchenbach	2,6 km	14,7 ha	"
4	Osterbach	Oberried	0,93 km	11,3 ha	im Verfahren
5	Krummbach ²³	Kirchzarten	2.3 km	15,2 ha	" "

Alle diese Gebiete wurden in den Plänen vermerkt. Hinsichtlich der Brugga, Dreisam, Rotbach und Wagensteigbach besteht ein Gewässerentwicklungskonzept. (alle Angaben gem. Gewässerdirektion Südlicher Oberrhein/Hochrhein²⁴ vom 07.08.1998)

7.4 Wasser- und Quellschutzgebiete.

Alle diese Schutzgebiete wurden erhoben und in den Plänen vermerkt. Am Schauinsland ist ein Schutzgebiet für die Wasserversorgung der Stadt Freiburg geplant. Da die Abgrenzungen derzeit noch nicht festliegen, sollen diese zu einem späteren Zeitpunkt nachgetragen werden. (Stadt Freiburg, 23.11.99)

²³Derzeit (April 1999) noch in Arbeit.

²⁴Hier wurde - April 1999- telephonisch mitgeteilt, dass ein Gewässerentwicklungskonzept für Brugga, Dreisam, Wagensteigbach und Ibentalbach derzeit in Arbeit sei, welches bei allen die Flächen tangierenden Planungen zu berücksichtigen ist. Nähere Angaben über die Flächen waren bisher nicht zu bekommen.

7.4 Biotop nach § 24 a NatschG.

Die Biotopflächen - s. angefügte Liste²⁵ - wurden erhoben und in den Plänen M = 1 : 5000 vermerkt.
Biotop nach § 24a NatschG :

<u>Nr. Dt. Grundk.</u>	<u>Biotop Nr</u>	<u>Ort/Gewann</u>	<u>Nr. gpl. Fl.im FNP</u>
8014.1	267c	Buchenbach/U'ibental	B 3
8013.12	163	Kirchzarten/Fischerrein	K 2
8013.19	150	Kirchzarten/Dietenbach	K 5
8013.26	260	Oberried/Ortslage	O 1
8113.3	333	Oberried/Hofsgrund	O 2
8013.22	352	Oberried/Weilersbach	O 3
7713.41	90/91	Stegen/Reckenberg	S 2
8013.6	82	Stegen/Gehörlosensch.	S 3/4

²⁵Die Liste gibt nur die Biotop wieder, welche sich innerhalb von geplanten Flächen (s Abschnitt D) befinden.

7.5 Archäologische Kulturdenkmale.

Folgende Archäologische Denkmale im Planungsgebiet wurden von der Abt. Archäologische Denkmalpflege (29.09.1999) benannt und nachrichtlich in die Pläne 1 : 5 000 / 25 000 aufgenommen.

I. Vor- und Frühgeschichte:

1. Kirchzarten/Buchenbach: "Burg/Heidengraben/Tarodunum", Latenezeitliches Oppidum, Römische Siedlung, merowingisches Gräberfeld (Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung ins Denkmalsbuch eingetragen).
2. Kirchzarten-Zarten: "Rotacker/Fischerrain", Latenezeitliche und Römische Siedlung (Ausweisung als Grabungsschutzgebiet ist vorgesehen).
3. Kirchzarten-Zarten: "Weißgalgen", Römische Siedlung.
4. Kirchzarten: "Engenberg", Steinzeitlicher Schlagplatz.
5. Kirchzarten: "Au", Römische Siedlung.
6. Kirchzarten: "Lerchenfeld", Römische Siedlung.
7. Kirchzarten: "Hohe Gewann", Vorgeschichtliche und Römische Siedlung.
8. Kirchzarten: "Schloss", ehem. Schloss des Mittelalters und der frühen Neuzeit.
9. Buchenbach: "Wiesneck", mittelalterliche Befestigungsanlage.
10. Buchenbach-Falkensteig: "Falkenstein", mittelalterliche Befestigungsanlage.
11. Buchenbach-Wagensteig: "Ottenberg/Ottenwald", Steinhügel.
12. Buchenbach-Wagensteig: "Hohwart/Hohschachen", Steinhügel und neuzeitliche Schanze.
13. Buchenbach-Wagensteig: "Belleck", Steinhügel.
14. Buchenbach-Wagensteig: "Vogelacker", Steinhügel.
15. Oberried-Hofsgrund: "Schauinsland", neuzeitliche Schanze.
16. Oberried: "Oberes Schlempefeld", latenezeitliche Siedlung.
17. Stegen-Wittental: "Hochzigkopf", Steinhügel.
18. Stegen-Eschbach: "Alter Konventwald/Hagenbühl", Steinhügel.
19. Stegen-Eschbach: "Pfeiferwald", Steinhügel.
- 20 a + b Stegen - Eschbach: "Langeck/Auf Langeck", Steinhügel.

II. Folgende weitere Denkmale, die das Mittelalter betreffen, wurden benannt und sind in den Plänen vermerkt:

Kirchzarten

1. Burgstelle Hochstauden mit Vorburgareal.
2. Burgstelle.
3. Talvogtei mit ehemaligem Burggraben und Vorburgareal.

Kirchzarten-Burg.

1. Ehemalige Turmburg über dem Laubishof.
2. Burgstelle.
3. Ehemalige Blechschmiede am Rotbach.

Buchenbach.

1. Ruine "Wiesneck".

Buchenbach-Falkensteig.

1. Ruine "Warte".
2. Bergbauspuren im Schulterdobel.
3. Ehemalige "Schwarzeckkapelle".

Buchenbach-Wagensteig.

1. Ringelschanze ²⁶.
2. Schanze auf dem Hohwart.
3. Wegespuren der mittelalterlichen Wagensteige.

Oberried.

1. Burghügel an der Straße nach Zastler.
2. Bergbaureste im Hintertal.
3. Reste von Verhüttungsanlagen im Gewann "Schmelzäcker" und "am Bach".

Oberried-Hofsgrund.

1. Neuzeitliche Schanze am "Schauinsland".
2. Überreste historischen Bergbaus am "Schauinsland", "Gegendrum", im Bereich "Poche", "Bühlhof", "Rotlach" usw.

Oberried-St. Wilhelm,

1. Wilde Schneeburg
2. Ehem Kloster am Maierhof

Oberried-Zastler.

1. Mutmaßliche Burgstelle beim Flurnamen "Burgacker".

7.7 Naturpark "Südschwarzwald" (s P 7).

Mit Datum vom 08.02.00 wurde durch das Regierungspräsidium Freiburg die Verordnung über den Naturpark "Südschwarzwald" erlassen. Die Gemeinden des GVV sind Mitglieder des Vereins "Naturpark Südschwarzwald" und mit ihrer Gemarkungsfläche Teil des Naturparkes, der sich auf die Aspekte Natur- und Landschaft, Land- und Forstwirtschaft, Freizeit, Erholung und Tourismus sowie Siedlungsentwicklung erstreckt. Da der vorliegende FNP im Wesentlichen eine Bestandsaufnahme zum Inhalt hat und Veränderungen nur sehr behutsam vorgenommen werden, besteht zu den Zielen der Verordnung kein Widerspruch.

²⁶ Dieser Angabe liegt ein Irrtum zu Grunde: die "Ringelschanze" befindet sich auf Gemarkung Breitnau.

D. Planung.

1.0 Die Bauflächen (Bebauungspläne, sowie Innen- bzw Außenbereichs- satzungen²⁷⁾.

1.1 Bebauungspläne.

1.1.1 Buchenbach.		Ziff. Bebauungsplan:		genehmigt am:	Art:	Belegung:	Rest ha:
1.	Kleinbauernhf./						
	Schlegelhf.	07.09.66	(W)	voll	-----		
2.	Schmiedshof	05.07.68	(W)	voll	-----		
3.	Wiesneck	25.03.69	(W/SO)	voll	-----		
	-Mühle						
4.	Kleinbauernhf. II	17.10.69	(W/M)	voll	-----		
5a.	Himmelreich	08.04.71	(M/G)	voll	-----		
5b.	(Neufassung)	12.06.72	(M/G)	voll	-----		
6.	Hirschenhf.	12.05.71	(aufgehoben)				
	+ Ergänzung	13.05.96	(W)	voll	-----		
7.	Schloßhf.	10.01.72	(W)	voll	-----		
8.	Wickenhf.(W.)	16.08.72	(W/M)	voll	-----		
9.	Hirschenhf.	18.09.72	(W)	voll	-----		
10.	Ortsmitte	26.07.74	(W)	voll	-----		
11.	Wickenhf (Än.)	23.06.75	(W)	voll	-----		
12.	OT Buchenbach	09.12.81	(W)	voll	-----		
13.	Schl/Kappenhf.	22.07.82	(W)	voll	-----		
14.	Falkenhf	03.06.86	(M)	voll	-----		
15.	Haurihof(U-ib)	13.06.90	(W)	voll	-----		
16.	Falkenhf(W-st)	23.01.95	(M/SO)	voll	-----		
23.	Moosmatte/G.	26.03.97	(SO-Grün)	voll	-----		
24.	Prägenhf.	13.12.97	(W)	voll	-----		
25.	Adlerhf.	25.04.98	(W)	voll	-----		

²⁷Nach eigenen Erhebungen und den Angaben des Landratsamtes Breisgau- Hochschwarzwald, Amt 40, AZ 407.1-621.31 vom 10.04.97.

1.1.2 Kirchzarten.					
Ziff.	Bebauungsplan:	genehmigt am:	Art:	Belegung:	Rest ha:
1.	Burger,-Höfener Lindenastr	27.04.50	(W)	voll	-----
2.	Dietenbachstr.	31.08.59	(W)	voll	-----
3.	Unten am Zar- tenerweg	17.11.64	(W)	voll	-----
4.	Unten am Zartener- weg/oben am Stegenerweg	11.08.67	(W)	voll	-----
5.	Markenhof, Bühl- acker I	07.09.67	(W)	voll	-----
6.	Höfen	28.01.69	(W/SO)	voll	-----
7.	Zarten, Weilerw.	27.02.70	(W/M)	voll	-----
8.	Kurgebiet	11.09.70	(M/SO)	voll	-----
9.	Unten am Zartener weg II	08.10.70	(W/M/G)	voll	-----
10.	Zwischen Schul- str. und B 31	08.02.72	(W/M)	voll	-----
11.	Himmelreich	12.06.72	(M/G)	voll	-----
12.	Neuhäuser-West	05.09.72	(W)	voll	-----
13.	Birkenäcker	02.10.72	(W)	voll	-----
14.	Bildungszentr.	08.11.72	Gem.Bed.		-----
15.	Gew.-und Industriegeb.	01.08.74	(G)	voll	-----
16.	Bühlacker II	30.12.74	(W)	voll	-----
17.	Zw. Schulstr. u. Dreisam	17.01.75	(W/M)	voll	-----
18.	Schulhaus und Giersbergstr.	11.11.77	(W)	voll	-----
19.	Oben am Burger Weg	21.06.82	(W)	voll	-----
20.	Zarten-Krüttweg	09.12.82	(M)	voll	-----
21.	Bruckmühle	29.07.83	(W)	voll	-----
22.	Friedhf. Giersberg	28.02.85	Grün	----	-----
23.	nördl. Zardunasch.	04.06.86	(W)	voll	-----
24.	Industrie-und Gewerbegeb. Erw.	18.06.86	(G)	voll	-----
25.	Innerörtl. Erschl.str	04.09.86	(W)	voll	-----
26.	Schulhaus u. Giersbergstr. N.	19.10.89	(W)	----	0.10
27.	Innerort II	27.06.90	(M)	voll	-----

Ziff.	Bebauungsplan	genehmigt am:	Art	Belegung	Rest ha
28.	Östl. Ortsr. Zarten	23.05.91	(W)	voll	-----
29.	Untere Hauptstr.	19.09.90	(W)	----	0.30
30.	Kreisalten- und Pflegeheim	17.02.92	(W/SO)	voll	-----
31.	Am Rotbach	21.04.92	(W)	----	0.30
32.	Gewerbe Nord	15.06.92	(G)	----	-----
33.	Stegener-Straße	14.06.93	(G)	voll	-----
34.	Im Gässle	15.08.94	(W)	voll	-----
35.	Talvogtei	27.09.94	(W/M)	voll	-----
36.	Am Hohweg	22.03.95	(M)	voll	-----
37.	Erw. Flaunserstr.	23.05.96	(W)	voll	-----
					<u>0.70</u>

1.1.3 Oberried.

1.	Hausacker/Wehrleh.	19.09.61	(W)	voll	-----
2.	Obere Matte u. Steinacker in Zastler	05.10.64	(W)	aufgehoben	
3.	Hausmatte/Stauden- äcker	21.12.67	(W)	voll	-----
4.	Obertal	24.06.71	(W)	voll	-----
5.	St. W. Meierhof	21.04.72	(W)	voll	-----
6.	Vörlinsbach	09.11.72	(W/M)	voll	-----
7.	Ortmitte(Hofsgr.) ergänzt durch "Poche"	16.09.74 97/98	(W/M)	voll	-----
8.	Mittl. Vörlinsbach	06.12.76	(W)	voll	-----
9.	Winterhalterhof	07.10.77	(W)	voll	-----
10.	Meierhof II	09.09.83	(W)	voll	-----
11.	Hausacker	07.10.93	(W)	teilw.	0.25
12.	Vörlinsbach- Schwörerhof	04.01.96	(W)	unbeb.	0.90
18.	Bergwald-und Freizeitpark Steinwasen		Grün/ (SO)	keine Beb.	-----
					<u>1.15</u>

1.1.4 Stegen Ziff	Bebauungsplan	genehmigt am	Art	Belegung	Rest ha
1.	Sommerberg (Eschbach)	07.10.65	(W/M)	voll	-----
2.	Bachmättle (Wittent.)	09.05.67	(W/M)	voll	-----
	"-Erg.	17.01.95	(W)	teilw.	0.1
3.	Schloßacker	06.06.68	(W)	voll	-----
4.	Oberbirken	23.07.68	(W/M)	voll	-----
5.	Großacker (Neuaufst)	25.03.69			
		07.09.93	(W)	teilw.	0.5-
6.	Wittental	31.07.69		aufgehoben	
7.	Hirschenhf.u. Jägerandreas	26.01.71	(W)	voll	-----
8.	Reckenberg	20.12.72	(W)	voll	-----
9.	Oberleien	27.07.73	(W)	voll	-----
10.	Oberbirken neu ²⁸	19.11.78	(W/M)	voll	-----
11.	Jägerandreas Neufass.	19.11.78	(W)	voll	
	" Änderung ²⁹	06.04.94	(W)	teilw.	0.2
12.	Schloßacker ³⁰	14.07.82	(W)	voll	-----
13.	Kleingarten	20.06.83	Grün		
14.	Sportanl.	07.02.84	Grün		
15.	Sommerberg Neufass.	07.02.84	(W)	voll	-----
16.	Schloßacker II	01.10.85	(W)	voll	-----
17.	Friedhf Eschb.	07.07.86	Grün		
18.	Albrechtshof (Attental)	12.03.93	(M)	voll	-----
19.	Friedhf Stegen	05.06.87	Grün		
20.	Großmatte	24.09.93	(W)	voll	-----
21.	Stockacker	06.04.94	(W/M)	teilw.	1.0
22.	Sommerberg/ Neufass. ³¹	06.02.96	(W)	voll	----- 1.80

Bemerkung

Die Ordnungsziffern der Bebauungspläne und der Innen- bzw Außenbereichssatzungen stimmen mit denen überein, die im LRA Breisgau-Hochschwarzwald, Amt 40, verwendet werden.

1.2. Innen- und Außenbereichssatzungen.

²⁸Der unter Ziff 4 aufgeführte Bpl ist in Ziff 10 enthalten.

²⁹Der unter Ziff 7 aufgeführte Bpl ist in Ziff 11 enthalten.

³⁰Der unter Ziff 3 aufgef. Bpl. ist in Ziff 12 enthalten.

³¹Die unter Ziff. 1 und 15 genannten Bpl. sind vollständig in Ziff 22 enthalten.

1.2. Innen- und Außenbereichssatzungen.

Die hier noch stellenweise vorhandenen freien Bauflächen werden bei der Bestandsaufnahme nicht berücksichtigt, da diese nicht der allgemeinen Bauentwicklung zur Verfügung gestellt werden können. Das Aufstellen dieser Satzungen dient vielmehr dazu, mit geordneten Maßnahmen die Entwicklung der bebauten Ortsteile bzw der bebauten Bereiche im Aussenbereich zu beeinflussen.

1.2.1 Buchenbach.

17. Schweizerlehf.-Taubenhf.	14.05.96
18. Hitzenhof	08.05.96
Stellplatzs.	16.08.94
20. Pfaffendobelstr.	03.06.91
21. Jägerhof-Schneidershf.	05.03.92
22. Blechschmiede	24.06.93

1.2.2 Kirchzarten.

40 Innenbereichssatzungen:

Nr.1 Ringstr.	29. 07 77
Nr.2 Im Grün.	27. 07.77
Nr.3	19. 04.78
Nr.4 Schauinslandstr.	19. 04.78
Nr.5 Wittentalstr.	18. 01 78
Nr.6 Neuhäuser-Bruckmühle.	19. 03 80
(durch Bebauungspl. Nr. 21 ersetzt)	
Äußere Dichtenbacher Str.	24. 04. 85
Tarodunum-Schule Rainhf.	09. 01. 95
Krebsmatte	

1.2.3 Oberried.

13. Südl. Rainweg.	22.04.96
14. Talstr.-Albrechtengütle.	17.01.94
15. Kirnermatteshf.	12.07.93
16. Hintertal.	25.01.94
17. Obertal(+3 Erw.).	22.11.79/22.08.90/17.04.96
Rundweg (+Erw.)	

1.2.4. Stegen.

23. Örtl. Stellplatzsatzung.	13.05.96
24. Hintereschbach.	14.10.96
25. I. OT Unterbirken.	19.12.77
II. OT Stegen.	19.12.77
III. OT Hintereschbach.	19.12.77
IV. OT Attental.	19.12.77
26. Berlachen.	27. 07.95
27. Obertal-Eschbach./Mitteltal	31. 08.93
28. Unterbirken- Erw.	07.12. 88

1.3 Sonstige Bauflächen.

Bei den Gemeinden des GVV "Dreisamtal" handelt es sich um Orte in historisch gewachsener Streulage. Hier sind keine ausgedehnten locker bebauten Ortskerne vorhanden, sodass freie Bauflächen im Innenbereich nicht angetroffen werden.

Dies ist auch in Kirchzarten der Fall, wo eine noch zu erstellende Untersuchung der Ortslage Aufschluss darüber geben soll, ob hier ein weiterer Planungsbedarf über die bereits erfolgten Maßnahmen hinaus besteht. Größere Reserven an freien Bauflächen im Innenbereich sind jedoch auch hier nicht vorhanden.

Die Aufgabe des Militärgeländes durch den Bund nördlich des Bahnhofs Kirchzarten wird die Gemeinde zu entsprechenden Planungen veranlassen. Die Verhandlungen sind jedoch derzeit noch nicht so weit fortgeschritten, dass hier eine konkrete Planungsaussage gemacht werden kann. Das Gebiet wurde daher als bestehende SO-Fläche (Bund) im Plan eingetragen.

2.0 Bilanz der Bauflächen (W/M).

2.1 Die Ermittlung der Restflächen in genehmigten Bebauungsplänen.

Die Untersuchung hat folgendes Ergebnis erbracht:

Ort	Bebplan	Rest ha	Bemerk.	Restflächen ³²
Buchenbach	keine Restflächen Ende 1998		-----	-----
Kirchzarten	26. Schulhs u. Giersbergstr	0. 10 ha		
	29. Untere Hauptstr.	0. 30 ha		
	31. Am Rotbach	0. 30 ha		<u>0. 60 ha</u>
Oberried	11. Hausacker	0. 25 ha ³³		<u>0. 25 ha</u>
	2. Bachmättle	0. 10 ha		
Stegen	5. Großacker	0. 50 ha		
	11. Jägerandreas	0. 20 ha		
	21. Stockacker	1. 0 ha		
				<u>1. 80 ha</u>

Die Summen der noch nicht in Anspruch genommenen Bauflächen in genehmigten BPL ist wie folgt:

Kirchzarten	0. 60 ha
Oberried	0. 26 ha
Stegen	<u>1. 80 ha</u>
Total	2 . 66 ha

³²Die Restflächen sind im neuen FNP entweder am errechneten Bedarf anzurechnen, umzuwidmen oder aus der Planung herauszunehmen.

³³Im Laufe des Jahres 1999 wurde in Vörlinsbach der Schwörerhof vollständig bebaut, sodass diese Fläche (0.9 ha) inzwischen nicht mehr zur Verfügung steht.

2.2 Ausweisungen des 1980 genehmigten FNP und der sieben Änderungen³⁴ sowie die bis 96/97 stattgefundene Entwicklung.
 (für Restflächen im neuen FNP : + = verbleibt - = entfällt)

Ort	Fläche	Zust. 1995/96	Bem.	FNP '98
(Wohnbauflächen):				
Buchenbach	Prägenhof (1.3)	Bepf. in Aufst..	-	Bpl.
	Hauryhof	vollz.	-	
	w. Hirschenhof	n. vollz.	Rest 1.0 ha	+
Kirchzarten	Lerchenf.N+S	teilw. Bepf.	Rest 8.0 ha	+ reduz.
	Zarten	vollz.	-	
Oberried	Hausacker	vollz.	-	
	St.Wilhelm	vollz.	-	
	Hofsgrund	n. vollz.	Rest 0.4 ha	+
	Schuhbauernh.	n. vollz.	Rest 1.5 ha	-
Stegen	Stockacker I + II	vollz.	-	
	Schloßacker II	vollz.	-	
	Erw. Großacker	vollz.	-	
	Fohrenbühl	n. vollz.	Rest 0.5 ha	+
	Reckenberg	n. vollz.	Rest 0.8 ha	+
(Gewerbliche Bauflächen):				
Kirchzarten	Fischerrain	n. vollz.	Rest 1.5	+
Oberried	Innerort	vollz.		
(Sonderbauflächen):				
Buchenbach	Kleinbauernhof	n. vollz.	Rest 1.5	+
Kirchzarten	Au	n. vollz.	Rest 5.8	+
	Lerchenfeld- S	n. vollz.	Rest 4.0 ha	+ reduz.
Stegen	Gehörh.schule	vollz.		
(Öffentlicher Bedarf):				
Kirchzarten	Kirche (Lerchf.)	n. vollz.	Rest 0.5 ha	-

³⁴ Die siebte Änderung wurde nach Beschluss des GVV in der Sitzung von 24.03.1997 nicht weitergeführt. Ihr Inhalt ist Bestandteil dieser vorliegenden Planung.

Ort	Fläche	Zust. 1995/96	Bemerk. FNP 80	
(Grünflächen): Kirchzarten	Sportfl.Schulz.	teilw. vollz.		
	Friedhof	vollz.		
Oberried	Sportfl	n. vollz.	Rest 0.7	+(G)
Stegen	Sportf.	vollz.		
	Friedhof (Eschb.)	vollz.		
1. Änderung 18.04.1985:				Bestandsnachtr.
Buchenbach	GE /MI Wagensteig		-	
Kirchzarten	Schulstr./Dreisam			Bestandsnachtr.
	(MI) Zarten			Bestandsnachtr.
	(MI)Dietenbach			
Oberried	(W) zw. L/K	n. vollz.	Rest 0.5	+(M)
	(SO) Steinwasen	vollz.	-	
Stegen	Bachverl. Eschbach			Bestandsnachtr.
	Erw. Sportfl.	vollz.		
	ehemalige Abfallanl.			Bestandsnachtr.
2. Änderung 07.07.1986:				
Stegen	Friedhofserw.,	vollz.		
3. Änderung 05.05.1989:				
Kirchzarten	Birkenhof (W)	vollz.	-	
4. Änderung 25.11.1993:				
Buchenbach	Sägew. Falkenh.	vollz.	-	
Stegen	Spiel. Scherld.	vollz.		
Oberried	Erw. Campingpl.	vollz.		
5. Änderung 04.08.1994:				
Kirchzarten	Ortsr. Zarten	vollz.	-	
	Gewerb. Nord	vollz.	-	
	(GE) Steg.Straße	vollz.	-	
	() am Rotbach	vollz.	-	
	Erw. Altenheim	vollz.	-	
	(SO) Kleintieranl.	n. vollz.	Rest 1.0	-
	(W). u Hauptstr.	n. vollz.	Rest 1.0	BPL
Oberried	(W). Vörlinsb.	n. vollz.	-	+
	(W) Winterhalterhf.	n. vollz.	Rest 1.2	+
	Friedhof Hofsg.	n. vollz.		+
Stegen	(W/MI) Oberbirken	vollz.		
	(W) Großmatte	vollz.		
6. Änderung 16.07.1996				
Oberried	Bergwildpark Steinwasen	Grün/(SO)	24.0	+

3.0 Bedarfsberechnung

Aus der Ermittlung des Flächenbestandes hat sich ein gewisser Bedarf an neuen Bauflächen ergeben. Dieser wird für die untersuchten Teilbereiche abzudecken sein.

3.1 Wohn- und Mischbauflächen

Als Flächenbedarf wurde auf Grund einer im Planungszeitraum zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung in den einzelnen Gemeinden folgende Zahlen ermittelt:

- Buchenbach	5 ha
- Kirchzarten	13 ha
- Oberried	4 ha
- Stegen	7 ha

Diese gerundeten Zahlen sind als Richt- und Orientierungswerte anzusehen und können bei Bedarf und örtlichen Gegebenheiten auch leicht überschritten werden.

Gegenüberstellung und Ergebnis der Untersuchung.

Die Restflächen aus vollzogenen Bebauungsplänen und den Flächen der FNplanung sind entsprechend bei der Neuausweisung anzurechnen. Für die derzeit (1996/97) nicht genehmigten Flächen des FNP '80 gilt dies entsprechend, falls diese Flächen hier übernommen werden sollen. Die Gegenüberstellung der Restwohnbauflächen ergibt folgendes Ergebnis:

Ort	Rest Bpl. Teil D Kap.1 ha	Rest in gen. FNP '80 + 1-6 Ä. ha	Su.1-2 ha	Bedarf = Prog. -Su 3 ha
	1	2	3	4
Bu.	---	Stöcklehf. 1.0 Hirschenhf 0.4	1.40	3.6
Ki.	0.60	Lerchenf.-N 6.0 Lerchenf.-S 2.0 Hauptstr. 1.0	9.60	3.4
Ob.	0.25	Hofsgrund 0.4 nördl. Ortsr. 0.5 Winterh.hf. 1.2	2.35	1.65 ³⁵
St	1.80	Fohrenbühl 0.5 Reckenberg 0.8	3.10	3.90

³⁵s Teil D 2.1 mit Auffüllung von 1999.

3.2 Gewerbliche Flächen.

In Buchenbach wurde in der Vergangenheit für einen ortsansässigen Holz verarbeitenden Betrieb eine größere GE- Fläche bereitgestellt. Alle Bedürfnisse sind an dieser Stelle erfüllt. Das bestehende Gewerbegebiet im Gewann Himmelreich soll entsprechend dem Bedarf erweitert werden.

Im Hauptort Kirchzarten können Flächen für gewerbliche Ansiedlung, trotz einem gewissen Bedarf, nur in sehr geringem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Es wird daher in der hier vorliegenden Planung angestrebt, die vorhandenen Gebiete soweit als möglich nach Norden am Rande zu erweitern, um alle Möglichkeiten bei sparsamstem Flächenverbrauch auszuschöpfen.

In den Gemeinden Oberried und Stegen wurde eine Befragung über die Erweiterungsabsichten der am Ort ansässigen Gewerbetreibenden angestellt. Hieraus hat sich in diesen Gemeinden ein gewisser Bedarf an gewerblicher Baufläche von je etwa 3 - 4 ha für ortsgebundenes heimisches Gewerbe ergeben, welches ausserdem wegen der ungünstigen Platzverhältnisse aus dem Ortsbereich ausgesiedelt werden muss. Die bisher in Oberried als GE-Flächen ausgewiesenen Bereiche im Ort wurden daher konsequenterweise als M-Flächen (Bestand) im FNP aufgenommen.

3.3 Sonderbauflächen.

Hier kann eine eigene Bedarfsberechnung nicht aufgestellt werden. Eine Begründung für eine derartige Ausweisung erfolgt aus dem speziellen Bedarf für die jeweilige Zweckbestimmung, wie z. B. für die Flächen für den Fremdenverkehr.

3.4 Öffentlicher Bedarf (s. Teil B 4.1).

In der Vergangenheit wurde in ausreichendem Maße Vorsorge für einen Bedarf an öffentlicher Fläche getroffen. Lediglich die Versorgung der Gemeinden mit ausreichender Friedhofsfläche liegt teilweise im unteren Grenzbereich der Bedarfsberechnung (ca. 4 qm je Einwohner), ist jedoch in jedem Fall derzeit noch ausreichend. Es müssen daher keine konkreten Aussagen im neuen FNP gemacht werden. Die auftretenden Probleme können entweder durch organisatorische Maßnahmen (s. Teil C 4.1.3.4 für die Gemeinde Oberried) oder durch Erweiterungen der derzeitigen Anlagen (s. z. B. Teil C 4.1.2.5 für den Hauptort Kirchzarten) auf hierfür vorgesehenen benachbarten Flächen gelöst werden. Auch

alle anderen Anlagen sind so ausgelegt, dass der im Prognosezeitraum zu erwartende zusätzliche Bedarf hier abgedeckt werden kann.

3.5 Windkraftanlagen (s. hierzu auch Gutachten im Anhang, P 7).

Rechtsgrundlage.

Ab 01.01.1997 sind durch den Erlass einer entsprechenden Novelle zum BauGB Windkraftanlagen bzw. Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich nach § 35 Absatz 3 Satz 4 privilegiert. Dies bedeutet, dass die Errichtung derartiger Bauwerke nur noch im eng begrenzten Rahmen, z. B. auf naturschutzrechtlich geschützten Flächen, versagt werden kann. Den Gemeinden wurde allerdings mit Frist bis 31.12.1998 ein Planungsvorbehalt eingeräumt, nach dem sie in die Lage versetzt wurden, in ihren Bauleitplänen (FNP) Vorrangflächen für diese Nutzung auszuweisen. Hierdurch soll ein "geordneter Ausbau" der Flächen gewährleistet werden. Dies muss besonders für die landschaftlich empfindlichen Bereiche des Hochschwarzwaldes gelten³⁶.

Grundlagen und Ablauf der Untersuchung.

Die vorgegebene Frist von zwei Jahren für die Umarbeitung der FNPlanungen in Hinsicht auf die Ausweisung von Standorten für WEA wird allgemein als äußerst kurz angesehen. Dies vor allem dann, wenn ein solches Verfahren, wie dies im Bereich des GVV "Dreisamtal" der Fall ist, gerade begonnen wurde. Hierhinzu kommt, dass für die Standorte im Binnenland, anders als im Küstenbereich der BRD, keine Erfahrungswerte zum Zeitpunkt des Planungsbeginns vorlagen. Alle Kriterien, die für die Ausweisung solcher Flächen benötigt werden, müssen zuerst erarbeitet werden. Wie sich darüberhinaus im Verlaufe der Untersuchung gezeigt hat, zeigt der Bereich des südlichen Hochschwarzwaldes in erheblichem Masse andere Eigenschaften als die der Flächen im sonstigen Mittelgebirge. Das Gelände ist häufig von einem schroffen Wechsel zwischen steilen Berghöhen und tief eingeschnittenen Tälern gekennzeichnet. Durch diese Tatsache ist einerseits ein starker Abfall der Windhöffigkeit in unmittelbarer Nachbarschaft gegeben, andererseits liegen diese Berghöhen naturgemäß äußerst exponiert. Hierdurch ist zwar keine Nachbarschaft gegeben, die sich durch diese Anlagen gestört fühlen könnte, es ist aber immer eine Sichtbeziehung zu den Nachbarhöhen festzustellen. Auch sind diese einsamen Lagen in fast allen Fällen Standorte mit Rückzugsgebieten für seltene Tier- und Pflanzenarten und scheiden daher oft für eine Belegung mit WEA aus.

Am 29.04.1997 wurde im Kreise der Bürgermeister des GVV "Dreisamtal" festgelegt, dass im Rahmen des zu diesem Zeitpunkt schon laufenden

³⁶s zum Begriff des "geordneten Ausbau" BZ vom 10.06.1999 mit Bericht über ein Symposium zur Windkraft am 08.06. 1999 in den Räumen des LRA Breisgau-Hochschwarzwald.

Verfahrens zum FNP die möglichen Standorte für die Ausweisung von WEA durch ein eigenes Gutachten untersucht werden sollten. Als Grundlage sollte der Windenergieatlas des RP Freiburg dienen, der im Bereich des GVV "Dreisamtal" Windstärken von unter 3 m/sec bis über 6 m/sec verzeichnet. Man war sich zu diesem frühen Zeitpunkt einig, dass die Ausweisung im FNP den Zweck verfolgen sollte, eine echte Verwirklichung dieser Vorhaben, bei gleichzeitiger Beachtung der landschaftlichen Besonderheiten, zu ermöglichen. Um eine weitgehende Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten, legte man daher als Untergrenze für die weitere Untersuchung eine Windhöflichkeit von > 4 m/sec gem. Windenergieatlas fest. Dies bedeutet, dass vor allem der zentrale und nördliche Bereich für eine Ausweisung ausscheiden musste, da diese Landschaftsteile im Windenergieatlas mit geringerer Windhöflichkeit verzeichnet sind. In einer Arbeitsgruppe wurden sodann (05.08.1997 und 11.11.1997) die Kriterien festgelegt, nach denen weiter vorgegangen werden sollte. Dabei wurden die entsprechenden Vorarbeiten der Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz benutzt und auf die örtliche Situation abgestimmt.

Grundsätzlich liegen mehr als 15 Standorte im Bereich des GVV "Dreisamtal" in Gebieten mit einer Windhöflichkeit > 4 m/sec³⁷. Wegen der besonderen Schutzwürdigkeit (s. Landschaftsplan) müssen allerdings die meisten davon ausgeschieden werden, sodass nur drei Standorte, einer auf Gemarkung Buchenbach (Ottenberg) und zwei in Oberried (Hohfarn und Hundsrücken) weiterverfolgt werden konnten.

Diese drei Standorte wurden sodann in einer Behördenanhörung im Sommer 1998 und in einer vorgezogenen Teiloffenlage (Januar 1999) mit allen Beteiligten diskutiert.

Vorbelastete Flächen.

Vorbelastete Flächen sind im Bereich des GVV bei Berücksichtigung der Außenbereiche vor allem dort anzutreffen, wo Türme auf Bergkuppen und Sendeanlagen errichtet worden sind. Dies ist am Feldberg und auf dem Schauinslandgipfel der Fall. Wegen der hier geplanten und vorhandenen Flächen für den Naturschutz, mussten diese vorbelasteten Flächen aus der Untersuchung ausscheiden. Ein weiterer vorbelasteter Bereich befindet sich längs der Trasse der 220 KV-Trasse von Breitnau bis Ebneth, der allerdings in seinem östlichen Teil unter Landschaftschutz steht. Diese vorbelastete Fläche in der Nachbarschaft zur Gemeinde Breitnau wurde - hier liegt gem. Windenergieatlas die entsprechende Windhöflichkeit vor - in die Überlegungen mit einbezogen (s. Gutachten

³⁷Wegen der naturschutzrechtlicher Belange wurde der Bereich vom Rinken über den Feldberg bis zum Schauinsland nicht miteinbezogen. Würde man diese Strecke noch in die Untersuchung übernehmen, müsste sich die Zahl der möglichen Standorte verdoppeln. Diese Bereiche zählen im Übrigen zu den windhöflichsten Gebieten des Schwarzwaldes bzw Baden-Württembergs.

Gebiet A). Von einer endgültigen Empfehlung musste aber aus folgenden Gründen Abstand genommen werden:

1. Die Zustimmung der VVG Hinterzarten-Breitnau ist nicht erfolgt.
2. Die Fläche auf Buchenbacher Gemarkung ist nicht sehr groß, was eine gute Gestaltung erschweren muss und keine wirtschaftliche Ausweisung (Erschließung !) zulässt.
3. Für eine rentable Größe würden Flächen der Nachbargemeinde Breitnau benötigt, was ohne deren Zustimmung nicht zu verwirklichen ist.
4. Die auf Buchenbacher Gemarkung liegende Fläche befindet sich in einem Landschaftschutzgebiet.

Der übrige Bereich der 220 KV- Ltg. durchquert den Talbereich und weist daher keine ausreichende Windhöffigkeit aus. Zu den an die Gemarkung der Stadt Freiburg (Ebnet) angrenzenden Teil wird auf die dort geführte Diskussion verwiesen, die allerdings bisher keine Ergebnisse gebracht hat. Außerdem weisen die auf der Gemarkung der Mitgliedsgemeinde Stegen liegenden Teile keine ausreichende Windhöffigkeit aus. Sonstige Vorbelastungen sind auf dem Gebiet des GVV bei der in der Planung vorgegebenen und geforderten Windhöffigkeit nicht bekannt.

Örtliche Gegebenheiten und Ergebnis des Gutachtens.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass vorerst nur zwei Standorte, und zwar Hohfarn und Hundsrücken - beide Oberried - weiterverfolgt werden können (s Teil D, Kap. 4.3). Zwar ist der Standort Ottenberg auf Gemarkung Buchenbach auch als geeignet anzusehen, aber eine Ausweisung kann wegen der besonderen Lage an der Gemarkungsgrenze nach Breitnau sinnvollerweise nur mit dieser Gemeinde gemeinsam erfolgen. Dies auch vor allem deshalb, weil der bei weitem größte Teil der windhöffigen Fläche auf der Gemarkung von Breitnau liegt.

Die beiden anderen Standorte eignen sich bei Ausweisung unmittelbar auf oder neben den Gipfeln für die Errichtung je eines kleineren Windparkes mit drei bis fünf einzelnen Anlagen. Der Standort Hundsrücken befindet sich an der Gemarkungsgrenze zur Stadt Freiburg, wobei in diesem Fall der windhöffige Bereich, anders als beim Ottenberg, fast ausschließlich auf Gemarkung der Mitgliedsgemeinde Oberried liegt. Auch die Erschließung ist allein von hier aus möglich. Eine Neuordnung der Schutzbereiche (Natur- und Landschaftschutzgebiet "Schauinsland") ist derzeit in Arbeit (s. Teil C, Kap. 7.2).

Da die zu erwartenden Widerstände gegen eine Verwirklichung auf dem Hundsrücken nicht auszuräumen waren und eine Ausnahmegenehmigung im Landschaftschutzgebiet - sollte der fragliche Teil des Hundsrücken im Schutzgebiet "Schauinsland" verbleiben - nicht ohne Weiteres zu erlangen gewesen wäre, wird auf die Ausweisung an dieser Stelle verzichtet.

3.6 Versorgungsanlagen.

Hier hat sich kein weiterer Flächenbedarf aus der Bestandsermittlung ergeben. Die betreffenden Anlagen reichen auch für eine im Prognosezeitraum zu erwartende Bevölkerungsentwicklung aus.

Bei der Aufstellung von BPl. ist auf ausreichende und geeignete Trassen für die Unterbringung von Telekommunikationsanlagen zu achten, die außerhalb von geschlossenen Ortschaften oberirdisch geführt werden sollen (Telekom, 28.07.1998).

3.7 Verkehrsanlagen.

Die derzeit sich im Bau befindlichen Verkehrsanlagen - die B 31 mit Umgehung Zarten und L 126 mit westlicher Umfahrung von Kirchzarten bis zum Knoten der B 31 zwischen Zarten und Kirchzarten- werden im Plan übernommen. Auf die Fortführung nach Osten - Tunnellösung bei Falkensteig - ist im Kap. 6.1 als besonderes Anliegen des GVV "Dreisamtal" hingewiesen worden.

4.0 Flächenausweisungen.

Allgemeines.

Die Ausweisungen geplanter Wohn-, Misch- und sonstiger Bauflächen im vorliegenden FNP werden die nicht in Anspruch genommenen Flächen in den bestehenden Bebauungsplänen der Gemeinden, die nicht verbrauchten des bisherigen genehmigten FNP '80 und die seiner sechs Änderungen zu berücksichtigen haben. Bei der Inanspruchnahme von Wald ist § 10 LWaldG zu beachten, damit ein BPl rechtskräftig werden kann (s. hierzu auch GABL 1981 S. 38 und Schreiben der FD. vom 23.07.1998).

Im Übrigen ist festzuhalten, dass von einigen aus der neuesten Entwicklung herrührenden Flächenausweisungen (z. B. Flächen für WEA) so gut wie keine Neuausweisungen gegenüber dem FNP '80 vorgenommen worden sind. Dies gilt besonders für die Zentralgemeinde Kirchzarten. Die hier vom LRA, Struktur- und Förderungsamt im Schreiben vom 02.07.1998 vorgegebenen Bedarfszahlen, ermittelt aus den Vorgaben des statistischen Landesamtes, bzw. die hieraus ermittelten Flächen, werden in keiner Weise in Anspruch genommen. Der vorliegende Entwurf geht im Wesentlichen nicht nur nicht über die geplanten Flächen des FNP '80 hinaus, sondern hat eine nicht unerhebliche Kürzung dieser Flächen (s. z. B. "Lerchenfeld") vorgenommen. Darüberhinaus ist es im GVV inzwischen zur üblichen Praxis geworden, die Wohnbauflächen nicht mehr den Gesetzen des freien Marktes zu überlassen. Ein Inkraftsetzen eines BPl erfolgt nur dann, wenn zuvor alle Flächen im Besitz oder zumindest der Verfügungsgewalt der öffentlichen Hand sind. Die Vergabe wird sodann nach Gesichtspunkten, die sich streng am gemeindeeigenen Bedarf orientieren, vorgenommen.

Schließlich ist auf die inzwischen völlig selbstverständliche Aufstellung von Grünordnungsplänen in diesem Zusammenhang hinzuweisen. Allen Verantwortlichen ist die Schonung und Bewahrung der Landschaft und ein sparsamer Flächenverbrauch ein besonderes Anliegen.

4.1 Buchenbach.

4.1.1 Wohnbauflächen.

Für den bereinigten Bedarf sind im vorliegenden FNP wie folgt Flächen ausgewiesen:

- (B1) westlicher Rand "Hirschenhof" (aus FNP '80) 1,5 ha

Das Gewann "Hirschenhof" ("Stöcklehof") war im alten FNP '80 als W-Fläche ausgewiesen, aber nur teilweise durch einen BPL (s. Ziff. 6) bebaut worden, wobei der westliche Teil außer Kraft gesetzt worden ist. Dieses Gebiet soll nun im vorliegenden FNP als W-Fläche verbleiben, bzw. wieder aufgenommen werden.

Die hier vorgebrachten Bedenken der Fachbehörden im Anhörungsverfahren sind nicht grundsätzlicher Natur und lassen sich bei der Aufstellung des BPL beheben. Es wurden im Einzelnen folgende Bedenken vorgetragen:

Der Lage innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes "Zartener Becken" soll durch strenge Auflagen für die künftigen Nutzer, wie auch sonst im GVV üblich, Rechnung getragen werden (LRA, Amt 50, 03. 08.1998).

Der Landschaftsplan (S. 123, Ziff. B. 1) trifft hierzu folgende Aussage: Ein Grünordnungsplan und eine Untersuchung der Grundwasserverhältnisse wird für erforderlich gehalten. Im Übrigen bestehen gegen diese Bebauung von Seiten der Landschaftsplanung keine grundsätzlichen Bedenken. Der vom LRA, Amt 50, im Schreiben vom 04.08.1998 geforderte Erhalt der westlich angrenzenden Obstbaumwiese wird Gegenstand des BPL-Verfahrens sein.

4.1.2 Gewerbeflächen.

- (B2) Himmelreich 2,3 ha

Die Ausweisung hat eine entsprechende spezielle Nachfrage zur Grundlage. Sie wurde mit dem erkennbaren Bedarf und der zur Verfügung stehenden Fläche in Übereinstimmung gebracht. Das Grundstück, dessen Besitzer ein am Ort ansässiger Gewerbetreibender ist, stellt eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Himmelreich (s. BPL Nr. 5a und 5b) dar.

In der Anhörung wurden folgende Bedenken, die aber nicht grundsätzlicher Natur sind und sich daher im Laufe des Verfahrens zum BPL beheben lassen, vorgetragen:

Der Lage innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes "Zartener Becken" soll durch strenge Auflagen für die künftigen Nutzer, wie auch sonst im GVV üblich, Rechnung getragen werden. Es dürfen keine abwasserintensive Betriebe angesiedelt werden. (LRA, Amt 50, 30. 08. 1998/ Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht, 04.08.98).

Der Landschaftsplan (S.125/A. 4/5, Ziff. B 9) bemerkt hierzu folgendes:

Die Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes nach Nordosten bedarf einer Einzelbewertung. Sie scheint geeignet zu sein, falls die Vorgaben des Landschaftsplanes beachtet werden und die Stellungnahmen der Fachbehörden keine weiteren Untersuchungen erfordern sollten.

Zur Bewertung des ökologischen Restrisikos wird ausgesagt:

...Eingriffe im Zartener Becken in Form einer Bebauung sind grundsätzlich mit einem hohen Risiko für Grundwasser und Boden verbunden. Dieses Risiko kann durch entsprechende Auflagen vermieden werden (siehe Planvorgaben); dennoch muß hier grundsätzlich die Aussage der Wasserwirtschaft abgewartet werden (beschränkte Zulassung von Gewerbegebieten in Schutzzone III).

Hinsichtlich der Landschaftspotentiale Klima, Arten + Biotope sowie Landschaftsbild/Erholung besteht bei den untersuchten Flächen nur ein geringes Risiko gegenüber den Wirkungen einer Bebauung.

Zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich³⁸ werden im Falle der Bebauung folgende Hinweise gegeben:

...Grundsätzlich ist im Falle einer Bebauung die Berücksichtigung einiger Vorgaben erforderlich, die im Bebauungs-, bzw. Grünordnungsplan festgesetzt werden sollten und ev. als Ausgleich nach § 8 a NatSchG dienen können

- zwischen der L 128 und dem geplanten Gewerbegebiet sollte im Grünordnungsplan eine mit hochstämmigen Bäumen bepflanzte Grünzone eingeplant werden (Sichtschutz),*
- das Baugebiet sollte im Osten einen landschaftstypischen Ortsrand erhalten (in Form von Baum- und Heckenpflanzungen, Streuobstwiesen).*

Bei dieser Ausweisung handelt es sich um eine landbauwürdige Fläche mit guter bis sehr guter Bodenqualität im Eigentum eines einzigen Landwirtes. Aus diesem Grund ist (LWA, 17.09. 1999) diese Massnahme zu

³⁸s. BauGB § 1a in der Fass. vom 27.8.97. Dies gilt auch für alle übrigen Ausführungen zu Ausgleichsflächen in den Gemeinden des GVV Dreisamtal.

bedauern. Allerdings ergibt die Abwägung, dass andere weniger wertvolle Flächen der Gemeinde für diese Ausweisung nicht zur Verfügung gestanden hätten.

4.1.3 Sonderbauflächen.

-(B3) Kleinbauernhof.

1,5 ha

Die im FNP '80 ausgewiesene SO-Fläche beim Kleinbauernhof, Ortsteil Unteribental (neben BPL Nr. 1/4) soll im vorliegenden FNP beibehalten werden. Diese Fläche ist für die Belange des Tourismus von vordringlicher Bedeutung. Dabei wäre an eine kleine Ferienhaussiedlung mit entsprechender Infrastruktur zu denken.

Eine Umwandlung des Gebietes in eine Wohnbaufläche ist nicht vorgesehen und auch nicht für die fernere Zukunft geplant. Die Verwirklichung als Ferienhausanlage wird unter den im Landschaftsplan genannten Bedingungen als unschädlich angesehen. Dies umso mehr, als die Gemeinde auf alle sonstigen weitergehenden Planungen verzichtet und nur an seit 20 Jahren im FNP ausgewiesenen Flächen festhalten möchte (LRA, Amt 50, 04.08.1998).

Im noch aufzustellenden BPL ist ein fünf m. breiter Streifen als grüner Rand entlang des Bachlaufes vorzusehen (§ 68 b WasserG B-W zit. bei LRA, Amt 50, 03.08.1998).

Die Aussage des Landschaftsplans hierzu ist wie folgt:

...Eine ursprünglich vorgesehene Planung auf dieser Fläche wurde nicht realisiert. Eine Umwandlung in Wohngebiet kann nur dann erfolgen, wenn nördlich und südlich der Ortschaft eine Erweiterung nicht möglich wäre. Eine weitere Entwicklung nach Osten (über die im FNP festgelegten Grenzen) ist auszuschließen; ein Grünordnungsplan ist erforderlich. Das neu entstehende Siedlungsgebiet müßte aufgrund der weit in das Seitental hineingreifenden Lage gut eingegrünt werden.

Durch die Aufstellung eines Grünordnungsplans wird den Forderungen der unteren Naturschutzbehörde (s. Schreiben vom 04.08.1998) Rechnung getragen. Das Biotop-Nr 267c ist hierbei zu beachten.

Eine Umwandlung in eine W-Fläche ist nicht geplant. Andererseits ist zu bedenken, daß - unter Beachtung der einleitend unter 4.0 gemachten Ausführungen- in der Gemeinde keine neuen Flächen für Wohnbauzwecke im FNP ausgewiesen worden sind. Unter dieser Voraussetzung kann es der Gemeinde nicht zugemutet werden, auch noch auf Ausweisungen zu verzichten, die seit fast 20 Jahren als Baufläche zugestanden wurden.

4.2 Kirchzarten.

4.2.1 Wohnbauflächen:

-(K1) Lerchenfeld- Nord

4,7 ha

Diese bereits im FNP 80 ausgewiesene Fläche wurde in ihrem südlichen Teil erheblich reduziert. Der von West nach Ost verlaufende "Blumweg" bildet nun die Grenze zwischen der Wohnbaufläche und der südlich davon ausgewiesenen Sonderbaufläche. Diese Ausweisung stellt eine Abrundung der vorhandenen Bebauung dar und soll daher weiter in der vorbereitenden Bauleitplanung verbleiben.

Allen von der unteren Naturschutzbehörde (LRA, Amt 50, 04.08.1998) vorgetragene Bedenken ist soweit als möglich durch diese Reduzierung Rechnung getragen worden. Vor allem an dieser eindeutigen Rücknahme von bereits 1980 genehmigten Flächen wird die verantwortungsvolle Haltung des GVV gegenüber diesen Belangen deutlich gemacht. Darüberhinaus sollen alle Maßnahmen, die in einem noch aufzustellenden Grünordnungsplan festzulegen wären, durchgeführt werden (s. hierzu 4.2.3).

Die sonstigen Bedenken der Träger öffentlicher Belange sind nicht grundsätzlicher Natur und lassen sich im Zuge des BPL- Verfahrens beheben:

Der Lage innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes "Zartener Becken" soll durch strenge Auflagen für die künftigen Nutzer, wie auch sonst im Bereich des GVV üblich, Rechnung getragen werden (LRA, Amt 50, 03.08.1998).

Wegen der römischen Siedlungsfunde an dieser Stelle muss das Denkmalsamt, Abt. Archäologische Denkmalspflege, bei der Aufstellung von BPL. rechtzeitig beteiligt werden (LDA, 27.07.1998).

Dieses Gebiet umfasst laut Flurbilanz ausschließlich Flächen von guter bis sehr guter Bodenqualität in ebener Lage. Eine Inanspruchnahme sollte daher nur im unabweisbar notwendigem Umfang erfolgen (LWA, 17. 09.1999). Obwohl diese Flächen seit 20 Jahren in einem genehmigten FNP (FNP '80) als Wohnbauflächen ausgewiesen sind, konnten sie wegen der entsprechenden Lage auf dem Grundstücksmarkt nicht als Bauland in einem BPL verwirklicht werden. Da sich diese Situation nicht in absehbarer Zeit ändern wird, steht das Gelände der Landwirtschaft weiterhin zur Verfügung. Nach eingehender Aussprache im Gemeinderat

Kirchzarten und im GVV kam man überein, es bei dieser Ausweisung, allerdings in verringerter Form, zu belassen.

4.2.2 Gewerbeflächen.

- (K2) Fischerrain

3,0 ha

Die im Gewinn Fischerrain vorhandenen nicht verbrauchten Restflächen aus FNP '80 werden nicht in den neuen Plan einbezogen. Dies ergibt ein für gewerbliche Ansiedlung zur Verfügung stehendes Gebiet südlich der neuen B 31 neu, welche schon im vorliegenden Plan aus dem Jahr 1980 enthalten war.

Der Landschaftsplan äußert zu dieser Planung keine grundsätzlichen Bedenken. Eine Einbindung in die Landschaft durch einen großzügigen Pflanzstreifen im Norden, der das Biotop-Nr. 163 hierbei zu beachten hat, wird für erforderlich gehalten.

Die vom Regionalverband Südlicher Oberrhein (RVSO, 06.08.1998) geäußerten Bedenken gegen eine Erweiterung des fraglichen Gebietes nach Norden zur B 31 hin haben die Verletzung der regionalen Grünstreife zum Inhalt und sind daher von schwerwiegender Natur. Die neue B 31 stellt an dieser Stelle allerdings eine in ihrer Eindeutigkeit kaum zu übertreffende Zäsur zwischen Zarten und Kirchzarten dar. Es soll daher zu einem späteren Zeitpunkt bei einer Überarbeitung des FNP und einer zuvor auf Antrag zu erfolgenden Änderung des Regionalplanes die Möglichkeit einer Erweiterung nach Norden weiter verfolgt werden. Hierdurch würde dem im ganzen Bereich des GVV geübten Grundsatz des sparsamen Flächenverbrauchs Rechnung getragen. Ein gewisser Bedarf (s. Teil D, Kap. 3.2) an weiterer Gewerbefläche ist zweifelsfrei für den Hauptort Kirchzarten anzunehmen. Diesen an einer deutlich vorbelasteten Stelle zu befriedigen, entspricht den angesprochenen Grundsätzen in vollkommener Weise. Jede Ausweisung von solchen dringend benötigten Flächen an anderer Stelle würde diesen Grundsätzen völlig zuwiderlaufen, da sie neue, unverbrauchte Flächen in Anspruch nehmen müsste.

Alle sonstigen geäußerten Bedenken gegen diese Ausweisung sind nicht grundsätzlicher Natur und lassen sich bei der Aufstellung eines BPL durch entsprechende Maßnahmen entkräften.

Der Lage innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes "Zartener Becken" soll durch strenge Auflagen für die künftigen Nutzer, wie

auch in anderen Gebieten des GVV üblich, Rechnung getragen werden (LRA, Amt 50, 03.08.1998).

Das hier vorhandene Biotop nach § 24a (LRA, Amt 50, 04.08.1998) muss im Grünordnungsplan berücksichtigt werden.

Wegen der römischen Siedlungsfunde an dieser Stelle wird das Denkmalamt, Abt. Archäologische Denkmalspflege, bei der Aufstellung des BPl rechtzeitig beteiligt werden (LDA, 27.07.1998).

Der Sammler des Abwasserzweckverbandes muss mit einem Schutzstreifen als nicht überbaubare Fläche im BPl eingetragen werden. Es dürfen keine abwasserintensiven Betriebe angesiedelt werden (Zweckverband Breisgauer Bucht, 04.08.1998).

Sollte der BPl in nächster Zeit verwirklicht werden, wird das Amt für Flurneuordnung und Landentwicklung Freiburg rechtzeitig in Kenntnis gesetzt, damit die entsprechenden Flächen aus der Flurneuordnung ausgeschlossen werden können (06.08.1998).

Auch hier handelt es sich um Flächen, ähnlich wie bei K 1 (Lerchenfeld-Nord) mit sehr guten Bodenqualitäten. Das zu diesem Sachverhalt Bemerkte (s. LWA, 17. 09.1999) gilt in gleicher Weise.

4.2.3 Sonderbauflächen.

- (K3) Lerchenfeld- Süd

4,5 ha

Der südliche Teil dieser Fläche ist im FNP '80 bereits als SO-Fläche für Gesundheit/Kur ausgewiesen worden. Diese Nutzung soll im vorliegenden FNP, ergänzt durch den südlichen Teil der ehemaligen Wohnbaufläche "Lerchenfeld", beibehalten werden. Im Süden und Nordosten wurde die Ausweisung des FNP '80 jedoch erheblich reduziert, da hier der Landschaftsplan den Verzicht einer weiteren Bebauung fordert. Die spezielle Ausweisung für Gesundheit, Gesundheitsvorsorge und Kur für die Belange des Kurortes Kirchzarten ist nach wie vor berechtigt, wenn auch in der vergangenen Zeit keine Realisierung der Vorhaben erfolgen konnte. Gestrichen gegenüber der Planung von 1980 wurde außerdem am südöstlichen Rand eine dort seinerzeit vorgesehene öffentliche Bedarfsfläche für kirchliche Belange.

Nach den Untersuchungen im Landschaftsplan bestehen gegenüber einer Bebauung im Lerchenfeld Nord (Wohnbaufläche) und Süd (Sonderbaufläche) keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird hier empfohlen,

innerhalb des Gebietes breite Grünschnitten auszuweisen, die zur Verbesserung des Mikroklimas und der Belüftung im Ortsbereich dienen sollen. Bei einer voraussichtlichen Verwirklichung in mehreren Abschnitten wird ein ökologisches Gesamtkonzept für die Bebauungs- und Grünordnungspläne über die gesamte Fläche befürwortet. Dieses sollte insbesondere die klimatischen Belange berücksichtigen. Ein Grüngürtel, der das Gebiet zum Naherholungsraum Giersberg abschirmt, wird ebenso für erforderlich angesehen, wie ein Gewässerschutzstreifen entlang des Krummbaches. Der im Landschaftsplan geforderten Reduzierung der im FNP '80 ausgewiesenen Fläche am Fuße des Giersberges wurde in der vorliegenden Planung voll entsprochen.

Der Lage innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes "Zarterer Becken" soll durch strenge Auflagen für die künftigen Nutzer, wie auch sonst in anderen Gebieten des GVV üblich, Rechnung getragen werden (LRA, Amt 50, vom 03.08.1998).

Auch hier wird wegen der besonderen Lage die landwirtschaftliche Nutzung noch längere Zeit möglich sein (LWA, 17.09.1999).

- (K4) Au

5,0 ha

Die zwischen der Dr. Gremelsbacherstr. und der L126 schon 1980 ausgewiesene SO-Fläche bleibt im vorliegenden FNP bestehen. Auch die damals vorgesehene Nutzung als Gebiet für Beherbergungsgewerbe soll nach wie vor beibehalten bleiben. An den Rändern nach Westen ist ein etwa 20 m breiter Grünstreifen als Ausgleichsfläche für die beabsichtigte Bebauung ausgewiesen. Um diese Fläche wird die Ausweisung von 1980 verringert.

Im Landschaftsplan wird folgerichtigerweise die Schaffung einer Grünzone (Ortsrand/Lärmschutz) entlang der L126 für erforderlich gehalten. Grundsätzliche Bedenken gegen die Ausweisung bestehen von dieser Seite nicht.

Das LRA, untere Naturschutzbehörde, (04.08.1998) empfiehlt, einen Teil des Gebietes in eine Wohnbaufläche umzuwandeln und dafür auf Teile der östlich davon ausgewiesenen Wohnbauflächen ("Lerchenfeld") zu verzichten. Dieser Vorschlag wurde erneut diskutiert und danach beschlossen, es bei der bisherigen Ausweisung zu belassen.

Eine Verbesserung der Wohnsituation kann bei dem Vergleich zwischen "Lerchenfeld" und "Au" zugunsten des letzteren nicht erkannt werden. (Lärmbelastung, zentrale Lage). Die Ausweisung als SO-Fläche wird trotz der Nicht-Inanspruchnahme innerhalb der letzten 20 Jahre weiterhin

für notwendig erachtet, weil sie einer möglichen Entwicklung der Gemeinde auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs nur förderlich sein kann. Städtebaulich kann eine solche Anordnung, konzentriert zusammen mit Kurhaus, Freibad und Campingplatz an dieser Stelle für Einrichtungen der Erholung und des Fremdenverkehrs nur als sinnvoll bezeichnet werden.

Alle sonstigen Bedenken lassen sich durch entsprechende Maßnahmen im Zuge der Aufstellung des BPl beheben:

Das LDA, Abt. Archäologische Denkmalpflege (27.07.1998), weist darauf hin, dass in diesem Gebiet römische Bodenfunde auf entsprechende archäologische Zeugnisse schließen lassen. Bei der Aufstellung eines BPl wird das Amt rechtzeitig von diesem Vorhaben benachrichtigt.

Der Lage innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes "Zarterener Becken" soll durch strenge Auflagen für die künftigen Nutzer, wie auch in anderen Gebieten des GVV üblich, Rechnung getragen werden (LRA, Amt 50, 03.08.1998).

Auf den hier verlaufenden Abwassersammler des Abwasserzweckverbandes "Breisgauer Bucht" (04.08.1998) soll Rücksicht genommen werden. Im BPL wird ein Schutzstreifen vorgesehen und die Trasse als nicht überbaubar eingetragen.

- (K5) Dietenbach 0,30 ha

Dieses Gebiet, in der 5. Änderung des FNP als SO-Fläche ausgewiesen, wurde im vorliegenden Plan reduziert und ist für eine Nutzung als Kleintierzuchtanlage vorgesehen.

Der Landschaftsplan fordert die Sicherung eines Gewässerschutzstreifens. Da das gesamte Gebiet gem. dieser Planung in einem derzeit noch nicht definierten Überschwemmungsbereich liegt, sollte die Bebauung so weit als möglich vom Wasserlauf abrücken. Hierbei ist der Hochwasserschutz und das Biotop-Nr. 150 zu beachten (RP/RO, 24.07.1998).

Auch hier ist, wie in den zuvor genannten Fällen, gewährleistet, dass die landwirtschaftliche Nutzung noch längere Zeit möglich sein wird (LWA, 17.09.1999).

4.2.4 Öffentlicher Bedarf.

- (K6) Schule (= Erweiterungsfläche). 0,90 ha

Im Süden im Anschluss an das Schulgelände des Kreisgymnasiums war im FNP '80 eine Erweiterungsfläche für den Neubau eines Hallenbades vorgesehen. Auch wenn derzeit keine Aussage über die endgültige Verwertung dieses Geländes gemacht werden kann, soll diese Fläche vorsorglich weiterhin im vorliegenden Flächennutzungsplan für den öffentlichen Bedarf (Schule) verbleiben.

Im Landschaftsplan wird keine spezielle Aussage zu diesem Gebiet gemacht. Es gilt hier das zu dem Gebiet "Lerchenfeld" Gesagte entsprechend der besonderen Situation.

Der Lage innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes "Zarterener Becken" soll durch strenge Auflagen für die künftigen Nutzer, wie auch in anderen Gebieten des GVV üblich, Rechnung getragen werden (LRA, Amt 50, 03.08.1998).

Auch bei dieser Ausweisung ist festzustellen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung noch über einen längeren Zeitraum hin möglich sein wird (LWA, 17.09.1999).

4.3 Oberried.

4.3.1 Wohn- und Mischbauflächen.

Der bereinigte Bedarf ist wie folgt ausgewiesen:

- (O1) Mischbaufläche 0,80 ha

Im Kreuzungsbereich der Landstraße an der nördlichen Ortseinfahrt war eine Wohnbaufläche in der 1. Änderung des FNP '80³⁹ ausgewiesen worden, die seither nicht in Anspruch genommen wurde. Diese soll nun, allerdings als Mischbaufläche, in den vorliegenden FNP übernommen werden.

Bei der Aufstellung des BPL soll ein fünf Meter breiter Gewässerrandstreifen gem. § 68 b WasserG. Baden-Württemberg vorgesehen werden. Das Biotop Nr. 260 ist hierbei zu beachten (LRA, Amt 50, 03.08.1998).

Außerdem ist vorgesehen, dass ein Grünordnungsplan bei der Überplanung aufgestellt wird (LRA, Amt 50, 04.08.1998).

-(O2) Wohnbaufläche 0,40 ha

Am östlichen Rand des BPL "Hofsgrund-Ortsmitte" (Nr. 7) ist eine Ergänzung der vorhandenen Bebauung ausgewiesen, die zum größten Teil schon im FNP '80 enthalten war.

Im Landschaftsplan werden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, jedoch die Erstellung eines Grünordnungsplans für erforderlich gehalten. Das Biotop Nr 333 ist hierbei zu beachten.

Dieses Gebiet ist im Landschaftschutzgebiet "Schauinsland" enthalten (Zone 2). Vor Aufstellen des BPL ist ein entsprechendes Verfahren einzuleiten, damit diese Fläche aus dem Schutzgebiet ausscheiden kann. Dabei ist das Biotop (Nr. 333) nach § 24a zu beachten (LRA, Amt 50, 04.08.1998, Bezirksstelle für Natur- und Landschaftsschutz, 12.08.1998)

4.3. 2 Gewerbliche Baufläche.

- (O3) Brühl 2,70 ha

³⁹ Zu dieser Planung hat der Landschaftsplan (s. S 123 ff) keine Aussage gemacht, obgleich diese Planung bekannt gewesen sein müsste. Es muss bei der Aufstellung des BPL entsprechend den im Übrigen gemachten Anregungen des Landschaftsplans (Grüneinbindung etc) verfahren werden.

Der Bedarf an Baufläche für das heimische Gewerbe soll an dieser Stelle befriedigt werden. Zu dieser Ausweisung wurde eine Voruntersuchung erstellt, in der neben dieser Fläche noch eine andere westlich der Landstraße als Alternative untersucht worden ist. Nach Abwägung aller Gegebenheiten wurde dieser Fläche der Vorzug gegeben. Im FNP '80 ist der vordere Teil als Grünfläche (Sport) ausgewiesen. Diese Ausweisung wird im vorliegenden Plan mit in die Gewerbefläche einbezogen.

Im Landschaftsplan wurde zuerst als eine Alternative hierzu ein Gebiet westlich der L126 ("Schwarzmatte") untersucht und als kritisch beurteilt. Ein Sondergutachten wurde sodann für die weitere Auswahl für erforderlich gehalten. Dieses liegt inzwischen vor⁴⁰. In diesem wurden die folgenden Aussagen, die hier auszugsweise wiedergegeben werden sollen, gemacht (Zitate kursiv). Es wurden insgesamt vier Standorte untersucht:

- Schwarzmatte (Variante 1)
- Sportplatz (Variante 2)
- Hausmatte (Variante 3)
- Brühl (Variante 4)

Die Untersuchung hatte zuerst folgende Gesichtspunkte zum Gegenstand:

- Arten und Biotope
- Klima
- Landschaftsbild und Erholung

Als Ergebnis dieser Untersuchungen wurde der Standort Hausmatte ausgeschieden. Es erfolgte sodann unter Zuhilfenahme von Schürfgruben eine Untersuchung mit der Bewertung von Boden und Grundwasser.

Der abschließende Standortvergleich unter Einschluss möglicher Erschließungskosten erbringt die Empfehlung für den im FNP vorgeschlagenen Standort Brühl. Hierzu ergehen einige Anregungen.

Ein Grünordnungsplan wird für erforderlich gehalten. Für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Im Übrigen werden *...umfangreiche grünordnerische Maßnahmen und restriktive Bebauungsvorgaben erforderlichsein....., um das Gebiet in die landschaftlich reizvolle Umgebung einzubinden.*

Dieses sind:

⁴⁰Krupp, Losert und Partner, Gemeinde Oberried, Gewerbestandort, landesplanerische Voruntersuchung, Dezember 1997.

- Ausbildung eines breiten Grünstreifens entlang der Landstraße mit einer dichten Gehölzbepflanzung aus standortheimischen Bäumen und Sträuchern.
- Bepflanzung des südlichen Gehölzstreifens im Bereich des Überschwemmungsgebietes.
- Ausweisung eines Gewässerschutzstreifens im Osterbaches mit ergänzender Bepflanzung.
- Intensive Bepflanzung innerhalb des Baugebietes, sowohl entlang der Erschließungsstraßen als auch auf den einzelnen Gewerbegrundstücken, soweit sie nicht für bauliche Anlagen genutzt werden.
- Stellplatzbegrünung.
- Regenwasserversickerung.
- Vorschläge zur Dachbegrünung.
- Verzicht auf riegelartige Bebauung zur besseren Durchlüftung des Baugebietes.
- Beschränkung der Anlage von Kellern, wenn Eingriffe in das Grundwasser zu befürchten sind.
- Verzicht auf grelle und reflektierende Materialien.
- Anpassung an ortsbildtypische Bauweise.
- Maßstäblichkeit der Baukörper.

Die Maßnahmen im einzelnen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren, zu präzisieren und in die Abwägung einzustellen.

Der Lage innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes "Zar-tener Becken" soll durch die im Gutachten angeführten strengen Auf-lagen für die künftigen Nutzer Rechnung getragen werden. Inbeson-dere wird darauf zu achten sein, dass das Flurgrundstück 257 nicht überbaut werden darf (LRA, Amt 50, 03.08.1998). Die Ansiedlung abwasserintensiver Betrieb ist auszuschließen. (Abwasserzweckverband Breisgauer Bucht, 04.08.98)

Wegen der sich hier unter Umständen bietenden Alternativen haben der GVV und der Gemeinderat (GR) Oberried erneut eine eingehende Dis-kussion geführt und sind zu dem Ergebnis gekommen, es bei der bish-e-rigen Ausweisung zu belassen. In dieser Debatte wurden neben dem Standort "Brühl" nicht nur derjenige nördlich des Sportplatzes, sondern auch die "Schwarzmatte" - westlich der L126 - miteinbezogen. Dabei hat es sich gezeigt, dass unter Würdigung aller Gesichtspunkte, wie Zer-siedlung der Landschaft, verkehrliche Anbindung, Eingriffe in die Natur-güter und Überschwemmungsgefahr keine Lösung geben kann, die alle diese kritischen Punkte einer völlig zufriedenstellenden Lösung zuführt.

Allerdings stellte es sich auch heraus, dass, wie schon vom Gutachter festgehalten, eine Bebauung im "Brühl" am ehesten akzeptiert werden kann.

Eine Zersiedlung der Landschaft ist hier zwar auch gegeben, es werden aber am ehesten solche Teile in Anspruch genommen, die durch den Sportplatz schon vorbelastet sind. Der Blick ins Zastlertal wird dadurch am wenigsten gestört, da durch die Baumreihe am Osterbach eine Bebauung teilweise abgedeckt ist.

Durch die erhöhte Lage an der Innenkurve ist eine Anbindung an die L126 hier am besten möglich. Dies gilt sowohl für den Verkehr nach Oberried als auch für den nach Kirchzarten.

Die Schonung der Naturgüter ist im "Brühl" am ehesten möglich, wie das Gutachten des Büros Krupp u. Losert eindeutig nachgewiesen hat.

Das Gebiet liegt auf einem leichten Plateau, sodass hier keine Teile in Anspruch genommen werden, die vom Hochwasser betroffen sein könnten. Alle Randbereiche sollen ausdrücklich von der Bebauung ausgenommen werden (LRA, Amt 50, 04.08.1998).

(Das Biotop-Nr 352 ist bei der Aufstellung des BPl zu beachten !)

4.3.3 Flächen für Windkraftnutzung (WEA, s Übersichtsplan P 5)

Im Frühjahr 1999 war auf Anregung der Stadt Freiburg vorgesehen, einen Planungsverband nach § 204 BauGB mit dem Ziel einer gemeinsamen Planung bei der Errichtung von Windenergieanlagen zu gründen. Mitglieder dieses Verbandes sollten neben der Stadt Freiburg, Gundelfingen, Glottertal, St. Peter, St. Märgen und die vier Gemeinden des GVV "Dreisamtal" sein. Es ist aber inzwischen davon auszugehen, dass es nicht zu dieser gemeinsamen Planung kommen wird. Die Arbeit am FNP des GVV "Dreisamtal" war außerdem so weit fortgeschritten, dass eine weitere Verzögerung durch ein Zuwarten nicht verantwortet werden konnte. Unter diesem Gesichtspunkt wurde an der zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Planung festgehalten.

Auf Grund des Ergebnisses einer Behördenanhörung und zwei Offenlagen wird für die Erzeugung von Windenergie im Bereich des GVV "Dreisamtal" auf Gemarkung Oberried die folgende Ausweisung⁴¹ vorgenommen :

- (O4) Vorrang-Fläche für Windkraftnutzung
(am Hohfarn) ca. 15 ha

⁴¹Die ursprünglich unter der Ordnungsziffer O 5 vorgeschlagene Ausweisung einer weiteren WEA- Anlage am Hundsrücken wurde auf Beschluss des GVV vom 18.10.1999 aus dem Plan herausgenommen.

Auf das Gutachten im Anhang wird in vollem Umfang verwiesen. Der dort vorgenommenen Abwägung der verschiedenen Belange⁴² hat sich der GVV in vollem Umfang angeschlossen. Bei der Gesamtabwägung sollte der Gipfel des Hohfarn (1264 M üNN) unter allen Umständen freigehalten werden. Deshalb ging die Debatte vor allem um die Höhenbegrenzung bzw. die Höhenlinie -1240 m üNN- auf der die oberste Anlage stehen soll. Schließlich wurde bei der Abwägung berücksichtigt, dass durch die Entscheidung des Gesetzgebers für die Privilegierung bei der Änderung des § 35 BauGB ein öffentliches Interesse an der Erzeugung regenerativer Energie besteht. Unter der Berücksichtigung dieser Sachlage muss bei der Gesamtabwägung aller Fakten, wie im Gutachten dargestellt, im Bereich des Hohfarns die Sichtbarkeit der WEA und damit ihr Einfluss auf das Landschaftsbild zurückstehen.

Die ausgewiesene Fläche ist keine SO-Fläche nach § 11 BauNVO. Diese Ausweisung stellt demnach keine Baufläche dar, sondern dient lediglich der Aufstellung bzw. Montage und den für den Betrieb notwendigen Abständen. Sie soll neben der Nutzung als forstwirtschaftliche Fläche ausschließlich für die Erzeugung von Windenergie herangezogen werden und scheidet daher nicht aus dem Waldverband aus. Max. fünf Anlagen können verwirklicht werden. Die genauen Standorte müssen sich aus dem aufzustellenden BPL oder dem Vorhaben- und Erschließungsplan ergeben. Bei der Diskussion mit den Fachbehörden wurden Verbesserungen vorgeschlagen, die in den vorliegenden FNP eingearbeitet werden konnten. Auf Grund der exponierten Lage ist mit einer Kennzeichnungspflicht der WEA als Lufthindernis (30 m GND) zu rechnen. Der entsprechende BPL ist daher dem RP, Abt Luftfahrt, vorzulegen.

(FD. 23. 07. 1998, RP/RO 24.07.1998, Telekom 28.07.1998, LRA, Amt 50, 04. 08.1998, RVSO 06. 08.1998, Bezirksstelle für Natur- und Landschaftsschutz, 12.08.1998, RP Luftfahrt, 06.10.99).

4.3.4 Öffentlicher Bedarf.

- (O5) öffentliche Bedarfsfläche

0,40 ha

Im Ortszentrum von Oberried ist bei der Schule eine Fläche für Altenbetreuung und für die Belange der Vereine ausgewiesen. Der Landschaftsplan trägt keine grundsätzlichen Bedenken vor, hält aber erhöhte gestalterische Anforderungen und die Erstellung eines Grünordnungsplans für erforderlich.

⁴²Einzelne Einwendungen, die vorgebracht wurden, betreffen nicht die grundsätzliche Ausweisung des Standortes. Sie müssen im betreffenden Bebauungsplanverfahren behandelt werden.

4.3.4 Grünflächen.

- (06) Friedhof in Oberried-Zentrum⁴³ 0,10 ha

- (07) Friedhof in Hofgrund 0,15 ha

In beiden Fällen soll der vorhandene Friedhof bei der Kirche nach Osten erweitert werden. Im Landschaftsplan werden -soweit angesprochen- keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Die Abgrenzung des neuen Naturschutzgebietes in Hofgrund muss so getroffen werden, dass diese Ausweisung im Plan verbleiben kann (RP/RO 24.07.1998, LRA, Amt 50, 04.08.1998, Bezirksstelle für Natur- und Landschaftsschutz 12.08.1998)

- (08) Jugendzeltplatz⁴⁴. 1,60 ha

An der Landesstraße L126 südlich des Hauptortes Oberried wurde an der Brugga eine Grünfläche für einen Jugendzeltplatz ausgewiesen. Ein min. fünf m. breiter Schutzstreifen soll gem. § 68 WasserschG B-W. längs des Wasserlaufes vorgesehen werden. Dabei ist zusätzlich wegen der Hochwassergefahr auf einen möglichst breiten Abstand vom Wasserlauf beim Aufstellen von Zelten und Nebenanlagen etc. zu achten (LRA, Amt 50, 03.08.1998, RP/RO 24.07.1998).

Sonstiges:

Der Bergwildpark "Steinwasen" wurde gegenüber dem FNP von 1980 mit einer zusätzlichen Fläche von vier ha⁴⁵ erweitert.

Für die Zukunft soll die jetzt als SO ausgewiesene Baufläche nicht über den derzeitigen Bestand hinaus ausgedehnt werden. Ein noch zu erstellender Bebauungsplan wird über die mögliche Ausgestaltung und Weiterentwicklung Auskunft geben. Diese Planungen haben jedoch zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine konkrete Gestalt angenommen. Die vorhandenen Biotopflächen sind im Plan vermerkt (Nr. 313/338/15) (Bezirksstelle für Natur- und Landschaftsschutz, 12.08.1998, LRA, Amt 50, 04.08.1998).

⁴³ Zu dieser Erweiterung dieser Grünfläche gibt der Landschaftsplan keinen Hinweis, da diese Planungsabsicht noch nicht bekannt gewesen ist.

⁴⁴ Keine Erwähnung im Landschaftsplan, da diese Planung zum Zeitpunkt der Erstellung noch nicht bekannt war.

⁴⁵ s. 6. Änderung, daher Übernahme als Bestand.

4.4 Stegen.

4.4.1 Wohnbauflächen.

Der bereinigte Bedarf ist wie folgt ausgewiesen:

- (S1) Föhrenbühl

$\frac{30m \times 40m}{2}$

0,50 ha

*Einwohner - Landes-
Plan*

Dies wurde auch nach einer erneuten Beratung bekräftigt. Es ist jedoch denkbar, dass bei der Aufstellung eines BPL bzw. der Fortschreibung des vorliegenden FNP durch ein Deckblattverfahren über eine Veränderung in Ausdehnung und Lage nachgedacht werden wird (LRA, Amt 50, 04.08.1998).

Bei der Aufstellung eines BPL soll der Lage innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes "Zartener Becken" durch strenge Auflagen für die künftigen Nutzer, wie auch sonst im GVV üblich, Rechnung getragen werden. Außerdem ist ein fünf Meter breiter Grünstreifen längs des Wasserlaufes gem § 68 b WasserschGB-W einzuhalten (LRA, Amt 50, 03.08.1998).

Der Landschaftsplan fordert hier eine Herausnahme, um einer weiteren Zersiedelung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorzubeugen. Gleichzeitig wird auf berechnete Ausnahmefälle verwiesen, die hier allein zu genehmigen seien. Im FNP '80 war diese Fläche allerdings schon ausgewiesen und soll auch im vorliegenden Plan nach eingehender Aussprache im GVV beibehalten werden.

Wegen der ansonsten äußerst zurückhaltenden Neuausweisung - es werden über die schon 1980 genehmigten Wohnbauflächen hinaus keine weiteren Flächen beansprucht - wird an dieser Planung festgehalten. Bei der Diskussion im GVV kam zum Ausdruck, dass bei der Aufstellung des BPL auch eine andere Abgrenzung der Fläche denkbar sein könnte.

-(S2) Reckenberg

$\frac{50m \times 16m}{2}$

0,80 ha

Bei der Aufstellung eines BPL soll der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes "Zartener Becken" durch strenge Auflagen für die künftigen Nutzer, wie auch sonst im Bereich des GVV üblich, Rechnung getragen werden (LRA, Amt 50, 03.08.1998). Der Landschaftsplan äußert hier keine Bedenken, fordert aber eine Begrünung des Ortsrandes. Hierbei ist das Biotop Nr 90/91 zu beachten.

4.4.2 Gewerbe- und Sonderbaufläche.

Im Gewann "Großmatte" wurde ein Gebiet als Erweiterung nach Westen für die staatliche Schule für Gehörlose und Schwerhörige und für ein Institut sowie für heimisches Gewerbe ausgewiesen. Diese Planung wurde in den vorliegenden FNP als SO- bzw. G - Fläche übernommen, da auch ein entsprechendes Gutachten zu einem positiven Ergebnis für diese Ausweisung gekommen ist (s.u.).

- (S3) Gewerbefläche und		1,5 ha
- (S4) SO - Fläche	<i>Handwritten: neu - Landesfläche</i>	2,0 ha

Für eine abschließende Bewertung dieser Ausweisung fordert der Landschaftsplan ein Sondergutachten. Ein Grünordnungsplan wäre darüberhinaus jedoch in jedem Fall erforderlich.

Mit Datum vom 30.06.1995 hat das Planungsbüro Fischer + Partner in Freiburg einen Sachstandsbericht zum Gewerbe-Sondergebiet Stegen vorgelegt. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass "Bei Betrachtung und Abwägung aller bisher erhobenen Daten ...eine Bebauung der untersuchten Flächen grundsätzlich möglich "...ist. Bei der Ausweisung der gewerblichen Flächen ist, so die Aussage weiter unten, die Erweiterung der anschließenden Schulfläche (s. o.) mit zu überlegen. Dies ist inzwischen geschehen. Als Alternative wurde seinerzeit auch eine Fläche zwischen dem Sportplatz und dem Wohngebiet "Großacker" diskutiert. Dieser hier vorgestellten Lösung musste aber der Vorzug gegeben werden.

Ein Grünordnungsplan wird in jedem Fall gefordert. Hierzu wurden folgende landesplanerischen Hinweise zur Beachtung für notwendig gehalten:

- Erhaltung und ökologische Aufwertung der Eschbachaue.
- Einrichtung einer mind. zehn Meter breiten "Pufferzone" zwischen Bach und Bebauung (Gewässerschutzstreifen).
- Erhalt der Grünbiotope Nr. 3 (wertvolle, magere Glatthaferwiese mit gefährdeten Arten- "unbedingt zu erhalten"), Nr. 4 (wertvolle Magerwiese - "unbedingt zu erhalten"), Nr.5 (durch die Nutzungsintensivität und die Modellierung strukturierter Bereich an der Eschbachaue - "zu erhalten"). und Nr. 6 (artenreiche Glatthaferwiese, auffallend blumenbetont - "zu erhalten") als Komplex.
- Frühzeitiges Anlegen einer fünf bis zehn Meter breiten Sichtschutzpflanzung parallel zur Wittentalstraße, bzw.

zur L 133 mit standortgerechten Arten (evtl. mit leichter Modellierung gekoppelt).

- Innere Durchgrünung des Baugebietes (Straßenbäume, Pflanzgebote) auf privaten Grundstücksflächen, Dachbegrünung, Ranker etc.).
- Anpassung der Höhenentwicklung und der Proportionierung der Gebäude an die exponierte Ortsrandlage.
- Minimierung der Flächenversiegelung.
- Dezentrale Versickerung unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes.

Eine weitere Untersuchung der möglichen Alternativen zur obigen Ausweisung wurde von der Gemeinde ebenso angestellt.

Hier ist zuerst der schon im Gutachten des Büros Fischer (s.o.) erwähnte Standort östlich des Sportplatzes zu erwähnen. Jede weitere Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde wäre hier jedoch stark eingeschränkt. Die Fläche stellt eine der letzten möglichen Erweiterungsgebiete für eine Wohnbaufläche o. ä. innerhalb der näheren Umgebung der Gemeinde Stegen dar. Durch die einzuhaltenden Abstände bei einer gewerblichen Nutzung wäre eine hier etwa anzunehmende Bebauung so weit beschränkt, dass sie wirtschaftlich kaum vertretbar erscheint und man schon aus diesem Grunde davon absehen muss, eine solche Möglichkeit in Betracht zu ziehen.

Der Landschaftsplan untersucht auf Seite 120 in Kap 4.1.2.1 die allgemeinen Entwicklungsmöglichkeiten bei den bekannten Restriktionen im Kernort Stegen. Dabei wird eindeutig festgestellt, dass eine Ansiedlung südlich und östlich des Kernortes (Oberbirken/Talausgang Eschbachtal) unter anderem schon wegen der hier ausgewiesenen Grün- und Siedlungszäsuren nicht erfolgen kann. Darüberhinaus sind hier die Strömungsbahnen der Windsysteme ("Höllentäler") zu berücksichtigen. Wegen der auch hier einzuhaltenden Abstände würde sich auch jede Anpassung an vorhandene Bebauung, etwa im Bereich des alten Rathauses in Richtung "Berlachen", verbieten⁴⁶.

Auch aus diesen Gründen verblieb im Landschaftsplan der oben erwähnte Standort nördlich der L133 als einzig mögliche Alternative (s. S.121 unten). Allerdings wurde für die Verwirklichung eine Einzelbewertung für erforderlich gehalten. Dem ist die Gemeinde mit dem oben erwähnten Gutachten nachgekommen.

⁴⁶ s. auch Teil C 2.2 und 2.3 mit den Ausführungen zu Klima und der allgemeinen Lage.

Die im Rahmen des vorliegenden Verfahrens gemachten Anregungen der Fachbehörden könne durch entsprechende Maßnahmen befolgt werden.

Bei der Aufstellung eines BPL ist die hier auftretende Hochwasserproblematik zu beachten. Dies kann entweder durch entsprechenden Hochwasserschutz oder durch Schaffen von ausreichenden Retentionsräumen geschehen. Gleichzeitig ist dabei zu bedenken, dass in der Bachau des Eschbaches ein Biotop nach § 24 a festgestellt wurde. Dieses ist zu beachten, bzw. durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren⁴⁷ (RP/RO 24. 07. 1998 und RVSO vom 06.08.1998).

Das Gebiet liegt im Schutzbereich III B des Wasserschutzgebietes "Zarterer Becken". Dieser Tatsache soll durch strenge Auflagen für die künftigen Nutzer, wie auch sonst im GVV üblich, Rechnung getragen werden. (LRA, Amt 50, 03.08.1998)

Ein Verfahren zur Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet ist inzwischen eingeleitet. Die Offenlage hierzu ist vom 01.02 bis 01.03.1999 erfolgt. Ein Grünordnungsplan, welcher das Biotop Nr. 82 zu beachten hat, wird zum BPL aufgestellt werden (LRA, Amt 50, 04.08.1998).

4.4.3 Grünflächen

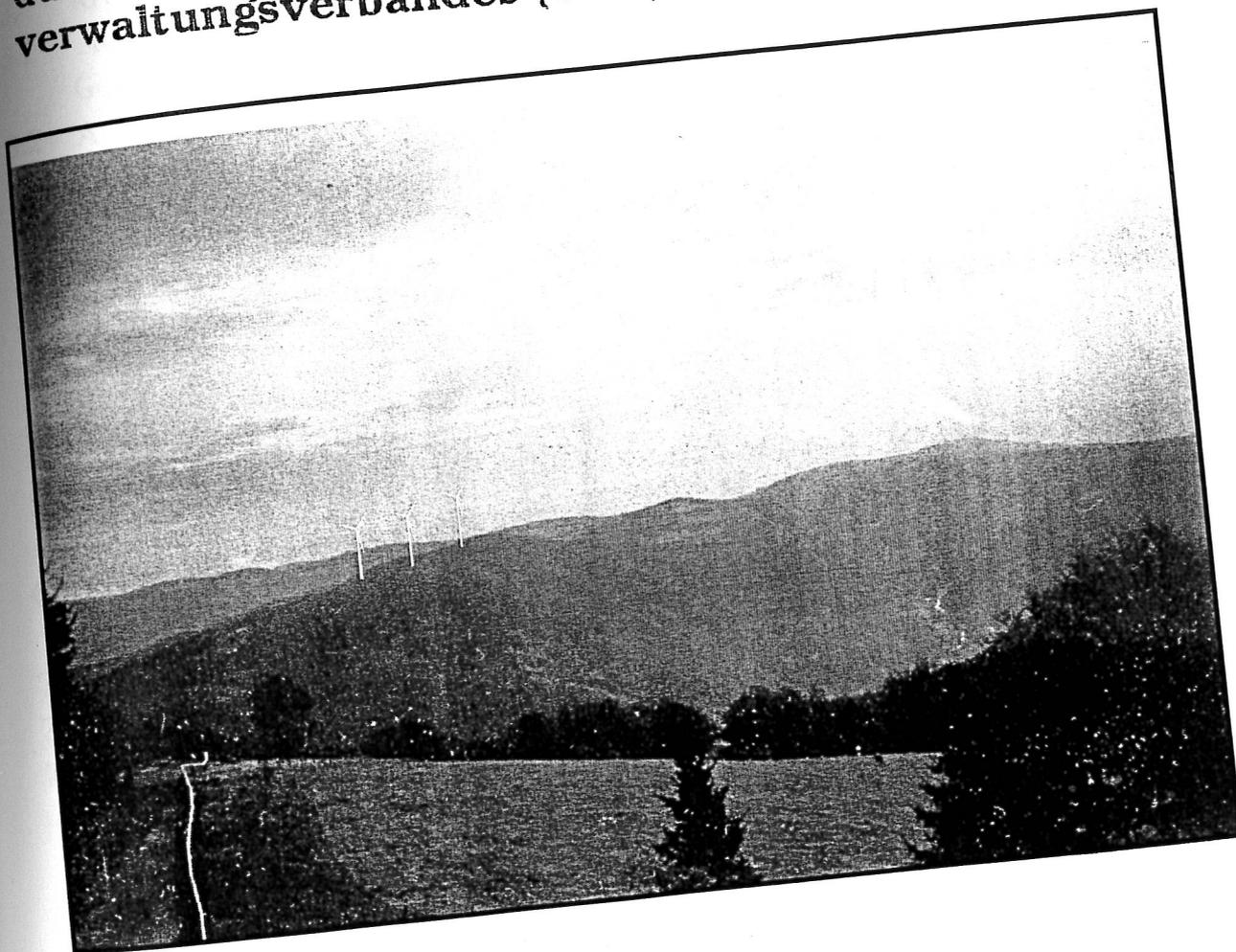
(S 5) Friedhofsfläche in Eschbach (Erweiterung) 0,5 ha.

Wie die Bestandsaufnahme gezeigt hat (s. Teil C 4.1.4 ff), liegen die Friedhofsflächen zum Teil im unteren Bedarfsbereich. Dies kann wegen der erforderlichen persönlichen Nähe des Friedhofs zum Wohnplatz auch nicht durch ein Überangebot an anderer Stelle, etwa dem Hauptort, ausgeglichen werden. Aus diesem Grunde hat die Gemeinde Stegen im Ortsteil Eschbach eine Erweiterung des Friedhofes vorgesehen⁴⁸.

⁴⁷s. hierzu auch das oben zitierte Gutachten des Büros Fischer + Partner vom 30. 06.1995.

⁴⁸Diese Ausweisung ist im Landschaftsplan nicht erwähnt, da sie zur Zeit der Aufstellung des Plans nicht bekannt war. Wie auch bei den anderen Friedhofserweiterungen (s. Oberried) handelt es sich hier um eine unabweisbare Notwendigkeit, die nur im Anschluß an die bestehende Anlage befriedigt werden kann.

**Gutachten zur Gewinnung von Eit-Energie
durch Windkraft auf dem Gebiet des Gemeinde-
verwaltungsverbandes (GVV) Dreisamtal**



Beispiel Hohfam

Verbandsbauamt
79199 Kirchzarten
(Malsch)
April 1999

Inhaltsverzeichnis.

1.	Situation und gesetzliche Grundlage.	3
1.1	Lage und Topographie des GVV.	3
1.2	Gesetzliche Grundlagen.	4
1.3	Allgemeine Abgrenzungs- und Ausschlußkriterien.	5
2	Standortsuche.	7
3.	Kriterienkatalog.	8
3.1	Ausschluss oder der Einschränkung aus den natürlichen Gegebenheiten.	8
3.2	Ausschluss oder Einschränkung aus technischen Gegebenheiten.	9
4.	Untersuchung und deren Ergebnis bei 15 Standorten nach den unter 3. genannten Kriterien.	11
5.	Standortbewertung.	15
5.1	Beschreibung und Abgrenzung von A, B, und C.	16
6.	Ergebnis der Behördenanhörung zum FNP "Dreisamtal".	19
7.	Empfehlungen.	26
7.1	Allgemeine Empfehlungen.	27
7.2	Spezielle Empfehlungen und Begründung.	29

1. Situation und gesetzliche Grundlage.

1.1 Lage und Topographie des GVV.

Das Gebiet des GVV, bestehend aus den Gemeinden

- Buchenbach,
- Kirchzarten,
- Oberried und
- Stegen,

liegt östlich von Freiburg im Breisgau hauptsächlich in einem breiten Talkessel, welcher durch einen von Ost nach West verlaufenden Gebirgsfluß, die "Dreisam", und deren Zuflüsse gebildet wird. Die Flächenausdehnung des GVV beträgt 152.75 Qkm. Mit seinen Außenbereichen reicht dieser bis an die Höhen der ihn umgebenden Gebirgszüge heran, so daß auf den Kammlinien fast ausschließlich die Außengrenze verläuft. Der Talkessel hat an seinem westlichen Ende einen engen durch die Niederung der Dreisam gebildeten Ausgang, wo sich auch der tiefste Höhenpunkt des Gebietes mit ca. 325 m. ü. NN befindet. Bis zu den Rändern des Tales steigt die Höhenlage sodann beträchtlich an, wobei die nördlich Kammlinie mit maximal 866 m. ü. NN ("Flaunser") deutlich niedriger als die südliche ist, die vom "Feldberg" bis zum "Schauinsland" zwischen 1424 m. und 1284 m. ü. NN verläuft.

Durch diese Form des Oberflächenreliefs ist auch die Verteilung der Windhöffigkeit sehr unterschiedlich. Sie reicht von < 3 m/sec. in der Talsohle bis zu > 5.5 m/sec. im südlichen Bereich, gemessen ca. zehn m. über dem Erdboden¹. Die höchsten Werte werden naturgemäß an den Kammlinien² erreicht und zwar dort, wo die Flächen meist sehr weit ab von Siedlungen und der entsprechenden Infrastruktur liegen. Demgegenüber sind gerade diese Gebiete auch solche, welche sich durch besondere Ursprünglichkeit und Unberührtheit der freien Natur auszeichnen. Folgerichtigerweise sind hier auch hiervon weite Teile unter

¹Nach Windenergieatlas Baden-Württemberg.

²Wie noch weiter unten ausgeführt werden wird, läßt jedoch in der unmittelbaren Nachbarschaft an den tieferen Hangseiten die Windhöffigkeit rasch nach.

Gebietsschutz gestellt: das Feldberggebiet unter Naturschutz, der östliche Teil von Buchenbach und der Schauinslandgipfel unter Landschaftsschutz. Teile dieses letzteren Gebietes sollen zum Teil in Kürze auch zum Naturschutzgebiet aufgestuft werden. Vor allem in diesen Randgebieten ist ein reichhaltiges Vorkommen der verschiedensten Bio-tope zu verzeichnen.

Gleichzeitig sind diese Höhenlagen zu weiten Teilen stark bewaldet. Es ist daher zu erwarten, daß die Windausbeute durch die Verwirbelung über den Waldflächen vermindert sein wird.

Diese besonderen Randbedingungen, die sich aus der Topographie ergeben, wird man bei der Planung von Flächen für Windenergieanlagen (WEA) grundsätzlich zu beachten haben.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Seit der am 01.01.1997 geltenden Novelle zum BauGB vom 30.07.1996 sind WEA als privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Absatz 3 Satz 4 anzusehen (s. hierzu Schreiben des RP Freiburg vom 13. 01. 1997 AZ 22/ 24/ 0002.1). Dies bedeutet, daß die Genehmigung zur Errichtung derartiger Anlagen nur dann versagt werden kann, wenn die durch diese Vorhaben berührten und ihnen entgegenstehenden öffentlichen Belange von besonderem Gewicht sind. Nach der so entstandenen Rechtslage sind WEA nur noch in besonders eng begrenzten Fällen außerhalb von naturschutzrechtlich geschützten Flächen unzulässig.

Der § 35 scheidet somit als Steuerungselement für die Freihaltung von schützenswerten Landschaftsteilen in jedem Falle aus. Den Gemeinden ist jedoch ein Planungsvorbehalt in § 35 Abs. 3 Satz 4 eingeräumt, durch den sie in die Lage versetzt sind, in ihren Bauleitplänen, d. h. vor allem den Flächennutzungsplänen, bis Ende 1998 Vorrangflächen für diese Art der Nutzung positiv auszuweisen, um somit einer unkontrollierten Entwicklung an anderer Stelle entgegenzuwirken. Standortwünsche, die außerhalb der Vorrangflächen liegen, haben dann im Baugenehmigungsverfahren keine Aussicht mehr, genehmigt zu werden. Der GVV "Dreisamtal" ist aus diesem Grunde genötigt, zu diesem Sachverhalt eine Aussage im derzeit sich in Aufstellung befindenden Flächennutzungsplan (FNP) zu machen und nach Möglichkeit entsprechende Flächen (etwa als SO-Flächen nach § 11 BauNVO) hier auszuweisen. Wegen der oben beschriebenen besonderen Lage und der hierdurch

gegebenen Auswirkung auf die Nachbargemeinden, ist eine Abstimmung mit diesen unbedingt frühzeitig erforderlich. Auch diese Abstimmung mit den Nachbargebietskörperschaften läßt sich am ehesten im Rahmen eines FNP-Verfahrens durchführen.

Die folgenden benachbarten Gebietskörperschaften sind betroffen:

- Stadt Freiburg im Westen,
- die Gemeinden Glottertal und St. Peter im Norden,
- die Gemeinden Breitnau und Hinterzarten im Osten und
- die Gemeinden Feldberg, Todtnau und Münstertal im Süden.

Für die Gebiete, die als Vorrangflächen ausgewiesen werden, kann sodann in der Folge ein einfacher Bebauungsplan (BPL), abgeleitet aus dem FNP, aufgestellt werden.

Um die für die WEA günstigen Flächen zu ermitteln, soll der von Regierungspräsidium (RP) Freiburg herausgegebene Windenergieatlas Baden-Württemberg zu Grunde gelegt werden. Allerdings sind hier die Flächen mit ihrer Windhöffigkeit recht pauschal bezeichnet. Aus diesem Grunde wird es nicht zu vermeiden sein, im oben genannten Verfahren zur Aufstellung des FNP oder eines BPL erneut Messungen über die Windhöffigkeit und die genaue Abgrenzung des Gebietes vorzunehmen. Hierdurch kann der spätere Standort einer WEA optimiert werden.

1.3 Allgemeine Abgrenzungs- und Ausschlußkriterien.

1.3.1 Grundsätzliche Untersuchungskriterien.

Um einerseits die Anzahl der möglichen Standorte einzugrenzen und andererseits nur solche Standorte in die Untersuchung miteinzubeziehen, wo der Betrieb eine gewisse Wirtschaftlichkeit garantieren kann, wird dem GVV empfohlen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt Ausweisungen grundsätzlich nur dort vorzunehmen, wo eine Windhöffigkeit gem. dem Windenergieatlas von > 4 m/sec in zehn m über dem Erdboden zu erwarten ist. Ab diesem Grenzwert erscheint derzeit ein wirtschaftlicher Betrieb möglich zu sein, sodaß Fehlinvestitionen vermieden werden können. Daß dieser Wert nicht zu hoch angesetzt ist, zeigen Untersuchungen der jüngsten Zeit über Stromerzeugungskosten von Windan-

lagen³. Es erscheint darüberhinaus wenig sinnvoll zu sein, diesen Wert im Untersuchungsraum z. B. etwa um 0.5-1.0 m/sec. zu vermindern. Und dies vor allem deshalb, weil die Aussagen im dem Windenergieatlas beigefügten Kartenwerk zumindest für das hier zu untersuchende Gebiet sehr pauschal angesetzt sind. Eine Verminderung um diesen Wert würde im vorliegenden Fall die für die Errichtung von WEA als windhöflich einzustufenden Bereiche nur unwesentlich vergrößern und keine grundsätzlich neuen Standorte erbringen. Bei der konkreten Planung an einem der vorgesehenen Areale wird es dann auf jeden Fall notwendig werden, Messungen am Ort durchzuführen. Deren Ergebnisse sind sodann bei der genauen Abgrenzung nochmals zu diskutieren.

Falls die technische Entwicklung in Zukunft auch in Gebieten mit wesentlich geringerer Windhöflichkeit einen wirtschaftlich sinnvollen Betrieb erlauben sollte, wäre eine Folgeuntersuchung mit dem Ziel, den FNP fortzuschreiben und die derzeit ermittelten Vorrangflächen zu erweitern, dann jederzeit möglich.

Nicht von der vorliegenden Untersuchung sollen Standorte für alle die Anlagen erfaßt werden, welche der Eigenversorgung einzelner Betriebe mit Elt-Energie dienen, die auf andere Weise zu wirtschaftliche vertretbaren Bedingungen nicht zu gewährleisten wäre. Dies können nach der Sachlage nur kleinere Anlagen von untergeordneter Bedeutung, wie z. B. die seit einigen Jahren auf dem Gebiet der Gemeinde Oberried bestehende Anlage zur Versorgung des "Rappenecker Hofes", sein. Solche Anlagen mit einer Nabenhöhe von < 25 m wären als Einzelvorhaben im Außenbereich anzusehen und entsprechend bei der Genehmigung zu behandeln. Für diese Anlagen würde somit die negative Aussage des FNP zu Flächen außerhalb der Positiv-Flächen keine Gültigkeit haben.

In der Untersuchung sind alle die Gebiete, die hier die erforderliche Windhöflichkeit vorweisen und die nahe an den Grenzen des GVV Dreisamtal liegen besonders zu betrachten und mit den Nachbargemeinden abzusprechen. Dies vor allem dann, wenn durch die Grenzziehung keine wirtschaftlich vertretbare Größe des vorgesehenen Grundstückes auf

³ s. z. B. Andrea Sieber, Grundlagen zur Beurteilung von Standorten für Windkraftanlagen in der Region Neckar-Alb, S. 7 ff

dem Gebiet des GVV zu erlangen ist. Auch ist es erforderlich, schon zu einem frühen Zeitpunkt die eigenen Kriterien für die Ausweisung in diesem Kreis abzusprechen. Es wird empfohlen, die Angrenzer so frühzeitig als irgend möglich von der Untersuchung zu unterrichten und nach Möglichkeiten eine Zusammenarbeit mit diesen zu suchen.

2. Standortsuche.

Gemäß den Ausweisungen im Windenergieatlas des Landes Baden-Württemberg weisen 15 Plätze in den Gipfellagen der Gemeinden Buchenbach und Oberried eine Windhöufigkeit von $> 4 \text{ m/sec.}$ auf. Diese sind:

- in Buchenbach

1. Ottenberg (völlig auf eigener Gemarkung)
2. Hohwart, (+ Breitnau)
3. Hinterwaldkopf (+ Oberried)

- in Oberried :

4. Vorderes Langeck (völlig auf eigener Gemarkung),
5. Hohfarn-Erlenbacher Hütte (völlig auf eigener Gemarkung),
6. Hinterwaldkopf(s. o),
7. Horneck/Bankgallhöhe (+ Hinterzarten),
8. Wieswaldkopf/Rinken (+Hinterzarten),
9. Toter-Mann/Stollenbacher Hütte (Teil von 10, auf eigener Gemarkung),
10. Stübenwasen-Feldberggebiet (+Todtnau),
11. Ahornkopf (+ Todtnau),
12. Haldenköpfe (+Todtnau/Münstertal),
13. Halde (+Münstertal),
14. Schauinsland(+ Freiburg),
15. Hundsrücken (+Freiburg),

Davon liegen infolge der oben beschriebenen besonderen geografischen Lage des GVV nur diejenigen mit den Ziffern 1, 3, 4, 5, 6 und 9 völlig auf einer der Gemarkungen in den betreffenden Mitgliedsgemeinden. Die

übrigen neun Orte mit der angenommenen Windhöffigkeit von über 4 m/sec. befinden sich an den Außengrenzen des GVV und sollten daher nur gemeinsam mit den Angrenzergemeinden in eine Planung einzubezogen werden.

3. Kriterienkatalog.

Bei der Erarbeitung dieses Kriterienkatalogs wurden die entsprechenden Vorarbeiten der Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, sowie des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein mit Stand vom 30.07. 997, soweit diese Unterlagen zugänglich waren, verwendet.

3.1 Ausschluss oder Einschränkung aus den natürlichen Gegebenheiten.

In Naturschutzgebieten, sowohl in bestehenden als auch in Planung befindlichen, können WEA nicht errichtet werden. Das Gleiche gilt für Flächen

- mit bestehenden oder geplanten flächenhaften Naturdenkmälern,
- für Vorrangbereiche für wertvolle Biotop, beispielsweise solche gem. 3.2.1 des Regionalplanes südlicher Oberrhein und des für den GVV 1994 erstellten Landschaftsplans,
- mit Brut- Nahrungs- und Rastplätzen besonders geschützter Tierarten und ihrer Umgebung und in Lebensstätten besonders geschützter Pflanzenarten.

Im Gebiet des GVV. sind einige Bereiche mit besonderem Artenschutz vorhanden, die als Standorte für WEA auszuschließen sind.

Es sind dies, nach Auskunft des Forstamtes Kirchzarten, vor allem folgende Kerngebiete mit dem Vorkommens des Auerhahnes, der als besonders bedrohte Art einen bevorzugten Schutz genießt:

- Langeck/Ahornkopf (Oberried, Grenze nach Todtnau),
- Wieswaldkopf - Horneck - Hinterwaldkopf - Roteck (Oberried, Grenze nach Hinterzarten)
- Toter Mann

Als notwendigerweise einzuhaltender Abstand von den Grenzen dieser Gebiete ist grundsätzlich eine Entfernung von ca. 100 - 150 m. erforderlich. Da jedoch üblicherweise die Grenzziehung solcher Gebiete nicht in jedem Fall den strengen Gesichtspunkten des Naturschutzes gerecht werden kann, ist nach entsprechender Überprüfung auch eine Unterschreitung dieses Wertes möglich.

In Landschaftschutzgebieten ist die Errichtung der Anlagen grundsätzlich durch eine Erteilung einer Befreiung von der Schutzgebietsverordnung möglich. In jedem Fall bedarf es hier jedoch einer eingehenden Einzelfallprüfung. Dieser Eingriff ist gemäß § 10 NatSchG zu bewerten und nach § 11 Abs. 3 NatSchG ausgleichspflichtig.

Auch im Bereich von Bann-, Schon- und Lawinenschutzwäldern können die Anlagen nicht erstellt werden. Der Abstand von diesen Bereichen hat, wie bei Naturschutzgebieten, > 200 m zu betragen. Unter besonderen Bedingungen kann dieser Wert je nach Beschaffenheit nach einer Einzelfallprüfung entsprechend unterschritten werden.

Wasserschutzzonen der Zone I sind von WEA freizuhalten.

3.2 Ausschluß oder Einschränkung aus technischen Gegebenheiten

Die Erschließung die Standorte muß wenigstens mit einem Schotterweg von > drei m Breite gewährleistet sein. Dies bedeutet, daß ein solcher Weg in einem Abstand von < 200 m von einer zu errichtenden Anlage vorhanden sein muß. Wenn dieser Abstand überschritten und ein Weg zur ihrer Erschließung gebaut werden soll, muß diese Neuanlage auch forstlichen Belangen dienen können. Sie ist daher mit den Forstämtern abzustimmen. Die in 3.1 genannte Gebiete dürfen jedoch in keinem Fall durch die Neuanlage eines Zufahrtweges berührt oder durchschnitten werden.

Zur Einspeisung des erzeugten Stromes in das Netz wird eine 20 KV-Elt-Ltg. benötigt. Eine solche Leitung sollte < 1500 m entfernt liegen.

Von allen Elt.-Freileitungen ist ein Abstand von doppelter Kipphöhe einzuhalten.

Auch ist ebenso von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, sowie der Bahnstrecke der von Freiburg nach Titisee ein Abstand von doppelter Kipphöhe, mindestens jedoch 100 m, einzuhalten.

Von Siedlungen und Wohnplätzen ist wegen der zu erwartenden Störung durch Lärm, Schwingungen und Sicht ein Abstand von > 500 m. erforderlich. Bei Einzelgehöften kann sich diese Strecke unter gewissen Voraussetzungen auf > 300 m. verringern. Dies ist dann gegeben, wenn die Belastung durch Lärm, Schwingung und die Sichtbehinderung voraussichtlich kein unzumutbares Maß annehmen wird. Dies muß jedoch in jedem Fall gesondert auf Kosten des Betreibers der künftigen Anlage durch ein Gutachten nachgewiesen werden.

Von Richtfunkstrecken beträgt der beiderseits einzuhaltende Abstand > 100 m.

4. Untersuchung und deren Ergebnis bei 15 Standorten nach den unter 3.0 genannten Kriterien

Buchenbach:

	1. Ottenberg	2. Hohwart	3. Hinterwaldkopf.
Größe	4 ha	10 ha	2 ha
Grenzlage	nein	Breitnau	Oberried/Breitnau
Naturschutz	nein	nein	nein
Landschaftsschutz	ja	ja	ja
Biotop u.a.	teilw.	nein	ja(Landschaftsplan)
Wasserschutz	nein	nein	nein
Wildschutzgebiet	nein	nein	ja (Auerhahn)
Erschließung	ja	ja	ja
20 KV-Anbindung m	1000	500	1000
Elt-Freiltg	nein	teilw	nein
Klass. Strassen	nein	nein	nein
Bahn anl.	nein	nein	nein (2000 m)
Siedlung m	2500	1500	3500
Wohnplatz m	1000	400	1000
Richtfunk	nein	nein	nein
Standort kann weiter- verfolgt werden	(bedingt) <u>ja</u>	ja (Grenze zu Breitnau!)	nein (Biotop und Wildschutzgebiet)

Oberried:

	4. Langeck	5. Hohfarn	6. Hinterwaldkopf
Größe	14 ha	40 ha	30 ha
Grenzlage	nein	nein	Buchenbach (s.o.)
Naturschutz	nein	nein	nein
Landschaftsschutz	nein	nein	nein
Biotop	ja	teilweise	ja(RVSO!)
Wasserschutz	nein	nein	nein
Wildschutz	ja (Auerh)	nein	ja (Auerhahn)
Erschließung	ja	ja	ja
20 KV-Anbindung m	1000	1000	1000
Eltfreiltg	nein	nein	nein
Klass. Straßen	nein	nein	nein
Bahn anl.	nein	nein	nein
Siedlung m	1000	1000	2500
Wohnplatz	1000	500	1000
Richtfunk	nein	nein	nein
Standort kann weiter verfolgt werden	nein	ja (Biotop ab- grenzen!)	nein (Biotop und Wildschutzgebiet)

Oberried:

	7. Horneck	8. Wieswaldk.	9. Toter Mann
Größe	40 ha	50 ha	4 ha
Grenzlage	Hinterzarten		nein
Naturschutz	nein	nein	nein
Landschaftsschutz	nein	nein	nein
Biotop	ja	ja	ja
Wasserschutz	nein	nein	nein
Wildschutz	ja -	ja	ja
Erschließung	ja	ja	ja
20 KV-Anbindung m	1500	2000	100
Eltfreiltg.	nein	nein	nein
Klass. Straßen	nein	nein	nein
Bahn anl	nein	nein	nein
Siedlung m	1000	1500	4500
Wohnplatz	1000	500	300
Richtfunk	nein	nein	nein
Standort kann weiter verfolgt werden	nein	(-----Biotop!-----) nein	nein

Oberried

	10. Stübenw.	11. Ahornk.	12. Haldenköpfe
Größe	120 ha	60 ha	30 ha
Grenzlage	-----Todtnau-----		
Naturschutz	ja	nein	in Vorb
Landschaftsschutz	nein	nein	ja
Biotop	teilw(Bannwald)	ja(Landschp)	nein
Wasserschutz	nein	nein	nein
Wildschutz	nein	ja(Auerhahn)	nein
Erschließung	teilw.	ja	ja
20 KV-Anbindung m	500	1500	500
Eltfreiltg	nein	nein	nein
Klass. Straßen	nein	nein	L 124
Bahn anl.	nein	nein	nein
Siedlung m	3000	2000	2000
Wohnplatz m	1000	1000	500
Richtfunk	nein	nein	nein
Standort kann weiter verfolgt werden	----- -nein	(Biotop und Naturschutz) nein-	----- nein

Oberried:

	13 Halde	14 Schauinsland	15. Hundsrücken
Größe	200 ha	200 ha	250 ha
Grenzlage	Münstertal	---Freiburg---	
Naturschutz	nein	nein	nein (?)
Landschaftsschutz	ja	ja	ja
Biotop	ja	ja	nein
Wasserschutz	nein	teilw.	nein
Wildschutz	nein	nein	nein
Erschließung	ja	ja	ja
20 KV-Anbindung m	50	500	700
Eltfreiltg	nein	nein	nein
Klass.Straßen	L 124	nein	nein
Bahn anl.	nein	nein	nein
Siedlung m	250	400	2000
Wohnplatz m	50	50	1500
Richtfunk	nein	ja	ja
Standort kann weiter-	nein	nein	ja (Grenze
verfolgt werden	(-----Biotope-----)		nach Freiburg!)

Die 15 Standorte mit einer Windhöffigkeit >4 m/sec. sind nach den in Kap. 3. beschriebenen Kriterien untersucht worden. Es hat sich dabei gezeigt, daß die meisten wegen ihrer Lage in Bereichen, die einem besonderen Schutz unterliegen, nicht für den Betrieb von WEA in Frage kommen können.

Dabei nimmt der Standort mit der Ziff. 15. ("Hundsrücken") insofern eine Sonderstellung ein, als eine Einstufung als Naturschutzgebiet hier geplant ist, was dazu führen müßte, daß auch dieser Standort als Möglichkeit für die Errichtung von WEA entfallen müßte. Allerdings wird angestrebt, die Abgrenzung der Schutzgebiete, Natur- oder Landschaftschutz, so zu wählen, daß eine Ausweisung allein hieran nicht scheitern sollte. Die technischen und ökologischen Gegebenheiten dieses Standorts sind für die Errichtung von WEA als günstig zu beurteilen.

5. Standortbewertung.

Folgende Standorte wurden bei der Untersuchung in Kap. 2. und 3. als solche erkannt, die in der vorliegenden Untersuchung weiterverfolgt werden können:

Ziff. 1. Ottenberg in Buchenbach

Ziff. 2. Hohwart in Buchenbach (zusammen mit der Nachbargemeinde Breitnau)

Ziff. 5. Hohfarn in Oberried

Ziff.15. Hundsrücken in Oberried (zusammen mit der Stadt Freiburg)

Die Standorte 1. und 5. können , da sie ausschließlich auf dem Gebiet des GVV liegen, ohne besondere Beteiligung der Nachbargemeinden in die Planung zu übernommen werden. Die Standorte 2. und 15. liegen an den Außengrenzen und müssen daher bei der Planung mit den jeweiligen Nachbargemeinden abgestimmt werden.

Es ist außerdem zu bedenken, daß die Kuppe des Ottenbergs (Ziff. 1.) nur eine relativ geringe Flächengröße mit einer Windhöflichkeit von > 4 m/sec. aufweist und daher am sinnvollsten nur zusammen mit der Ziff. 2. dem nahe gelegenen Hohwart entwickelt werden sollte.

Als weitere Untersuchungsgebiete werden daher vorgeschlagen:

- A) das Gebiet Ottenberg - Hohwart auf Gemarkung Buchenbach (in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Breitnau.)
- B) das Gebiet um den Hohfarn auf der Gemarkung Oberried
- C) das Gebiet Hundsrücken ebenso auf Gemarkung Oberried (in Zusammenarbeit mit der Stadt Freiburg.)

5.1 Beschreibung und Abgrenzung von A, B und C.

Landschaft und Landschaftsbild.

A)

Auf dem Gebiet der Gemarkung Buchenbach ist der hier in Frage kommende Bereich teilweise bewaldet. Am östlichen Waldsaum verläuft hier die Gemarkungsgrenze nach Breitnau, sodaß die angrenzenden Gebiets-teile auf waldfreier Wiesenfläche liegen. Im Süden steht als Versuchsanlage eine 250 KW-WEA des Elektrizitätswerkes Laufenburg hart an der Grenze, aber noch auf Breitnauer Gemarkung. Das Gelände fällt nach Osten in Richtung Breitnau ab.

Je nach Abgrenzung sind auf Gemarkung Buchenbach zehn bis 15 ha Fläche nutzbar. Zwar steht das Gebiet unter Landschaftsschutz, es werden aber keine Biotope berührt. Die Erschließung ist, sowohl mit Wegen als auch mit einem Anschluß an das 20 KV-Netz aus Richtung Breitnau gesichert. Im Süden tangiert eine 360 KV-Hochspannungsleitung das Gebiet, wodurch die Landschaft mit dieser technischen Einrichtung schon stark vorbelastet ist (=Vorbelastungsstufe 1). Sonstige technische Infrastruktureinrichtungen, wie Straßen oder Leitungen, bestehen nicht. Die nächste geschlossene Wohnsiedlung, der Ortskern von Breitnau, ist mehr als 1000 m Luftlinie entfernt. Einzelne Höfe liegen allerdings in der Nähe an diesem leicht geneigten Südwest-Hang. Ein hier zu erstellender Windpark, im Anschluß an die heute schon errichtete Anlage nach Norden, müßte so eingerichtet werden, daß er sich an den Höhenlinien entlang des Hohwart von Süden und Nordosten erstreckt.

B)

Der Hohfarn bildet eine einzeln stehende Bergkuppe der westlichen Begrenzung des Toten Manns, welche nach Nordwest in einer Bergnase ausläuft. An dieser Stelle befindet sich auch das im Landschaftsplan ausgewiesene Biotop (TP). Die außerhalb liegenden Flächen werden wegen einer Windhöufigkeit von > 4 m/sec. als Standort vorgeschlagen. Das Gelände fällt nach zwei Seiten hin stark ab und ist locker bewaldet. Ein Landschaftsschutzgebiet besteht an dieser Stelle nicht. Die Erschließung ist grundsätzlich durch eine mehr als drei m. breiten teilweise asphaltierten Fahrweg gesichert. Allerdings wird eine direkte Zufahrt durch die oben erwähnte Steilheit des Geländes etwas erschwert. Der

Anschluß an das 20 KV- Netz ist in Richtung der Stollenbacher Hütte oder ins St. Wilhelmer Tal gegeben. Störende technische Infrastruktureinrichtungen wie größere Straßen oder Bauwerke sind nicht vorhanden. Die nächste geschlossene Wohnsiedlung (Oberried) ist mehr als fünf km weit entfernt. Die Erlenbacher Hütte, mindestens 1000 m je nach Ausrichtung der Anlage abseits gelegen, ist die nächste Einzelsiedlung auf der gegenüberliegenden Bergseite. Je nach Gewichtung der hier vorhandenen Biotope (Balzgebiet des Auerhahns !) könnte das Gebiet auch in Richtung Bergkuppe ausgedehnt werden, was die Windausbeute wesentlich verbessern würde. Dies muß jedoch einer Einzeluntersuchung, zusammen mit einer genauen Messung der Windhöffigkeitswerte, vorbehalten bleiben.

Zum Vorkommen des Auerhahns teilt die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (AG. Rauhfüßshühner) im Schreiben vom 20.01.1998 unter AZ 9213.21 folgendes mit:

"Im Bereich Hohfarn konzentriert sich das Auerhuhnvorkommen im Bereich der Ost und Nordostabdachung des Hohfarn, am Westabfall unterhalb der Hangkante sind keine aktuellen Auerhuhnbeobachtungen nachgewiesen.

Die Hangbereiche östlich und nordöstlich des Hohfarn gelten als Schwerpunkte der Auerhuhnverbreitung und werden als Standorte für Windkraftwerke abgelehnt. Einer Errichtung am Westabfall kann unter der Voraussetzung zugestimmt werden, daß die genaue Standortwahl bei einem Ortstermin besprochen wird, bei dem die AG. Rauhfüßshühner beteiligt wird."

C)

Der Standort auf Gemarkung ist fast ganz bewaldet. Die reduzierte Größe auf der Kammlage des Gemeindegebietes von Oberried beträgt etwa 15 ha an der Grenze zum Gebiet der Stadt Freiburg auf der nördlichen Seite des Hundsrücken. Der Standort liegt im Landschaftsschutzgebiet Schauinsland, für welches ein Verfahren zur Aufstufung zum Naturschutzgebiet läuft. Es wird empfohlen, daß in diesem Verfahren von Seite der Gemeinde und des GVV darauf hingewirkt wird, den nördlichen Bereich des Hundsrückens auszuschließen und diese Fläche entweder unter

keinen Gebietsschutz zu stellen oder es doch wenigstens beim Verbleib im Landschaftsschutzgebiet zu belassen. Im weiteren Umkreis sind gem. Landschaftsplan einige Biotope verzeichnet. Bei der Standortauswahl, vor allem auf der Kammlinie, lassen sich diese jedoch umgehen. Die Erschließung ist durch einen Wirtschaftsweg von der Bergstation am Schauinsland her gegeben. Eine Anbindung an das Netz der 20-KV-Elit. Leitungen ist in etwa 700 m. Abstand vorhanden. Sonstige Elt-Freileitungen verlaufen nicht über das Gebiet. Im Regionalplan ist eine Richtfunkstrecke (?) in der Nähe ausgewiesen. Weitere Hindernisse, wie Straßen etc. bestehen nicht. Zur nächsten geschlossenen Siedlung - dem Ortskern von Hofgrund- ist eine Entfernung von ca. 2500 m. gegeben. Ein einzelner Wohnplatz - der Rappenecker Hof - liegt etwa 1000 m. entfernt.

Im oben zu B zitierten Schreiben teilt die AG. Rauhußhühner zu diesem Standort folgendes mit:

"Es werden immer wieder Auerhühner beobachtet, ein Balzplatz kann nicht bestätigt werden....Der Bereich hat zwar ein Auerhuhnvorkommen, kann jedoch nicht als Schwerpunkt der Auerhuhnverbreitung angesehen werden. Daher wird dieser Standort für die Errichtung von Windkraftwerken nicht grundsätzlich abgelehnt, jedoch sollte vor einem eventuellen Bau die genaue Standortwahl besprochen werden, um die aktuellen Auerhuhnvorkommen berücksichtigen zu können."

Alle drei Standorte - Ottenberg, Hohfarn und Hundsrücken- sind sowohl von den gegenüberliegenden Bergseiten, als auch (teilweise) von den Tälern aus einzusehen. Dies wird dazu führen, daß eine Windkraftanlage als technischen Bauwerk in jedem Falle bemerkt werden kann.

6. Ergebnis der Behördenanhörung zum FNP "Dreisamtal"

Die oben beschriebenen Standorte A, B und C wurden im Sommer 1998 in deutlich reduzierter Form in den Entwurf des FNP eingebracht und den Fachbehörden zur Stellungnahme vorgelegt. Das Ergebnis dieser Anhörung hatte zum Ergebnis, daß über eine weitere Einschränkung der möglichen Standorte nachgedacht werden mußte. Dabei wurden eine Reihe von nützlichen Vorschlägen zur Verwirklichung gemacht.

Folgende Stellungnahmen wurden hierzu abgegeben:

1. Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Hinterzarten-Breitnau vom 22.07.1998

Die VVG hat mit dem zuständigen Beschlußgremium am 20.07.1998 den Sachverhalt beraten und sich gegen die Nutzung des Standortes A (Hohwart/Ottenberg) ausgesprochen. Als Begründung wird angegeben, daß neben der bereits vorhandenen WEA weitere Anlagen zu Beeinträchtigungen der dort lebenden und arbeitenden Bevölkerung führen würden. Dabei wird insbesondere auf Geräuschemissionen, die von der bereits vorhandenen Anlage ausgehen, hingewiesen.

2. Forstdirektion (FD) Freiburg. vom 23.07.1998

Grundsätzlich weist die FD auf die Notwendigkeit hin, daß bei Inanspruchnahme von Flächen, die größer als fünf ha sind, eine UVP gem. § 9 (1) LWaldG durchgeführt werden muß. Dies würde bedeuten daß eine endgültige Entscheidung einer späteren konkreten Planungsebene vorbehalten bleibt. Eine Ausweisung im FNP ist daher von dieser Seite her möglich, allerdings kann hieraus kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Umwandlungsgenehmigung hergeleitet werden. Weitere Abstimmungen mit der FD werden für notwendig erachtet.

Im Einzelnen wird zu den drei Standorten A, B und C bemerkt:

A.

Ein Auerwildbiotop besteht nicht, allerdings dient der Ottenberg dem regionalen Auerwild - Biotop als Verbund zu den Vorkommen im Feldberggebiet. Hierauf sollte Rücksicht genommen werden.

Grundsätzlich wird das Verfahren begrüßt, wobei eine abschließende Stellungnahme konkreteren Planungen vorbehalten bleiben muß. Der GVV sollte sich dabei auf einen Standort beschränken, der völlig in seinem Bereich liegt.

Im Einzelnen wird bemerkt:

A

Wegen der Nachbarschaft zu Breitnau sollte diese Ausweisung zurückgestellt werden.

B.

Die Ausweisung im Gipfelbereich wird kritisch beurteilt. Günstiger wird die auf der Westflanke gesehen. Das Vorhaben liegt hier im Randbereich eines Auerwildvorkommens, wo kein Balzplatz (s. FVA) angetroffen wird. Ein solcher wird aber inzwischen im Gipfelbereich festgestellt, sodaß die FVA um eine erneute Stellungnahme gebeten werden sollte. Durch eine Verschiebung wäre eventuel dieser Konflikt auszuräumen.

C.

Neben dem Hinweis auf das hier in Aufstellung befindliche Naturschutzgebiet wird der Einwand vorgebracht, daß auch hier Auerhühner angetroffen werden. Außerdem sollten Absprachen mit der Stadt Freiburg erfolgen.

6. Regionalverband Südlicher Oberrhein (RVSO) vom 06.08.1998

Es wird auf das einstweilig sicher gestellte Naturschutzgebiet Schauinsland hingewiesen (s. auch Stellungnahme RP/RO und LRA). Diese Ausweisung steht demnach einer Nutzung als Sondergebiet (SO) entgegen.

7. Stadt Freiburg

Die schriftlich Stellungnahme der Stadt Freiburg ist bis Juni 1999 noch nicht ergangen. Es ist allerdings nach einer telefonischen Zwischenkunft und entsprechenden Vorgesprächen (z. B. Sitzung am 23.11.1998 im LRA) damit zu rechnen, daß die Stadt einer Ausweisung am Hundsrücken eher kritisch gegenübersteht.

Zu einer zusätzlich vorgenommenen vorgezogenen Offenlage der Standorte Hohfarn und Hundsrücken im Dezember 1998/Januar 1999 im

Rahmen der Aufstellung des FNP haben folgende Behörden sich ein weiteres Mal geäußert:

1. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (LRA) Amt 40, 11.02.1999
2. Regionalverband Südlicher Oberrhein (RVSO), 24.02.1999
3. Forstdirektion (FD), 25.02.1999
4. Forstliche Versuchsanstalt (FVA), 04.03.1999
5. Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (LRA) Amt 50, 08.04.1999
6. RP/RO, 11.02.1999

Es wurden folgende Bedenken und Anregungen vorgebracht:

1. Es werden Hinweise auf das Planungsverfahren gegeben:

- Standorte nicht zu groß ausweisen, damit die Anzahl der WEA beschränkt bleiben kann,
- mehrere WEA an einem Standort sind kritisch in bezug auf das Landschaftsbild zu beurteilen.
- mehrere WEA, also Windparks, sind innerhalb einer SO-Fläche nach § 1 Abs.4 Nr.4 i.V. m. § 11 1 und 2 BNVO zu errichten.

Bei diesen Maßnahmen ist eine sorgfältige Abwägung durchzuführen. Eines der relevanten Abwägungskriterien ist die "Vorbelastung" des vorgesehenen Standortes, welche je nach Schwere den Ausschlag für eine Ausweisung ergeben wird.

Vorbelastungsstufe 1

- Vorhandene WEA
- Masten von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen
- optisch ähnlich zu beurteilende 20 KV-Leitungen
- Sende- und Wassertürme
- Industriebauwerke in der freien Landschaft
- Umspannungsanlagen
- Radaranlagen etc.

Vorbelastungsstufe 2

- 4-spurige Straßen
- sonstige Bundesstrassen
- große, flächenhaft bedeutsame Parkplätze
- Baulichkeiten in der freien Landschaft
- Aussichtstürme

Vorbelastungsstufe 3

- sonstige Freileitungen
- sonstige Verkehrswege
- Umsetzer und Antennenanlagen u. dgl.

Die Suche soll von 1 nach 3 erfolgen. Dabei sollen die Anlagen eine räumliche Einheit bilden.

Die Vorbelastung sollte bei der Gewichtung immer ausschlaggebend sein, auch zugunsten weniger windhöffiger Anlagen.

Bei einer einzelnen WEA ist eine Befreiung im Landschaftschutzgebiet möglich, bei mehreren Anlagen ist eine Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftschutzgebiet schon im Rahmen des FNP-Verfahrens erforderlich.

2. Am Hohfarn stehen dem Verfahren keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Zum Standort am Hundsrücken wird auf das anstehende Verfahren zur Sicherstellung als Naturschutzgebiet verwiesen.

3. Hinweise zum Verfahren, namentlich bei einer Inanspruchnahme einer 40 ha großen Fläche werden (Vermeiden des UVP-Verfahrens!) gegeben. Die Flächen sind keine Schwerpunkte des Auerwildvorkommens. Die Erschließung für Schwertransporte wird als kritisch beurteilt. Das Herstellen einer ebenen Montagefläche von 40 x 40 m wird große Lücken in den Waldverband hinterlassen.

Zu Hohfarn/Hundsrücken: Keine besondere Schutz- und Erholungsfunktion (Hundsrücken: Erholungswald der Stufe 2). Keine Waldbiotope, teilweises Auerwildvorkommen. Im Norden und Osten des Hohfarn grenzt eine Auerwildbiotop (Schwerpunkt) an. AG. Rauhfußhühner der FVA hat aber keine grundsätzlichen Bedenken, will aber weiter beteiligt werden. Somit werden keine Abwägungshindernisse gesehen. Zu Hundsrücken wird zum Verfahren als Naturschutzgebiet verwiesen.

4. Hohfarn: Die WEA sollten soweit als möglich an der Nordostgrenze am Sandmoosweg liegen. Als Ausgleich sind Lebensraumverbesserungen für die Rauhfußhühner vorzusehen.

Hundsrücken: Gipfelbereich (ca. bis Höhe 1240 m ü. NN) ist für WEA zu meiden. Als Ausgleich ist eine Habitatsgestaltung vorzunehmen, die auch lenkende Wirkung haben kann. Bei der endgültigen Gestaltung ist eine Beteiligung der AG. Rauhfußhühner erforderlich.

5. Standort Hundsrücken. Die untere Naturschutzbehörde verweist auf das derzeit noch laufende Verfahren zur Sicherstellung als Naturschutzgebiet. Sollte es zu einer derartige Unterschutzstellung des fraglichen Gebietes kommen, ist eine Errichtung von WEA ausgeschlossen (vgl. VwV Windenergie vom 20.04.1995).

Nach Ablauf der entsprechenden Frist und unter der Voraussetzung, daß es zu keiner Sicherstellung als Naturschutzgebiet kommt, ist vom derzeitigen Status als Landschaftsschutzgebiet auszugehen. Eine Errichtung, bzw. Ausweisung im FNP müßte die Herausnahme aus dem Schutzgebiet zur Voraussetzung haben, da eine Ausnahmeregelung nicht in Aussicht gestellt wird. Zuständig wäre das RP Freiburg. Eine nur punktuelle Darstellung von WEA innerhalb des Gebietes ist "formal rechtlich" durch eine Befreiung möglich, welche nach § 11 Abs. 3 NatSchG ausgleichspflichtig wäre. Dieser Hinweis sollte in den FNP aufgenommen werden.

Allerdings weist die untere Naturschutzbehörde sogleich vorsorglich daraufhin, daß wegen der "dominierenden, stark beeinträchtigenden Wirkung auf die Sichtbeziehung vom Feldberg ins Dreisamtal" eine derartige Befreiung von der Schutzgebietsverordnung nicht in Aussicht gestellt werden kann. Trotz dieses negativen Hinweises wird jedoch auf die notwendige Zusammenarbeit mit der Stadt Freiburg bei der Weiterverfolgung dieses Standortes verwiesen.

Standort Hundsrücken. Hier wird festgehalten, daß für den Bereich kein formaler Schutzstatus besteht. Wegen der sehr guten Einsehbarkeit vom Feldberggipfel aus (s auch Hundrücken) werden aber massive Bedenken erhoben. Kritisch werden auch die zusätzlichen Eingriffe in die Landschaft wegen der Maßnahmen zur Erschließung beurteilt. Es wird eine weitere Prüfung gefordert, inwieweit eine Ausweisung in tiefer gelegene Hanglagen den Bedenken abzuhelpen vermag.

Als Fazit wird festgestellt, daß eine Höhenbegrenzung eingehalten werden soll, die keine luftverkehrsrechtliche Kennzeichnungspflicht erfordert. Die untere Naturschutzbehörde plädiert zusammen mit dem Natur-

schutzbeauftragten für die Beschränkung auf einen Standort im Bereich des Dreisamtales. Hierbei wird die räumliche Nähe von Hundsrücken und Hohfarn als "besonders schwerwiegender Eingriff" beurteilt.

6. Für die Ausweisung von Flächen für WEA sollten an erster Stelle vorbelastete Flächen vorgeschlagen werden

7. Empfehlungen

Grundsätzliches. Die Untersuchung des vorliegenden Problems hat gezeigt, daß für den Bereich des GVV Dreisamtal die besonderen geographischen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind (s 1.1). Diese sind dadurch gekennzeichnet, daß das Bodenprofil sehr bewegt ausgebildet ist: Weite windgeschützte Talbereiche sind ringsum von steilen windigen Höhen umgeben. Diese Höhen sind, wie die speziellen Untersuchungen gezeigt haben, mit einer guten bis sehr guten Windhöffigkeit ausgestattet. Allerdings endet diese gleich neben den Gipfeln und macht einer relativ großen Windstille Platz, so daß hier eine starker und schroffer Wechsel der Windhöffigkeit in unmittelbarer Nachbarschaft zu verzeichnen ist. Aus diesem Grund wird eine Ausweisung in diesem Gebiet (fast) immer die Höhen zu besetzen haben, wenn eine einigermaßen sinnvolle Ausbeute mit Vermeiden von Fehlinvestitionen erreicht werden soll. Die Alternativen hierzu - etwa Ausweisen in geschützten Hang- oder Tallagen- käme einer "Verhinderungsplanung" bzw. "Nullausweisung" gleich.

Dies wird bei der gegebenen gesetzlichen Vorgabe als problematisch anzusehen. Dies auch bewußt bei der Tatsache, daß es sich bei der Schwarzwaldlandschaft um eine besonders zu beachtende und zu schützende Kulturlandschaft handelt. Eine notwendige Abwägung zwischen den verschiedenen Kriterien muß immer auch berücksichtigen, daß der Gesetzgeber grundsätzlich WEA als privilegiert erklärt hat. Die Folge der natürlichen Gegebenheiten ist es jedoch, daß WEA im Bereich des GVV "Dreisamtal" immer "eine dominierende, stark beeinträchtigende Wirkung auf die Sichtbeziehung" (zit. aus Schreiben des LRA vom 08.04.1999, AZ 503. 2-364.531) haben werden. Dies wird sich nach Lage der Dinge nicht vermeiden lassen. Diese hier angesprochenen Sichtbeziehungen ergeben sich aber, wie noch weiter unten auszuführen sein wird, fast ausschließlich nur von den benachbarten Gipfeln aus. Der Einwand, daß die geplanten Anlagen von den Tälern oder den weiter entfernten Höhen aus sich optisch störend bemerkbar machen könnten, wird als rein subjektive Feststellung zu charakterisieren sein und stellt sich nur als ein Abwägungskriterium neben den anderen Kriterien dar. Aus den hier angeführten Gründen bestehen für die Ausweisung von WEA geeigneten Gebiete im Bereich des GVV "Dreisamtal" so gut wie keine durch technische Gegebenheiten vorbelasteten Flächen (s. Schrei-

ben des LRA Amt 40 vom 11.02.1999). Es sei denn, daß der Feldberg- und der Schauinslandgipfel unter der Vernachlässigung der Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet ausgewählt worden wären (s Kap. 4.) Diese Bereiche sind im Sinne der "Vorbelastungsstufe 3" mit verschiedenen Anlagen wie Aussichtstürmen etc. vorbelastet.

Einzigste echte Möglichkeit der Ausweisung in diesem Sinne wäre das Gebiet A (Hohwart) an der Grenze zu Breitnau gewesen. Dieses ist mit einer Hochspannungsleitung und einem bereits vorhandenen Windrad vorbelastet. Wegen der Stellungnahme⁴ der Nachbargemeinde muss aber auf eine entsprechende Ausweisung verzichtet werden.

7.1 Allgemeine Empfehlungen.

Für die endgültige Überplanung der Gebiete wird empfohlen:

-Aufstellen eines einfachen Bebauungsplan oder, falls genaue Informationen vorliegen, die Ausweisung von Einzelstandorten im FNP mit einer diese umgebenden Vorbehaltsfläche für WEA.

Das Aufstellen eines Bebauungsplans, abgeleitet aus dem gültigen Flächennutzungsplan, könnte gewährleisten, daß die Ausprägung innerhalb der landschaftlich empfindlichen Gebiete des Hochschwarzwaldes nicht unter finanziellen und wirtschaftlichen Aspekten alleine erfolgt (so z. B. bei der Festlegung der Höhenbegrenzung). Außerdem lassen sich alle mit der Erschließung des Gebietes zusammenhängenden Fragen am besten über diese Planung lösen. Schließlich ist ein solcher Plan die Voraussetzung dafür, daß die durch die Maßnahme entstehenden Kosten nicht alleine auf die öffentliche Hand zukommen werden.

-Das Gelände sollte, wie sonst im Bereich des GVV auch gehandhabt, im Besitz oder Verfügungsgewalt der Gemarkungsgemeinde sein und bleiben.

Nur wenn die Gebietsgemeinde im Besitz des oder der fraglichen Grundstücke ist, hat sie die Möglichkeit den über den Bebauungsplan oder den

⁴s auch S.29/30 mit dem Hinweis auf die hier vorliegende Notwendigkeit ein solches Vorhaben nur gemeinsam mit der Nachbargemeinde durchführen zu können

Bauantrag hinausgehenden Reglungsbedarf gegenüber dem Bauinteressenten mit einer privatrechtlichen Regelung durchzusetzen. Diese wird vor allem darin bestehen, die Kostenübernahmen, die über die Erschließung hinaus zu erwarten sind, gegenüber dem Betreiber abweisen zu können. Einige der möglichen Gegebenheiten, die Kosten verursachen, sind wie folgt:

-Der künftige Betreiber hat eine Gewährleistungssumme (Bankbürgschaft o.ä.) von entsprechender Höhe für den etwa wieder notwendig werdenden Abbau der Anlage zu hinterlegen. Es muß weiterhin gewährleistet sein, daß die Kosten aller etwa notwendig werdenden Gutachten (z. B. Schallschutz u. ä.) vom Betreiber getragen werden.

Diese hier angesprochenen Kosten können keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie stellen vielmehr einige der denkbar möglichen Fälle dar. Nur durch die Tatsache, daß, wie schon ausgeführt, die Gemeinde im Besitz der entsprechenden Grundstücke ist, lassen sich auf privatrechtlichem Wege diese Ansprüche verwirklichen bzw. die Kosten dem Betreiber anlasten. Die Tatsache, daß die Gemeinde im Besitz der betreffenden Grundstücke ist, darf aber nicht zur Verhinderung der möglichen Bauvorhaben führen.

Als Höhenbegrenzung der WEA wird vorgeschlagen auf alle Fälle unter der Höhe zu bleiben, die eine luftverkehrsrechtliche Kennzeichnungspflicht erfordert. Hierdurch wird eine zusätzliche optische Belastung vermieden. (LRA vom 08. 04.1999).

Das hier angegebene Maß von 100 m sollte für einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen nach derzeitigen technischen Möglichkeiten genügen.

Eine mögliche Beschränkung auf nur einen Standort im Bereich des GVV Dreisamtal (s. Schreiben des LRA von 08.04.1999) wird kritisch beurteilt und muß daher abgelehnt werden. Dies könnte wegen der im übrigen günstigen Umstände - ursprünglich waren wegen der Windhöffigkeit grundsätzlich 15 Standorte als geeignet eingestuft - als ein Abwägungsdefizit im Verfahren zur Aufstellung des FNP angesehen werden. Da der

Gesetzgeber die Errichtung der WEA im Außenbereich als privilegiert eingestuft hat, kann eine Ausweisung von Vorangflächen im FNP nicht dazu führen, daß in einem über 150 Qkm großen Planungsgebiet bei ansonsten guten bis sehr guten Windverhältnissen die Errichtung nur an einem Standort möglich sein sollte. Selbst die Auswahl von nur drei aus ursprünglich 15 Möglichkeiten ist in diesem Zusammenhang als problematisch zu beurteilen. Wenn dann wegen Rücksicht auf die nachbarschaftlichen Verhältnisse diese Zahl nochmals auf nur zwei Standorte vermindert worden ist (s 7.2), sollte es bei der Ausweisung von diesen restlichen zwei Standorten auf alle Fälle bleiben.

7.2 Spezielle Empfehlungen und deren Begründung.

Es wird empfohlen, sich vorerst auf das Gebiet Hohfarn (B) und Hundsrücken (C) zu konzentrieren (s Pläne 1 : 25 000/5000). Dabei sollte bei der endgültigen Abgrenzung in Zusammenarbeit mit den möglichen Betreibern auf alle Fälle die FVA, AG. Rauhußhühner, und der Naturschutzbeauftragte gehört werden. Die vorgeschlagenen Abgrenzungen der Standorte lassen sich dabei durchaus in gewisser Weise im Detail noch verändern.

Grundsätzliches.

Die Teile des Gebietes (A) liegen in der Nachbarschaft der angrenzenden Gemeinde Breitnau und sind nur gemeinsam in Absprache mit dieser wegen der notwendigen Erschließung zu verwirklichen. Eine Zustimmung der Gemeinde ist derzeit nicht zu erwarten (s. Schreiben der VVG Hinterzarten-Breitnau vom 22.07.1998).

Für die Ausweisung von (C) ist (s Schreiben der LRA vom 08.04.1999) erschwerend das in Aufstellung begriffene Verfahren zur Einstufung als Naturschutzgebiet zu bedenken. Die Herausnahme des Gebietes aus dem Verfahren zum Unterschutzstellen als Naturschutzgebiet wird daher dringend empfohlen, da nach dem Landschaftsplan Dreisamtal nur der unmittelbare Gipfelbereich des Schauinslandes als schützenswertes Gebiet in Frage kommt. Die Zusammenarbeit mit der Stadt Freiburg als angrenzende Gebietskörperschaft muss hier bei jeder Planung einer WEA beachtet werden.

Im Einzelnen werden folgende Gesichtspunkte für die Ausweisungen zu bedenken sein:

A (Ottenberg).

Wie bereits grundsätzlich ausgeführt, kann wegen der Grenzlage, der geringen Ausdehnung des windhöffigen Gebietes auf Gemarkung Buchenbach und der nur über Breitnau zu bewerkstelligenden Erschließung dieses Standortes eine Errichtung von WEA nur dann erfolgen, wenn diese Ausweisung von beiden Gemeinden gemeinsam geplant und durchgeführt werden kann.

Wegen der schon mehrfach erwähnten fehlenden Zustimmung der Nachbargemeinde Breitnau kann zum derzeitigen Zeitpunkt eine Verwirklichung der Planung eines möglichen WEA nicht vorgenommen werden.

Dabei wäre die Ausweisung wegen der Vorbelastung 1 durch eine 220 KV. Hochspannungsleitung und einer bereits vorhandenen Versuchsanlage für WEA sicher denkbar (LRA, 11.02.1999). Außerdem zeigt die Biotopkartierung, daß eine Vermeidung der Biotop-Flächen bei entsprechender Planung durchaus möglich wäre. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte müßte die Fläche für eine Ausweisung allerdings zum größten Teil auf Gemarkung der Gemeinde Breitnau liegen. Eine Verwirklichung käme daher nur in Zusammenarbeit mit dieser Gebietskörperschaft in Frage. Es wird nicht von der Hand gewiesen, daß diese Frage zu einem späteren Zeitpunkt erneut diskutiert werden könnte.

B. (Hohfarn)

Dieser Standort ist für die Ausweisung eines kleineren Windparks mit etwa fünf bis max. sechs WEA besonders gut geeignet. Die im vorliegenden FNP ausgewiesene Vorbehaltfläche ist deshalb ca. 15 ha groß. Die westliche Seite und der westliche Abhang des Grates dieses Bergrückens bieten sich hierbei unter Vermeidung des eigentlichen Gipfelbereiches für die Ausweisung einer Reihe von WEA an. Folgende Überlegungen sind hierfür ausschlaggebend:

- Das in der Nähe dieser Stelle (s. Ausweisung im Landschaftsplan TP) vorkommende Biotop von Auerhühnern läßt sich durch geschicktes Ausweichen nach Westen umgehen. Im Landschaftsplan nimmt diese TP-

Fläche zwar die gesamte Kuppe ein, nähere Untersuchungen (s. Schreiben der FVA vom 04.30.1999) haben jedoch ergeben, daß die Nordwestseite nicht zu den bevorzugten Standorten dieser Tierart gehört.

- Das Gebiet liegt nicht (entgegen der in diesem Punkt irrtümlichen Stellungnahme des RP/RO vom 24.07.1998) in irgendwelchen Schutzbereichen, wie Landschaftsschutzgebieten etc. An der Nordostseite des Hohfarn ist lediglich geplant, ein Wasser- bzw Quellschutzgebiet auszuweisen (s. entsprechenden Eintrag im FNP und Bericht Teil C, Kap. 4.2.1). Da die Ausweisung der Standorte für die WEA jedoch an der Westseite vorgesehen ist, wird dieses geplante Schutzgebiet nicht berührt. Auf entsprechende Abstände - vor allem des nordöstlichsten Windrades- ist bei der Einzelausweisung zu achten.

- Der Standort ist einerseits hervorragend erschlossen und doch auch andererseits so weit von jeglichen Wohnansiedlungen entfernt, daß mit keinen Störungen für Anwohner gerechnet werden muß.

- Der Ausbau der Erschließungswege ist so geartet, daß mit keinen zusätzlichen Ausbaumaßnahmen, von einigen kleinen Stichwegen abgesehen, zu rechnen ist. Gerade durch die Lage in der flacheren Gipfelzone werden größere Terrassierungen, die für die Errichtung von Montageflächen in steileren Lagen hergerichtet werden müßten, vermieden.

- Der Gipfel selbst liegt mit seinen anschließenden Hängen nicht in einem vorzugsweise von Erholungssuchenden berührten Gebiet. Ablehnung von Seiten eines im Schwarzwald Ferien betreibenden Personenkreises ist daher nicht zu erwarten. Nicht auszuschließen ist im übrigen, daß, wie an anderen Orten dies bereits der Fall ist, eine den Fremdenverkehr belebende Funktion⁵ von einer solchen Anlage ausgehen kann.

- Nach ergänzend zum Windenergieatlas des RP vorgenommenen Untersuchungen ist die Windausbeute überdurchschnittlich gut und leistet damit einen nennenswerten Beitrag zur Entlastung der Umwelt und zur Wertschöpfung in der Region. Mit einem die Investitionen rechtfertigenden Ergebnis ist in jedem Fall zu rechnen.

⁵Dies ist auf der Hornisgrinde, wo sich ein kleinerer Windpark befindet, nach Auskunft des dortigen Bürgermeisteramtes durchaus der Fall. Die positive Bewertung der Erholung Suchenden wurde in einer entsprechenden Studie bekräftigt.

- Zur Sichtbarkeit der Anlagen gilt das eingangs grundsätzlich Ausgeführte. Die Anlagen werden nur von den unmittelbar umliegenden Höhenrücken aus zusehen sein. Von den weiter weg liegenden Gipfeln nimmt, hiermit ist mit Sicherheit zu rechnen, die Sichtbarkeit wegen der im Schwarzwald zumeist vorherrschenden dunstigen Wetterlage ("Inversionswetterlage") rasch ab. Von den Tälern oder gar von der Rheinebene aus ist diese Baumaßnahme kaum oder gar nicht zu bemerken. Die freie Sicht auf die möglichen WEA ist, namentlich wenn die Gipfelgipfel beansprucht wird, durch davorliegenden Höhen (z. B. Toter Mann, Hinterwaldkopf, Horneck, Schauinsland) verstellt. Aus diesem Grund muß sich eine eigene Sichtbarkeitsanalyse, wie im Schreiben des LRA vom 04.08.1998 gefordert, erübrigen. Eine solche Untersuchung hätte in jedem Fall nur das Ergebnis, daß eine Sichtbarkeit dieses herausragenden Gipfelbereiches von einigen Nachbarpunkten aus gegeben ist.

Im Übrigen ist, wie schon eingangs bemerkt, festzuhalten, daß schon einige der umliegenden Höhen (Feldberg mit Feldbergturm, Schauinsland mit Aussichtsturm der Stadt Freiburg, Schönberg mit Sendeanlage u. v. a.) seit langer Zeit mit technischen und touristischen Bauwerken besetzt worden sind. Es wäre daher unter Berücksichtigung dieses Sachverhaltes nur schwer nachzuvollziehen, daß durch die Bebauung mit WEA an dieser Stelle nun eine wesentliche zusätzliche Belastung der gesamten Schwarzwaldlandschaft in optischer Hinsicht gegeben sein sollte. Vielmehr wird diese Maßnahme, anders als die genannten Bauwerke, die lediglich der Unterhaltung dienen (Fernsehsendetürme und Aussichtsplattformen), einen für alle sichtbaren Beitrag zur Erneuerung der Energiegewinnung leisten.

C. (Hundsrücken)

Für die Aufstellung von WEA ist der sich im Norden an den Gipfel anschließende Bergrücken vorgesehen. Dieser Standort eignet sich für die Ausweisung bis zu drei WEA. Die Größe der Vorbehaltsfläche ist mit ca. zwölf ha im FNP ausgewiesen. Dabei ist folgendes zu bedenken:

- Die Aufstufung des Gebietes zum Naturschutzgebiet darf sinnvollerweise nur den unmittelbaren Gipfelbereich des Schauinslandes miteinbeziehen. Auch das ergänzende Landschaftsschutzgebiet sollte in keinem Fall den hier vorgesehenen nördlichen Bereich des Hundsrücken

umfassen. Die im Landschaftsplan zur Aufstufung zum Naturschutzgebiet vorgeschlagenen Bereiche liegen nicht an dieser Stelle. Das hier von dieser Seite vorgeschlagene Naturschutzgebiet soll erst ca. 500 m weiter südlich des vorgesehenen Bereiches und damit auf der anderen Seite des Gipfels beginnen. Dies ist vor allem deshalb gerechtfertigt, weil hier keine wertvollen Biotop-Flächen betroffen sind. Die hier im übrigen im Landschaftsplan Dreisamtal ebenfalls angesprochenen Ergänzungen der Landschaftsschutzgebiete umfassen fast alle Hänge und Höhen des Dreisamtales. Würde diese Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet, sei es geplant oder bestehend, nun als ein hartes Ausschlußkriterium für WEA angesehen (s Schreiben der unteren Naturschutzbehörde vom 08.04.1999), könnten im FNP des GVV "Dreisamtal" überhaupt keine Vorrangflächen für diese Energienutzung bereitgestellt werden. Dem u. a. ist entgegenzuhalten, daß als planerischer Grundsatz (G) sich auch der RV Südlicher Oberrhein (s. 4.2.4.1 S.121 des Regionalplan 95) für erneuerbare Energiequellen in Form von Windkraftanlagen ausgesprochen hat. Dabei wird in der Begründung ausgeführt, daß die Errichtung von WEA in Landschaftsschutzgebieten nicht generell ausgeschlossen werden dürfen.

Da im Übrigen eine solch restriktive Handhabung nicht im Sinne des Gesetzgebers sein kann, sollten alle möglichen Standorte außerhalb von Naturschutzgebieten und Biotop-Flächen durchaus für diese Nutzungart in Erwägung gezogen werden können, auch wenn eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutz gegeben oder geplant ist. Andererseits aber sollte unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte eine zukünftige weitere Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten so sparsam wie nur irgend möglich betrieben werden.

Eine Herausnahme dieser kleinen Fläche bei den im übrigen sehr großen vorhandenen und im Landschaftsplan vorgeschlagenen Flächen für den Landschaftsschutz kann dem Gedanken der Unterschutzstellung der Landschaft nicht zuwiderlaufen.

- Sollte es wider Erwarten bei der Beibehaltung dieses Gebietes als Landschaftsschutzgebiet bleiben, sind wegen der hier ausgeführten übrigen Gründe alle Voraussetzungen entweder für eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung oder für eine Herausnahme dieses begrenzten Gebietes von zwölf ha Größe gegeben. Eine Einleitung von

ausgleichspflichtigen Maßnahmen nach § 11 Abs. 3 NatSchG kann jederzeit vorgenommen werden (LRA, Amt 50, 08.04.1999).

- Eine Abstimmung mit der Stadt Freiburg im Rahmen der Aufstellung des FNP wird für notwendig bzw. sinnvoll gehalten. Dabei ist jedoch zu bedenken, daß es sich hier um ein Gebiet handelt, das von den Kernbereichen der Stadt etwa 15 km Luftlinie entfernt liegt. Mit irgendwelchen Störungen für die Einwohner ist aus diesem Grund nicht zu rechnen. Wesentliche sonstigen städtische Interessen werden, soweit dies bisher bekannt geworden ist, nicht berührt.

- Die Biotopkartierung des Landschafts- und des Regionalplanes weist hier keine Biotope aus.

- Das Auerwildvorkommen (FD, 23.07.1998 und FVA, 04.03.1999) hat in diesem Bereich keinen Schwerpunkt. Die angesprochenen Habitatsverbesserungen können bei Vermeiden des Gipfelbereiches darüberhinaus jederzeit vorgenommen werden, wobei alles zum Schutz dieser Tierart unternommen werden soll.

- Das Gebiet ist erschlossen. Allerdings verlaufen die entsprechenden gut ausgebauten Forstwege in einiger Entfernung, was u. U. eine Ergänzung des Wegenetzes nach sich ziehen könnte. Diese Maßnahmen stellen jedoch keinen schwerwiegenden Eingriff in das Waldgefüge dar und sind durch Rekultivierungsmaßnahmen, bzw. durch einen entsprechenden Ausgleich kompensierbar.

- Wohngebiete werden nicht berührt. Es besteht keine Störungsmöglichkeit durch Lärmemissionen, da die nächsten größeren Ansiedlungen (Hofsgrund) zwei bis drei km und der nächste Einzelhof (Rappeneckerhof) etwa ein km entfernt liegen. Sonstige technische Anlagen werden nicht betroffen.

- Die WEA werden von allen umliegenden, näheren Höhenrücken, nicht jedoch von den anschließenden Schwarzwaldtälern aus, zu sehen sein. Auch von der Rheinebene her ist eine gewisse Sichtbeziehung gegeben. Hierzu ist allerdings zu bemerken, daß durch diese große Entfernung von etwa 20 - 25 km Luftlinie die WEA auf den Kämmen der Berge kaum störend in Erscheinung treten werden. Dies vor allem auch deshalb, weil, wie schon eingangs bemerkt, die meiste Zeit mit einer Wetterlage zu rechnen ist, welche die Höhen in einen Dunstschleier ("Inversionswetterlage") verhüllt. In einer größeren Entfernung sind die filigranen Bauwerke der WEA daher kaum auszumachen. Dieser Umstand kann am

besten in unserer Gegend am bereits bestehenden Windrad auf der Grenze zwischen Breitnau und Buchenbach (s Punkt A, Hohwart) beobachtet werden. Diese Anlage ist nur von wenigen Stellen des Dreisamtals aus deutlich zu sehen. In weiten Bereichen der Rheinebene ist darüberhinaus wegen der vorgelagerten Vorberge -z. B. durch den Roßkopf oder den Schönberg- die Sichtbeziehung eingeschränkt.

- Die zu erwartende Windenergieausbeute ist mindestens so groß, wie die beim benachbarten Standort Hohfarn. Das hierzu Gesagte gilt für den Standort am Hundsrücken entsprechend.

- Auf dem Kamm verläuft ein Wanderweg. Dieser ist nicht allzusehr begangen, da es sich nicht um einen Hauptwanderweg handelt. Eine Störung für den Fremdenverkehr ist nicht zu erwarten.

- Diese Ausweisung liegt in der Nachbarschaft zur Grenze der Stadt Freiburg. Durch eine geschickte Wahl der speziellen einzelnen Standorte der WEA wird es jedoch möglich sein, einen Abstand von etwa 100 m von der Grenze einzuhalten. Eine entsprechende Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung bei dieser punktuellen Ausweisung ist anzustreben. Sollte sich dabei eine Lösung ergeben, welche einen geringeren Abstand zur gemeinsamen Grenze als die genannten 100 m möglich machen sollte, wird sich dies sehr positiv auf die Windausbeute auswirken, da die Hauptwindrichtung von Südwesten aus dem Rheintal zu verzeichnen ist.

- Eine gemeinsame Planung mit der Stadt Freiburg in dieser Angelegenheit und an dieser Stelle böte sich u. a. schon aus dem Grunde an, weil die Errichtung von Anlagen zur alternativer Energiegewinnung der Imagepflege der Stadt ("Umwelthauptstadt" und Expo 2000) nützlich sein dürfte.

Lit.

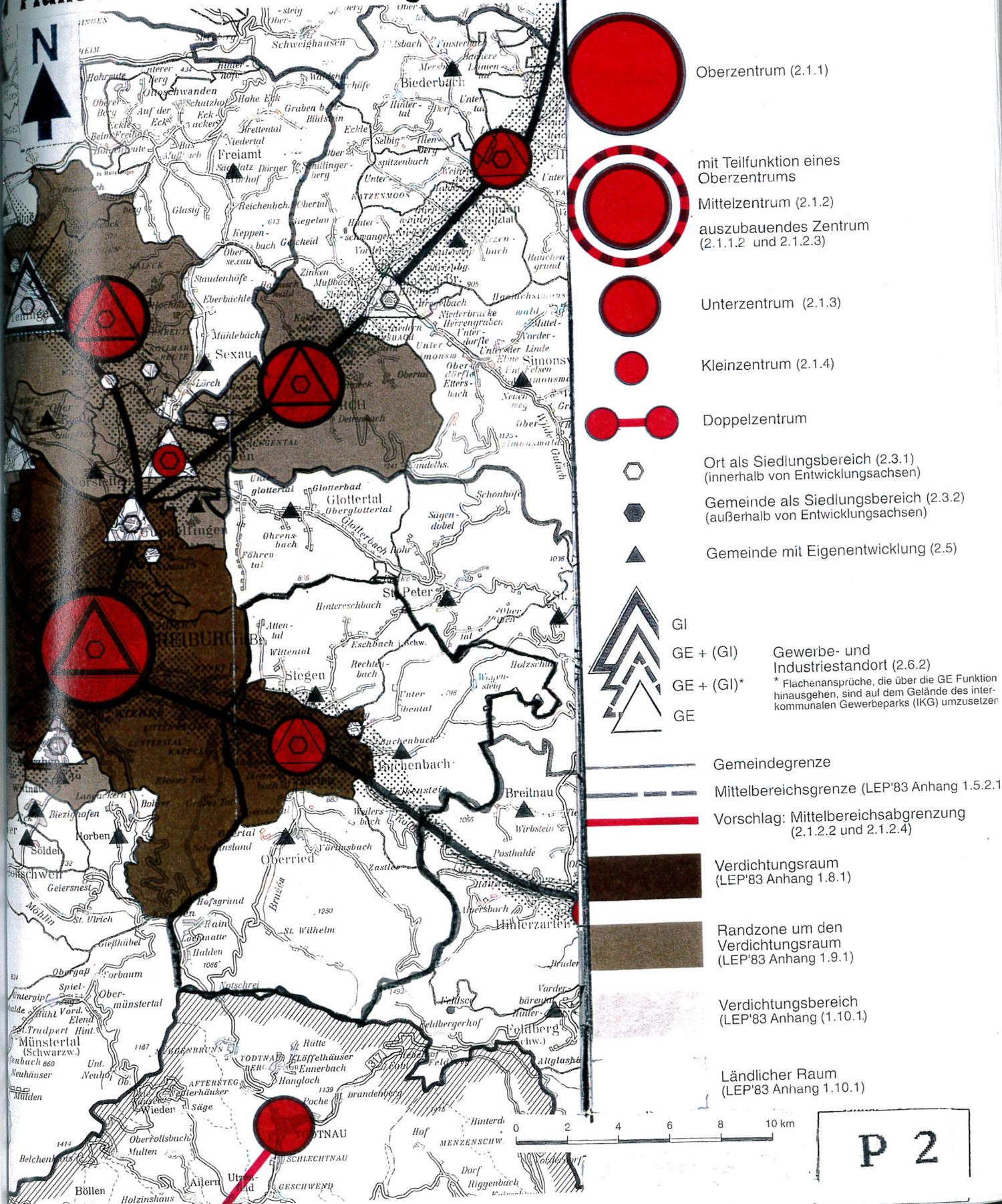
- Bund Naturschutz in Bayern e.V. Der Wind, das himmlische Kind.
- Krupp/Losert Landschaftsplan Dreisamtal.
- Regierungspräsidium Freiburg Windenergieatlas.
- Andrea Sieber Grundlagen zur zur Beurteilung von Standorten für Windenergieanlagen in der Region Neckar-Alb.
- Verbandsbauamt Kirchzarten Flächennutzungsplan Dreisamtal.
- Wilhelm-Münker-Stiftung Heft 42, Windkraft, Planung, Nutzen, Umweltfragen.

Flächennutzungsplan Gemeindeverwaltungsverband

"Dreisamtal" Erläuterungsbericht Pläne zur Bestandserhebung

REGIONALPLAN 1995
STRUKTURKARTE 1 : 200000

Legende:



Flächennutzungsplan Gemeindeverwaltungsverband

"Dreisamtal"

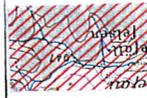
Erläuterungsbericht

Pläne zur Bestandserhebung

Auszug aus Regionalplan 1995

M 1:100 000

Legende:



Vorrangbereich für wertvolle Biotope (s 3.2.1 des Regionalpl)



Grünzäsur (s 3.1.2 des Regionalpl.)



Flächennutzungsplan Gemeindeverwaltungsverband

„Dreisamtal“

Erläuterungsbericht

Pläne zur Bestandserhebung

Topographie / Lage

M 1:100 000

Legende:

Nachbargemeinde **St. Peter**

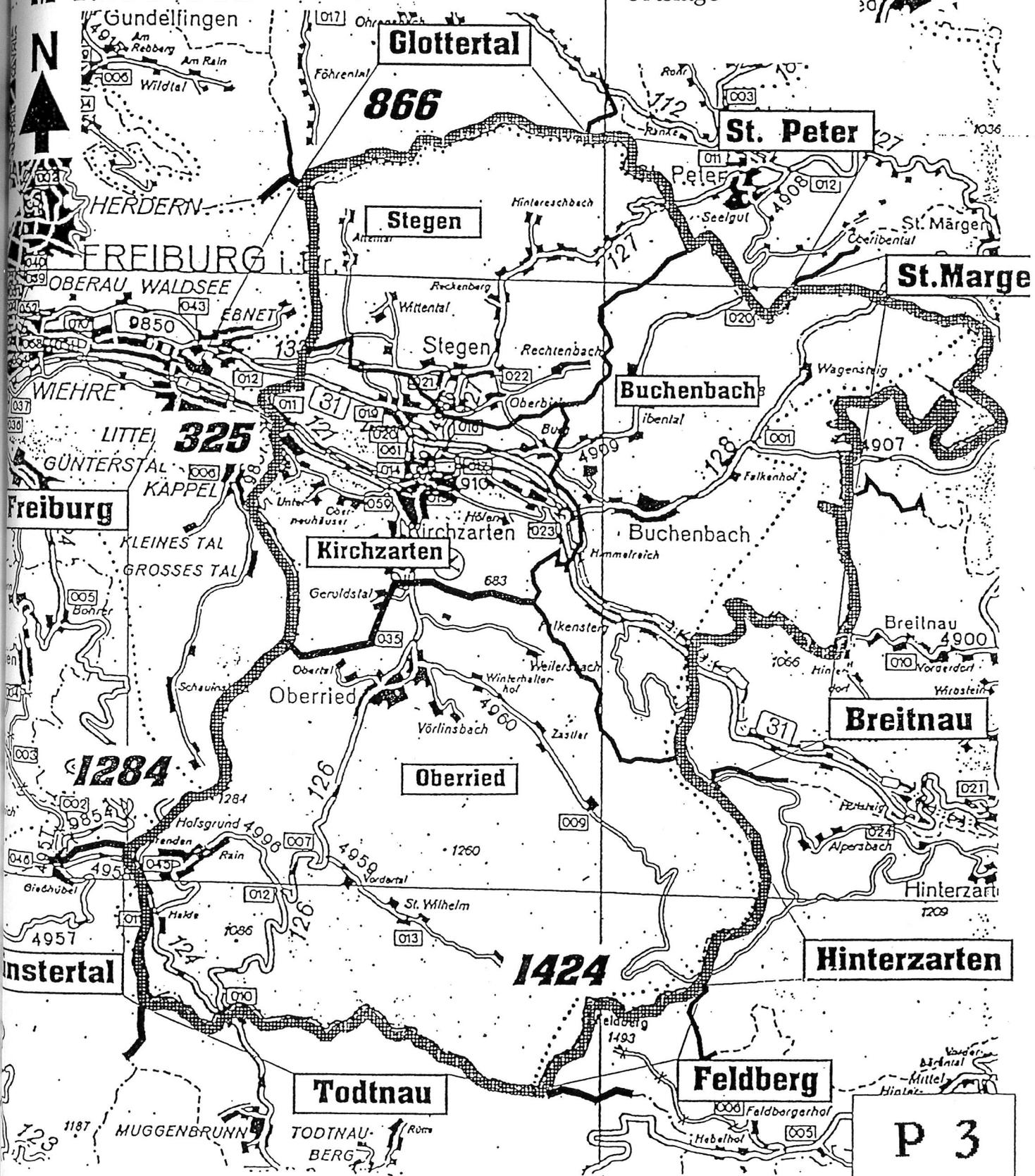
Mitgliedsgemeinde **Oberried**

Grenze GVW 

Grenze der Gemeinden 

Höhenlage **1284** 

Ortslage 



Flächennutzungsplan Gemeindeverwaltungsverband

„Dreisamtal“

Erläuterungsbericht

Pläne zur Bestandserhebung

Linien des ÖPNV

M 1:100 000



Flächennutzungsplan Gemeindeverwaltungsverband

"Dreisamtal"

Erläuterungsbericht

Pläne zur Bestandserhebung

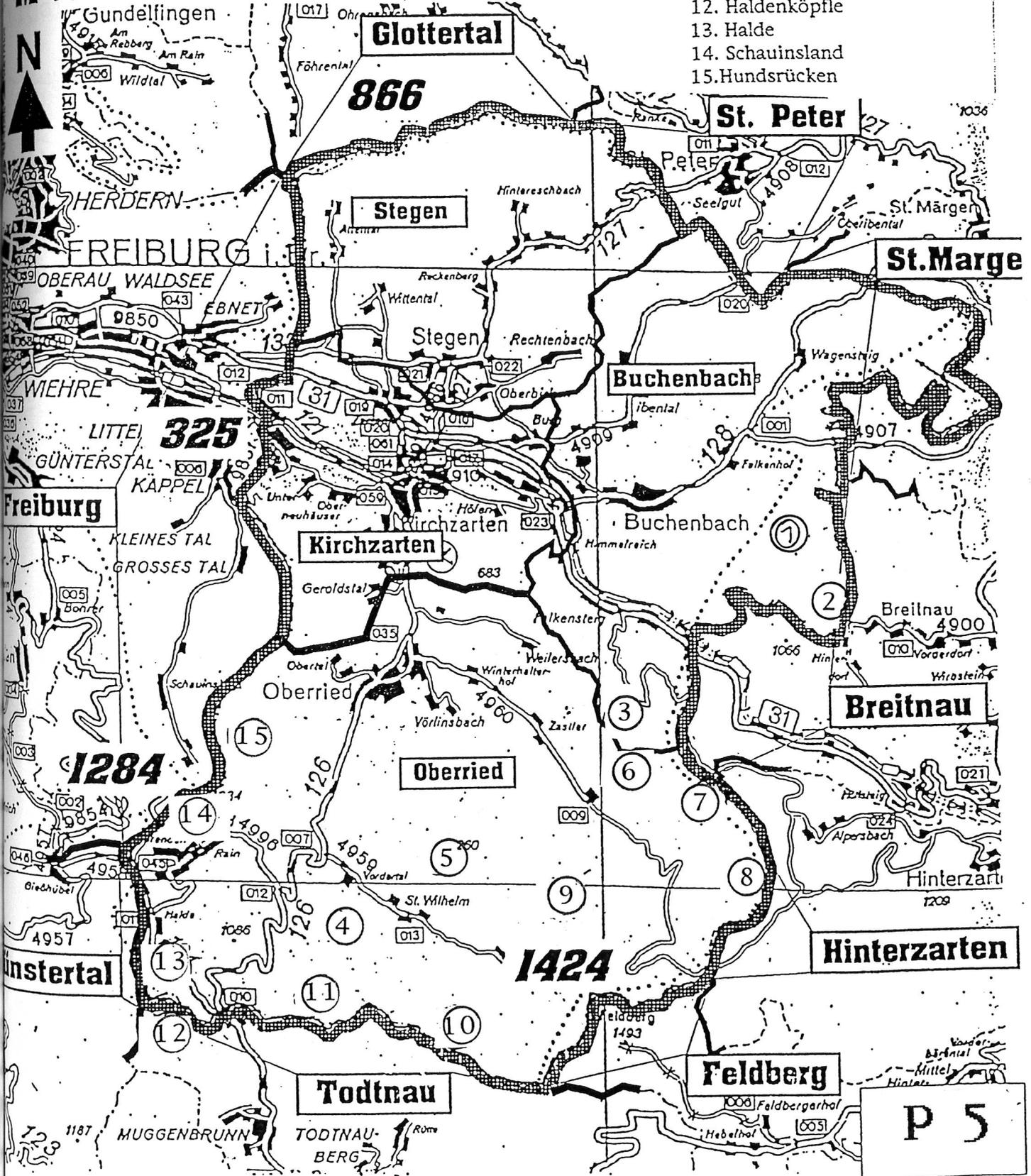
Nutzung der Windenergie

M 1:100 000

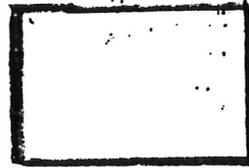
Standorte mit > 4 m/sec Windhöffigkeit

Buchenbach:

1. Ottenberg
 2. Hohwart
 3. Hinterwaldkopf, nördl. Teil
- Oberried:
4. Vorderes Langeck
 5. Hochfarn
 6. Hinterwaldkopf, südl. Teil
 7. Horneck/Bankgallhöhe
 8. Wieswaldkopf/Rienken
 9. Toter Mann/Stollenbach
 10. Feldberg/Stübenwasen
- Ahornkopf:
11. Ahornkopf
 12. Haldenköpfe
 13. Halde
 14. Schauinsland
 15. Hunsrück

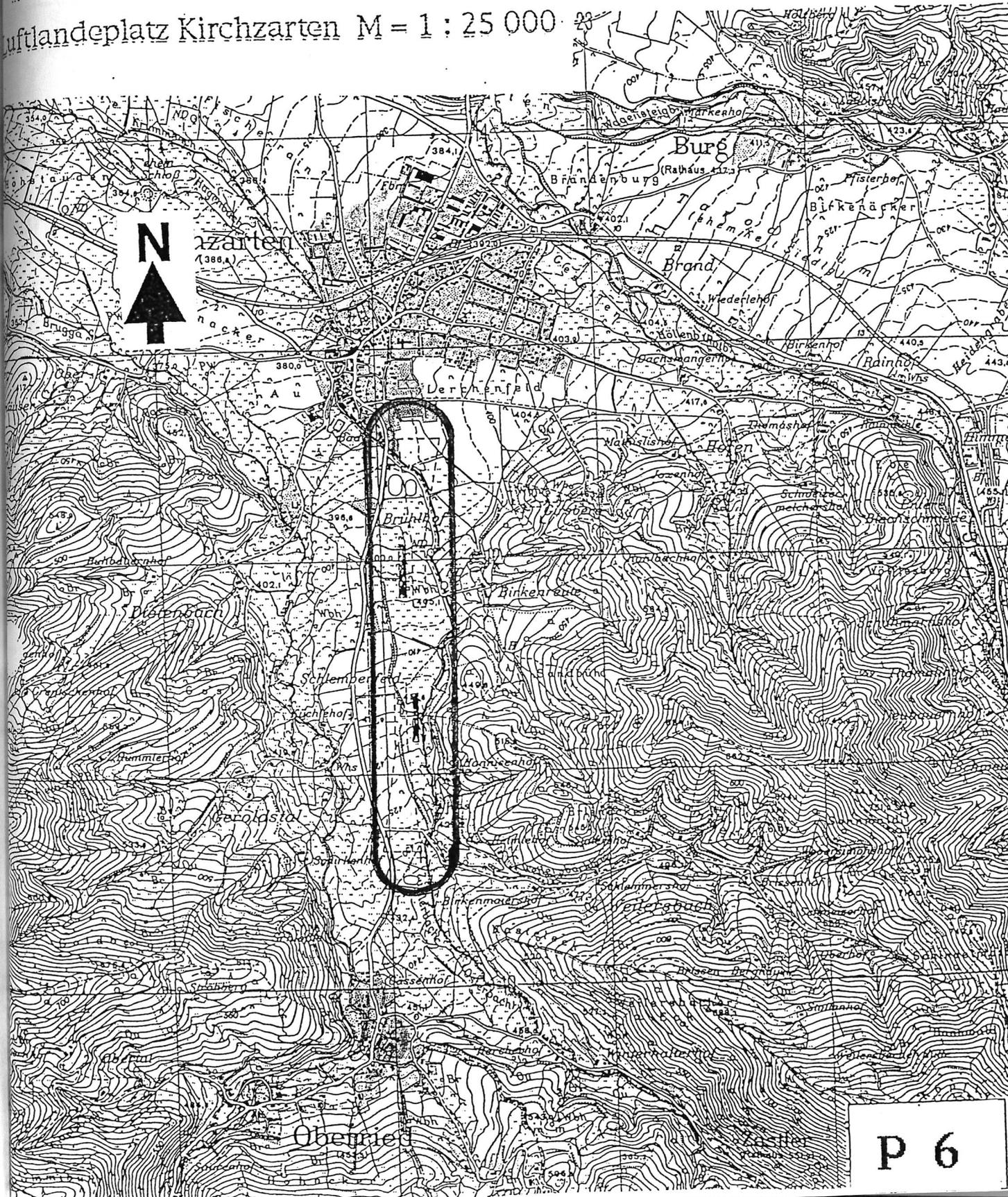


Flächennutzungsplan Gemeindeverwaltungsverband "Dreisamtal" Erläuterungsbericht Pläne zur Bestandserhebung



Hindernis-
begrenzung-
fläche

Auftlandeplatz Kirchzarten M = 1 : 25 000



Flächennutzungsplan Gemeindeverwaltungsverband

"Dreisamtal"

Erläuterungsbericht Pläne zur Bestandserhebung

Naturpark "Südschwarzwald"

Legende:

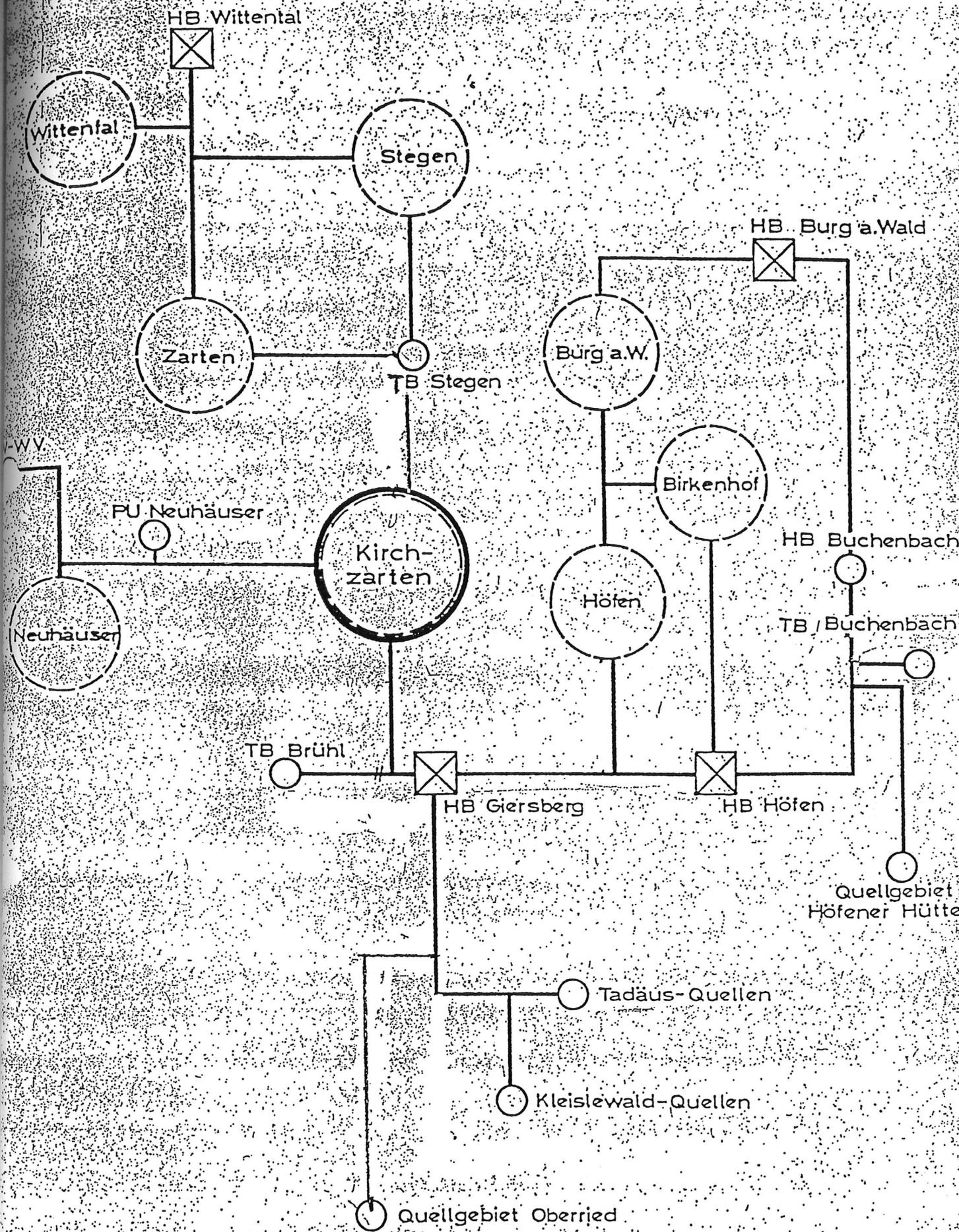
 Grenze Naturpark

 Kreisgrenzen

 Gemeindegrenzen

 Gemarkungsgrenzen





Trinkwasserversorgung Kirchzarten